

Stellungnahmen im Rahmen der

1. **Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB und Nachbargemeinden gem § 2 (2) BauGB vom 20.12.22 – 27.01.23**
2. **vorgezogene Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB, am 03.05.2022**
3. reguläre Beteiligung der Behörden/sonstige TöB gemäß § 4 (2) BauGB vom 00.00.2000
4. förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB vom 00.00.2000 (00.00.2000 bis 00.00.2000)
5. **Niederschrift der Anhörung der Bürgerinnen und Bürger gemäß § 3 (1) BauGB am 03.05.2022 (17:00 Uhr) im Rathaus Voerde**
6. **Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 34 Abs. 1 LPlG NRW**

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	NG 1	fzB 2	StB 3	öA 4	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag	Ergeb- nismit- eilung
01	Amprion GmbH Dortmund Vorgangs-Nr. 173496		x			29.12.22	Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Kein Handlungserfordernis Westnetz Wesel empfiehlt: Amprion GmbH als Betreiber der Anlage sowie Betreiber der Stromkreise (110 kV und 220 kV) zwingend zu beteiligen.	
	Bez.-Reg. Arnsberg Dezernat 65 Goebenstraße 25 44135 Dortmund registratur-do@bra.nrw.de AZ:65.52.1-2022-702		x			04.01.2023	Zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise: Das o.g. Vorhaben liegt über den auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Friedrichsfeld IV“ und „Friedrichsfeld 18“ sowie über den auf Steinsalz verliehenen Bergwerksfeldern „Bruckhausen 22“ und „Bruckhausen VII“. Eigentümerin der auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfelder ist die Thyssen Vermögensverwaltung GmbH in Duisburg, Dammstraße 31 in 47119 Duisburg zu 62,5% Anteilen sowie die Familienstiftung Kaszony in Vaduz/Liechtenstein, vertreten durch die SEDES Treuhand Anstalt, Städele 36 in 9490		

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	NG 1	fzB 2	StB 3	öA 4	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag	Ergeb- nismit- teilung
							<p>Vaduz/Liechtenstein zu 4,6875% Anteilen und</p> <p>CIT Batthyány Verwaltungs GmbH, Pösel- dorfer Weg 32a in 20148 Hamburg zu 4,6875% Anteilen sowie</p> <p>TBG Bergwerkseigentum UG, c/o Gilz Rei- sen & Partner Steuerberater Wirtschafts- prüfer, Lindemannstraße 90-92 in 40327 Düsseldorf zu 28,125% Anteilen.</p> <p>Eigentümerin der auf Steinsalz verliehenen Bergwerksfelder ist die</p> <p>Thyssen Vermögensverwaltung GmbH, Dammstraße 31 in 47119 Duisburg</p> <p>die TBG Bergwerkseigentum UG, c/o Gilz Reisen & Partner Steuerberater Wirt- schaftsprüfer, Lindemannstraße 90-92 in 40327 Düsseldorf zu 28,125% Anteilen.</p> <p>Ferner liegt der Planbereich über dem bereits erloschenen, auf Eisenerz verliehenen Berg- werksfeld „Gute Hoffnung“. Rechtsnachfolge- rin der letzten Eigentümerin ist die TRATON SE in München, vertreten durch die</p> <p>MAN GHH Immobilien GmbH, Sterkrader Venn 2 in 46145 Oberhausen.</p> <p>Einwirkungsrelevanter Bergbau ist hier nicht verzeichnet. Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit dem Feldesei- gentümer / Bergwerksunternehmer nicht be- reits erfolgt ist, empfehle ich, diese in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planun- gen zu bergbaulichen Einwirkungen aus be- reits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl.</p>	<p>Die genannten Eigentümerinnen der Berg- werksfelder wurden im Rahmen der frühzeiti- gen Beteiligung nach Baugesetzbuch beteiligt.</p> <p>Kennntnisnahme</p>	

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	NG 1	fzB 2	StB 3	öA 4	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag	Ergebnismit- teilung
							bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabensträger und Bergwerksunternehmer/ Feldeseigentümer zu regeln.		
	Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 53 AZ:53.01.44-BLP-WES- VOE-421-422/2022		x			26.01.2023	Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme: Es bestehen keine Bedenken. Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme: Gegen die Änderung in dem oben genannten Bereich im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen. Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind empfehle ich, falls nicht bereits geschehen den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland-, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere	Keine Bedenken Keine Bedenken LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland-, Bonn wurde beteiligt.	

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	NG 1	fzB 2	StB 3	öA 4	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag	Ergeb- nismit- eilung
							<p>Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51)</p> <p>Ergeht folgende Stellungnahme:</p> <p><u>Zur 75. FNP-Änderung</u> der Stadt Voerde wird aus Sicht des Dezernates wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Von der Planung ist keine ordnungsbehördliche Verordnung oder einstweilige Sicherstellung der Bezirksregierung als höhere Naturschutzbehörde betroffen. Bezüglich weiterer naturschutzrechtlich zu berücksichtigender Belange im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist der Kreis Wesel als untere Naturschutzbehörde zuständig.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht Seitens des SG 52.03. bestehen keine Bedenken.</p> <p>Bei keiner der genannten Anlagen handelt es sich um eine Anlage die dem Störfallrecht unterliegt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Immissions-schutzes, land-use planning (Dez. 53.1) ergeht folgende Stellungnahme:</p> <p><u>75. Änderung des Flächennutzungsplanes „Logistikpark Hafen Emmelsum“</u></p> <p>Nach Prüfung der Belange im Zuständigkeitsbereich des Dez. 53.1B Themenschwerpunkt land-use planning (Überwachung der Ansiedlung im Sinne des § 50 BImSchG bzw. des Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie) bestehen gegen die vorgestellten Darstellungsänderungen (von gewerbliche Baufläche insbesondere in Sonderbaufläche hier:</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Kreis Wesel als untere Naturschutzbe- hörde wurde beteiligt.</p> <p>keine Bedenken</p> <p>Keine Bedenken</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kein Handlungserfordernis</p>	

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	NG 1	fzB 2	StB 3	öA 4	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag	Ergebnismit- teilung
							<p>hafenaффines Gewerbe und Flächen für den Wald) keine Bedenken.</p> <p><u>Bebauungsplan Nr. 139 „Logistikpark Hafen Emmelsum“</u></p> <p>Nach Prüfung der Belange im Zuständigkeitsbereich des Dezernats 53.1B Themenschwerpunkt „land-use planning“ (Überwachung der Ansiedlung im Sinne des § 50 BImSchG bzw. des Art. 13 der Seveso-III Richtlinie) bestehen gegen die vorgestellte Bauleitplanung keine Bedenken.</p> <p>Gemäß den Planfestsetzungen sind Anlagen, die einen Betriebsbereich i.S.v. § 3(5a) BImSchG bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereiches wären nicht zulässig. Ausnahmsweise können solche Anlagen, die der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) unterliegen, zugelassen werden, wenn im Genehmigungsverfahren nachgewiesen wird, dass ein angemessener Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten im Sinne von § 3(5d) BImSchG eingehalten werden kann.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Immissions-schutzes, (Dez. 53.3) ergeht folgende Stellungnahme: Das Betriebsgrundstück der Firmen Trimet/ Novelis/ Amprion erstreckt sich über mehr als 1 km in Nord-Süd-Achse. In den nördlich, östlich und südlich dieses Grundstücks gelegenen Gebieten besteht eine deutliche Vorbelastung Geräuschimmissionen durch die o.g. Firmen. Auch die Umladetätigkeiten im Emmelsumer Hafen und wahrscheinlich auch die gewerblichen Tätigkeiten im bestehenden Gewerbegebiet östlich der Planfläche sind zu berücksichtigen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Kein Handlungserfordernis</p> <p>Kenntnisnahme. Kein Handlungserfordernis Regelung durch Festsetzungen im B-Plan</p>	

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	NG 1	fzB 2	StB 3	öA 4	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag	Ergeb- nismit- teilung
							<p>Vereinzelte Messungen aufgrund von Anwohnerbeschwerden ergaben, dass die IRW von 45 dB(A) für die Nachtzeit (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) nahezu ausgeschöpft werden. Die Messungen mussten aufgrund des größeren Abstands z.T. an Ersatzmessorten durchgeführt werden.</p> <p>Im Wesentlichen sind nach hiesiger Erkenntnis lärmemissionsrelevant das nördliche Kopfende des langgestreckten Betriebsgebäudes Trimet und im südlichen Bereich die Umspannanlagen und Kühlanlagen, die von Trimet und Amprion betrieben werden.</p> <p>Für die Planänderung und das weitere B-Plan-Verfahren wären daher die relevanten Immissionsaufpunkte zu ermitteln und qualifizierte Lärmprognosen zu erstellen. Sofern in der plangegegenständlichen Fläche Logistikgebäude von größerer räumlicher Ausdehnung geplant sind, würden neue Reflexionsflächen entstehend, die Auswirkungen auf die Lärmausbreitung haben würden.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Immissions-schutzes, (Dez. 53.4) ergeht folgende Stellungnahme: Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme: Ich habe die Unterlagen aus Sicht der Deich- und Gewässeraufsicht Rhein geprüft mit folgenden Ergebnis: Deichschutz-zonen sind von dem Vorhaben nicht betroffen.</p>	<p>Die dem B-Plangebiet nächstliegenden Immissionsorte (Wohnen im Außenbereich, Betriebswohnen bei gewerblicher Nutzung) wurden im Lärmgutachten geprüft. Lärmimmissionen, die sich an den relevanten Immissionsorten durch Emissionen aus dem B-Plangebiet ergeben, sind auch durch Lärmschutzmaßnahmen irrelevant (6 dB unterhalb der Immissionsrichtwerte). Entsprechend TA Lärm ist daher eine gesonderte Betrachtung der bestehenden Lärmvorbelastung (insbesondere Trimet) nicht zu betrachten.</p> <p>Kein Handlungserfordernis</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	NG 1	fzB 2	StB 3	öA 4	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag	Ergeb- nismit- eilung
							<p>Die Anlage liegt außerhalb des Verbandsgebietes des DV Mehrum und außerhalb sonstiger Polderflächen im Bezug auf das Rheinhochwasser. Von hier werden keine Anforderungen an das Vorhaben gestellt bzw. Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen.</p> <p>Gegen das Vorhaben bestehen seitens dem SG 54.04 keine Bedenken.</p> <p>Aufgrund der Ausweisung von potentiellen Überflutungsflächen bei einem Extremereignis im Bereich des Planraums ist das beteiligte SG Überschwemmungsgebiete / Hochwasserisikomanagement gefragt.</p> <p>HWRM/ÜSG Das Plangebiet befindet sich in den Risikogebieten des Rhein, die bei einem seltenen bzw. extremen Hochwasserereignis (HQextrem) überschwemmt werden können. Für Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten gelten die Regelungen der §§ 78b, 78c des Wasserhaushaltsgesetzes. Risikogebiete im Sinne des § 78b Abs. 1 WHG, d. h. überschwemmte Gebiete bei einem seltenen bzw. extremen Hochwasserereignis (HQextrem), sind gemäß § 5 Abs. 4a BauGB im Flächennutzungsplan und gemäß § 9 Abs. 6a BauGB im Bebauungsplan nachrichtlich zu übernehmen.</p> <p>Eine Berücksichtigung der Belange Hochwasserschutz und Hochwasservorsorge ist in Bauleitplänen gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB vorzunehmen. Gemäß § 78b WHG sind die Belange Hochwasserschutz und Hochwasservorsorge, insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit sowie die</p>	<p>Kein Handlungserfordernis</p> <p>Die Anregungen zum Hochwasser- und Überschwemmungsschutz werden im Bebauungsplan entsprechend berücksichtigt und die Offenlageunterlagen entsprechend ergänzt.</p>	

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	NG 1	fzB 2	StB 3	öA 4	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag	Ergebnismit- teilung
							<p>Vermeidung erheblicher Sachschäden, in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.</p> <p>Am 01.09.2021 ist der länderübergreifende Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) als Anlage der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRHPV) in Kraft getreten. Ziel des Planes ist die Verbesserung der Hochwasservorsorge durch vorausschauende Raumplanung, um Hochwasserrisiken zu minimieren und Schadenspotenziale zu begrenzen.</p> <p>Die Festlegungen des Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Die BRHPV enthält keine Übergangsfristen. Das heißt, bei allen Bauleitplänen, die nach dem 01.09.2021 rechtskräftig geworden sind oder werden, besteht eine Prüfpflicht z. B. nach Ziel I.1.1. Ich weise auch besonders auf die Ziele I.2.1 und II.1.3 sowie die Grundsätze II.1.1 und II.3 hin. Überschwemmungen können auch durch Starkregenereignisse hervorgerufen werden. Für Nordrhein-Westfalen liegen Starkregenhinweiskarten des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie (BKG) vor. Diese wurden durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) im Fachinformationssystem Klimaanpassung (http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/) veröffentlicht. Im Plangebiet sind in den Starkregenhinweiskarten für die Szenarien „seltener Starkregen“ und „extremer Starkregen“ überschwemmte Bereiche</p>		

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	NG 1	fzB 2	StB 3	öA 4	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag	Ergebnismit- teilung
							<p>ausgewiesen. Die Auswirkungen auf das Vorhaben sind zu prüfen und im weiteren Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen.</p> <p>Folgende von mir zu vertretenden Belange sind von dem Vorhaben nicht berührt: Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) Ansprechpartner: <input type="checkbox"/> Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) Herr Karrenberg, Tel. 0211/475-4059, E-Mail: jens.karrenberg@brd.nrw.de <input type="checkbox"/> Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) Herr Yokaribas, Tel. 0211/475-3751, E-Mail: volkan.yokaribas@brd.nrw.de <input type="checkbox"/> Belange des Natur- und Landschaftsschutz (Dez. 51) Frau Jung, Tel. 0211/475-2044, E-Mail: dezer-nat51@brd.nrw.de <input type="checkbox"/> Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) Herr Stremel, Tel. 0211/475-9139, E-Mail: christian.stremel@brd.nrw.de <input type="checkbox"/> Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53.1 LUP) Herr Bickmann, Tel. 0211/475-9153, E-Mail: ludger.bickmann@brd.nrw.de <input type="checkbox"/> Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53.3) Herr Biermann, Tel. 0211/475-9142, E-Mail: georg.biermann@brd.nrw.de <input type="checkbox"/> Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53.4) Frau Doden-Bernard, Tel. 0211/475-3026, E-Mail: angelika.doden-bernard@brd.nrw.de <input type="checkbox"/> Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) Frau Kirbach, Tel.: 0211/475-2897, E-Mail: Dez54_Beteiligungen@brd.nrw.de</p>	Keine Betroffenheit	

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	NG 1	fzB 2	StB 3	öA 4	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag	Ergeb- nismit- eilung
							<p>Hinweis: Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange. Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft. Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungsoder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden. Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung: Die Bezirksregierung als Träger öffentlicher Belange Bezirksregierung Düsseldorf (nrw.de) und https://www.brd.nrw.de/system/files/media/document/2022-11/20221109_toeb_zustaendigkeiten.pdf</p>	Kenntisnahme	
	Stadt Voerde Amt 32 Kampfmittelbeseitigung-								
	Bezirksregierung Köln Topografische Informationserhebung Abteilung 7 Geobasis.NRW								
	Biologische Station im Kreis Wesel								
	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und		x			21.12.22	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht	Kein Handlungserfordernis	

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	NG 1	fzB 2	StB 3	öA 4	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag	Ergeb- nismit- eilung
	Dienstleistungen der Bundeswehr Kompetenzzentrum Baumanagement Düsseldorf K-III-1341-22						beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.		
	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben								
	CIT Batthyány Verwaltungs GmbH								
	Deichverband Mehrum Deichgräf I. Hülser								
	DeltaPort GmbH & Co.KG								
	DB Bahn BVR Busverkehr Rheinland GmbH Düsseldorf								
	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Erna-Scheffler-Str. 5, 51103 Köln (CR.R O41)TÖB-NW-23- 148479 DBSImm-KLN-Bau- recht@deutschebahn.com					09.01.23	die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum o.g. Verfahren. • Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Betriebsanlagen entstehen Immissionen. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen können gegen die DB AG nicht geltend gemacht werden, da die Bahnstrecke eine planfestgestellte Anlage ist. Spätere Nutzer sind frühzeitig und in geeigneter Weise auf die Beeinflussungsgefahr hinzuweisen. • Es wird angenommen, dass die Stadt Vor- erde die ihr bekannt Planung zum 3-gleisigen	Kenntnisnahme. Kein Handlungserfordernis	

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	NG 1	fzB 2	StB 3	öA 4	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag	Ergebnismit- teilung
							<p>Ausbau der Strecke Emmerich – Oberhausen ausreichend berücksichtigt hat und keine erweiterten Ansprüche – insbesondere in Bezug auf den Immissionsschutz – gegen die DB Netz AG begründet werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die DB Netz AG weist hinsichtlich der Bau- maßnahmen zusätzlich darauf hin, dass die Frankfurter Straße und die Emmelsumer Straße für die Andienung der Einzelmaß- nahmen der ABS 46/2 vorgesehen sind. Eine Sperrung ist aufgrund des geplanten Bauab- laufs und der Baustellenandienung nicht mög- lich. Etwaige kurzzeitige Sperrungen sind mit der DB Netz AG abzustimmen. Sollten die Flächennutzungs- und Bebauungspläne wei- teren Einfluss auf den Verkehr in Voerde- Friedrichsfeld haben, der nicht im Verkehrs- gutachten der ABS 46/2 berücksichtigt wurde, ist es Aufgabe der Stadt Voerde die neuen Verkehrsflüsse zu bewerten und ggf. entspre- chende Maßnahmen zu ergreifen. Ansprechpartnerin für das Projekt ABS 46/2 der DB Netz AG ist Frau Noreen Ludwig (Noreen.Ludwig@deutschebahn.com) 	<p>Die Bahnstrecke Oberhausen-Emmerich hat keine Auswirkungen durch Lärm oder Erschütterungen auf das ca. 1,5 km entfernte Bebauungsplangebiet.</p> <p>Es sind im Zusammenhang mit der Entwick- lung des Logistikstandortes keine Sperrungen vorgesehen. Die Verkehre, die im Zusammen- hang mit der Bauleitplanung stehen, sind im Verkehrsgutachten behandelt.</p>	
	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH Friedrichstr. 1 46483 Wesel West13_2022_25061</p>		x			04.01.2023	<p>Zur 75.FNP</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfol- gend Telekom genannt) - als Netzeigentüme- rin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Tech- nik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren</p>		

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	NG 1	fzB 2	StB 3	öA 4	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag	Ergeb- nismit- eilung
							Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen. Anlagen: 2 Leitungspläne		
	Deutsche Telekom Technik GmbH Technische Planung Bayreuth		x			18.01.2023	Wir betreiben derzeit in diesem Bereich keine Richtfunkverbindung. Die benachbarte Richtfunkstrecke hat genügend Abstand zum Planungssektor. Deshalb haben wir auch keine Einwände gegen die Planung.	Kein Handlungserfordernis	

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	NG 1	fzB 2	StB 3	öA 4	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag	Ergeb- nismit- eilung
	Ericsson Services GmbH		x			09.12.2022	<p>Die Firma Ericsson hat bezüglich des Standortes Ihrer Planung / Baumaßnahme und den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen in Bezug auf ihr Richtfunknetz keine Einwände, insofern die Baumaßnahme nicht vor dem 31.12.23 fertiggestellt werden soll. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt.</p> <p>Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein.</p> <p>Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelreihe 2-4 95448 Bayreuth richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de</p> <p>Wenn sich Ihre Anfrage auf einen bestehenden Vorgang bezieht oder die Realisierung Ihres Vorhabens vor dem Stichtag 31.12.23 liegt, senden Sie Ihre Anfrage bitte erneut an das Postfach bauleitplanung@ericsson.com und nehmen das Schlüsselwort „Nachfrage“ in die Betreffzeile Ihrer E-Mail mit auf.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Deutsche Telekom wurde beteiligt.</p> <p>Der Hinweis wird im weiteren Beteiligungsverfahren berücksichtigt.</p>	
	Familienstiftung Kaszony c/o Sedes Treuhand Anstalt								
	Eisenbahn-Bundesamt, Essen								

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	NG 1	fzB 2	StB 3	öA 4	Eingang Stellungnahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag	Ergebnismitteilung
	Emschergenossenschaft / Lippeverband, Essen		x			30.01.2023	Gegen die o.g. Bauleitplanung bestehen unsererseits keine Bedenken und keine Hinweise	Keine Bedenken	
	Ev. Kirche G'hamm								
	Ev. Kirche Spellen								
	Fernwärme Ndrhh.								
	Finanzamt Dinslaken								
	Gelsenwasser Energienetze GmbH Betriebsdirektion Niederrhein Hünxe								
	Gemeinde Hünxe								
	Handelsverband NRW Nddrh e. V. Moers								
	Handwerkskammer Düsseldorf Wirtschaftspolitik und -beobachtung, Standortfragen AZ: III-2/Bra/go alexandra.bradtke@hwkduesseldorf.de		x			16.01.2023	Für die dort ansässigen Betriebe sehen wir zum derzeitigen Planungsstand keinerlei Bedenken. Aber aus Sicht des Handwerks ist die Überplanung von Gewerbegebieten grundsätzlich nicht zu befürworten, da sie die einzige Baugebietskategorie für stark lärm- (und u.U. auch geruch-) emittierende Gewerke wie Tischler, Metallbauer, Steinmetze, Fahrzeugtechniker, Zimmereien, Bäcker u.v.m. darstellen. Allerdings sehen wir auch die Notwendigkeit, dass dem hafenauffinen Gewerbe ein Standort gesichert werden muss. Wir möchten daher darauf hinweisen, dass nicht nur Betrieben, die der Logistikbranche und dem Transportgewerbe angehörig sind, angesiedelt werden, sondern auch tatsächlich Platz für andere Betriebe geschaffen wird, die aus betrieblichen Gründen auf einen Hafenananschluss angewiesen sind oder der Weiterverarbeitung	Keine Bedenken für die bereits ansässigen Betriebe. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bisher gibt es solche Anfragen nicht. Der Bebauungsplan-Entwurf wird durch die getroffenen textlichen Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung der hier geäußerten Anregung gerecht. Auf den gem. § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzten SO-Gebietsflächen für hafensorientiertes Gewerbe sind nicht nur Unternehmen aus dem Transportgewerbe, der Lagerung und dem Güterumschlag (Logistikbranche) zulässig. Ausnahmsweise sind auch andere Betriebe zulässig, die aus betrieblichen Gründen auf einen Hafenananschluss angewiesen sind oder der Weiterverarbeitung bzw. Produktveredelung im funktionalen Zusammenhang mit den angesiedelten Logistikbetrieben dienen.	

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	NG 1	fzB 2	StB 3	öA 4	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag	Ergebnismit- teilung
							<p>bzw. Produktveredelung im funktionalen Zusammenhang mit den angesiedelten Logistikbetrieben dienen.</p> <p>Einen Hinweis möchten wir an dieser Stelle bzgl. der Dachbegrünung und Photovoltaikanlagen geben: Kommunen sind der Schlüssel für eine erfolgreiche Energiewende. Die Handwerkskammer Düsseldorf unterstützt im Grundsatz die Bemühungen von Kommunen, eine regenerativ genutzte Energiebereitstellung zu ermöglichen. Die Begründung enthält den Passus: „Der Bebauungsplan trifft zudem eine textliche Festsetzung zur extensiven Begrünung der Dachflächen. Danach sind im Plangebiet Dachflächen, die nicht für technisch notwendige untergeordnete Bauteile bzw. bauliche Anlagen oder für die Installation von Solaranlagen genutzt werden, flächenhaft zu begrünen und dauerhaft zu erhalten sind“ (siehe Seite 22 Begründung Bebauungsplan Nr. 139 – Logistikpark Hafen Emmelsum –). Dieser scheint jedoch eine Vereinigung von baulichen Anlagen oder für die Installation von Solaranlagen nutzbaren Flächen mit einer Dachbegrünung auszuschließen, was in vielen Fällen dagegen eine sinnvolle Kombination von Umweltschutz und Energieeffizienz sein kann.</p>	<p>Die Kombination einer Dachflächenbegrünung mit einer aufgelegten Photovoltaikanlage ist nicht zu empfehlen. Der grundlegende Gedanke, durch eine Dachbegrünung die erhöhte Versiegelung von Flächen zu kompensieren, wird durch die erneute Versiegelung der Dachbegrünung mit den Photovoltaikmodulen zerstört. Die Photovoltaikmodule heizen sich durch Sonneneinstrahlung sehr stark auf, so dass das unter den Modulen entstehende Mikroklima ein Wachstum der Begrünung vollständig verhindert. Ebenfalls wird durch den erhöhten Regeneintrag an den Fußpunkten der Photovoltaikmodule, das Wachstum der Begrünung extrem verstärkt und die dadurch entstehende Verschattung der Module führt zu einer starken Beeinträchtigung des Stromertrags. Diese Verschattung kann im schlimmsten Fall sogar einen Kurzschluss der Photovoltaikmodule mit sich bringen. Die Regen rückhaltende Eigenschaft der Dachbegrünung kann hier nicht erwähnt werden, da das gesamte Regenwasser innerhalb des Grundstücks zu versickern ist und somit die Kanalisation nicht beeinflusst. Es wird daher empfohlen die Dachflächen entweder mit Photovoltaikmodulen zur Stromversorgung zu belegen, oder eine Dachbegrünung ohne eine Photovoltaikanlage aufzubringen.</p>	
	Katholische Kirchengemeinde St. Elisabeth								

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	NG 1	fzB 2	StB 3	öA 4	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag	Ergeb- nismit- eilung
	Katholische Kirchengemeinde St. Peter								
	Katholische Kirchengemeinde St. Peter und Paul Voerde								
	Kreis Wesel Fachgruppe 60-1 63-1-1 Kreisplanung		X			03.02.2023	<p>Stellungnahme Änderung B-Plan:</p> <p>nachfolgend die Stellungnahme des Kreises Wesel zu der von Ihnen vorgelegten Entwurfsfassung des Bebauungsplans 139.</p> <p>Grundsätzliches</p> <p>Gegen den Entwurf der 75. Änderung des Flächennutzungsplanes Voerde und der darauf aufbauenden Aufstellung des Bebauungsplans bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, da die beabsichtigte Planänderung aus den landes- und regionalplanerischen Vorgaben meines Erachtens folgerichtig abgeleitet ist. Der Regionalrat hatte in seiner Sitzung am 14.03.2002 das Verfahren zur Änderung des Gebietsentwicklungsplanes (GEP 99) im LippeMündungsraum mit dem Ziel eingeleitet, die landesplanerische Bindung für die Ansiedlung von industriellen Großvorhaben (LEP VI-Fläche) aufzuheben. Eine wesentliche landesplanerische Vorgabe hierfür war die verbindliche interkommunale Zusammenarbeit der Kommunen im LippeMündungsraum. Das hierzu erstellte Rahmenkonzept Planung / Häfen beinhaltet auch die hier in Rede stehende Planfläche (im Konzept als Fläche V2 bezeichnet).</p> <p>Die beabsichtigte Planung der Stadt Voerde als Sondergebiet Hafen ist daher in verbindlicher Abstimmung mit dem Kreis Wesel und den anderen Kommunen im LippeMündungs-</p>	<p>Keine grundsätzlichen Bedenken, da aus landes- und regionalplanerischen Vorgaben folgerichtig abgeleitet.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	NG 1	fzB 2	StB 3	öA 4	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag	Ergebnismit- teilung
							<p>raum festgelegt worden. Die beabsichtigte Änderung der Bauleitplanung entspricht so den rechtlichen und vertraglichen Regelungen.</p> <p>Als Träger öffentlicher Belange habe ich im Verfahren nach § 34 Abs. 1 LPIG keine Bedenken vorgetragen.</p> <p>Wesentlich für das vereinbarte Rahmenkonzept im LippeMündungsraum ist die Sicherung der Hafenaflinität der vorbereiteten Nutzung. Ich mache darauf aufmerksam, dass die Nutzung für hafenaflines Gewerbe hinreichend konkret und verbindlich gesichert werden muss. Diesbezüglich rege ich an, folgende bereits im Bebauungsplan 124 der Stadt Voerde – der in Teilen gleichgelagerte Anforderungen erfüllt - getroffene Festsetzung* auch hier zu verwenden:</p> <p>*Auszug aus dem B-Plan 124 2.3 SO-2 „Hafenaflinitiertes Gewerbe“ (§ 11 Abs. 2 BauNVO) Das Sondergebiet SO-2 „Hafenaflinitiertes Gewerbe“ dient der Unterbringung von Betrieben des Transports, der Lagerung und des Umschlags von Gütern, soweit diese einen funktionalen Zusammenhang mit dem Umschlag oder dem Betrieb eines Hafens aufweisen. 2.3.1 Ausnahmsweise sind auch Betriebe zulässig, sofern sie aus betrieblichen Gründen auf einen unmittelbaren Hafenaflinitusschluss angewiesen sind oder der Weiterverarbeitung bzw. Produktveredlung dienen, bzw. im funktionalen Zusammenhang mit den Betrieben des Transports, der Lagerung</p>	<p>Diese Anregung ist bereits inhaltlich im Vorwurf des Bebauungsplans enthalten.</p>	

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	NG 1	fzB 2	StB 3	öA 4	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag	Ergeb- nismit- teilung
							<p>und des Umschlags von Gütern stehen bzw. diesen zuliefern.</p> <p>Die Absicht der Stadt, untergeordnete Teilflächen, die für den Naturhaushalt bedeutsame Wald- und Brachflächen umfassen, im Bestand zu sichern, unterstütze ich.</p> <p>Untere Wasserbehörde</p> <p>Gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplans bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Es ist eine Versickerung unbelasteten Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone anzustreben.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass die Versickerung von Niederschlagswasser über technische Einrichtungen wie Mulden oder Mulden-Rigolen der Genehmigung bedarf. Eine solche ist beim Fachdienst 66-1-2 Wasserwirtschaft des Kreises Wesel zu beantragen.</p> <p>Ungeachtet der vorangegangenen Ausführungen zu unbelastetem und schwach belastetem Niederschlagswasser ist stark belastetes Niederschlagswasser gemäß Trennerlass¹ an die Schmutzwasserkanalisation abzugeben.</p> <p>Der Hinweis auf die Lage des Plangebiets in einem Hochwasserrisikogebiet (HQextrem) ist zutreffend.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>keine grundsätzlichen Bedenken</p> <p>Die Böden im Plangebiet weisen eine ausreichende Versickerungsfähigkeit auf, um das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser vor Ort zu versickern. Deshalb wird in den Bebauungsplan eine textliche Festsetzung aufgenommen, dass die erforderlichen Anlagen zur Versickerung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück einzurichten und zu betreiben sind. Das Niederschlagswasser der befahrbaren Flächen ist vor der Einleitung in die Versickerungsanlagen zu reinigen. Stark belastetes Niederschlagswasser ist gemäß Trennerlass an die Schmutzwasserkanalisation abzugeben. In den Bebauungsplan wird eine entsprechende textliche Festsetzung aufgenommen.</p> <p>Zudem wird in der Begründung darauf hingewiesen, dass die Versickerungsanlagen einer wasserrechtlichen Genehmigung bedürfen, die beim Fachdienst 66-1-2 Wasserwirtschaft des Kreises Wesel zu beantragen ist.</p>	

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	NG 1	fzB 2	StB 3	öA 4	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag	Ergebnismit- teilung
							<p>¹ Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - IV-9 031 001 2104 – v. 26.5.2004</p> <p>Altlasten und Bodenschutz (siehe auch Anlage)</p> <p>Gegen die den Bebauungsplan Nr. 139 der Stadt Voerde bestehen im Hinblick auf mögliche Altlasten keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Hinweise: Zusätzlich zu den beiden in der UVS/ LBP genannten Altlastverdachtsflächen liegen mir hier auf Grund einer Luftbildauswertung folgende Informationen vor. Auf dem Luftbild von 1970 (siehe Anlage) konnte im südlichen Bereich (gelb umrandet) festgestellt werden, dass dieser in der Vergangenheit nicht ausschließlich landwirtschaftlich genutzt wurde. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu Verunreinigungen des Untergrunds gekommen ist. Heute befindet sich in diesem Bereich eine Wald- bzw. Ackerfläche. Hier ist laut eingereichten Planunterlagen eine Aufforstung (M1) vorgesehen und der Erhalt von Waldbeständen mit zentralen Offenlandschaften (E2). Sollten hier bei den Bodenarbeiten Anhaltspunkte für eine Altlast festgestellt werden, ist dies der UBB des Kreises Wesel umgehend mitzuteilen und die Arbeit sofort einzustellen.</p>	<p>Keine grundsätzlichen Bedenken</p> <p>In dem hier angesprochenen südlichen Bereich setzt der Bebauungsplan Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft fest. Hier sollen die vorhandenen Waldbestände und Feldgehölze mit zentralen Offenlandbereichen erhalten werden; auf einer kleinen Teilfläche ist eine Aufforstung vorgesehen. Somit sind hier keine Eingriffe in den Boden / Untergrund vorgesehen.</p>	

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	NG 1	fzB 2	StB 3	öA 4	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag	Ergebnismit- teilung
							<p>Im rot umrandeten Bereich sind auf dem Luftbild von 1970 Bodenbewegungen festzustellen. Laut Planunterlagen ist hier eine Bebauung vorgesehen. Auch hier muss bei Anhaltspunkten für eine Altlast die Arbeiten sofort eingestellt und die UBB benachrichtigt werden.</p> <p>Die Planung bringt unabweisbar einen schwerwiegenden Eingriff in den Boden und den Verlust von natürlichen Bodenfunktionen mit sich. Auf Grund der Größe der vorbereiteten Baumaßnahmen ist für das Plangebiet bei der Umsetzung eine fachgutachterliche bodenkundliche Baubegleitung (BBB) zu fordern. Um im Bauprozess vermeidbare Beeinträchtigungen der Böden im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB zu vermeiden, sollen die Böden rund um die eigentlichen Bauobjekte vor erheblicher mechanischer Beanspruchung geschützt, temporär verlagerte Böden nach Maßgabe des § 202 BauGB resp. der einschlägigen Fachnormen schonend gelagert und an geeigneter Stelle wieder eingebaut werden.</p> <p>Die natürlichen Bodenfunktionen können so in Teilen erhalten und auf den Teilflächen, die nur vorübergehend beansprucht werden. Sie können dann nach Abschluss der Maßnahmen wiederaufleben (hier: Grünflächen und Wald). Nur so kann gewährleistet werden, dass die bodenschutzbezogenen Vorschriften des BauGB i. S. von § 1a (1) und (2) BauGB angewendet werden.</p> <p>Untere Naturschutzbehörde</p> <p>Ich weise auf den Bestand wertvoller Biotopstrukturen, insbesondere auf die Feldgehölze,</p>	<p>Die Anregung zu möglichen Bodenverunreinigungen in dem hier angeführten Bereich am nördlichen Rand des Plangebietes wird als Hinweis in den Bebauungsplan und die Begründung aufgenommen.</p> <p>Im LBP werden Maßnahmen zum Schutz des Bodens definiert. Hierzu zählt im Wesentlichen die Einhaltung der geltenden Normen (u. A. DIN 18915) für den Abtrag, die Lagerung und den evtl. Wiedereinbau von Boden. Die vorgesehene ökologische Baubegleitung, die bereits im LBP angegeben wird, überwacht den Umgang mit dem Bodenkörper entsprechend. Der Bedarf einer weiteren Baubegleitung wird nicht als zwingend notwendig erachtet.</p> <p>Die Flächen zu erhaltender Baumbestände werden im Bebauungsplan dargestellt. Zu ro-</p>	

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	NG 1	fzB 2	StB 3	öA 4	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag	Ergebnismit- teilung
							<p>im überplanten Bereich hin. Deren Erhalt sollte im weiteren Verfahren fest im Bebauungsplan – d. h. auch in der Planzeichnung – verankert sein. Dies einerseits wegen der in den Unterlagen dokumentierten, beachtlichen Bedeutung als Lebensraum heimischer Tierarten. Andererseits kann durch die Erhaltung bzw. Sicherung dieser Biotopstruktur der negative Einfluss der geplanten Landnutzungsänderung auf die Biodiversität* in dem betroffenen Naturraum begrenzt werden. Begrenzt werden ebenfalls negative Effekte auf das lokale Klima. Auch der anzunehmende Beitrag dieser zumeist gehölzgeprägten Biotopstruktur zu der Reduktion von Immissionen in dem industriell geprägten Umfeld bedarf besonderer Beachtung in der planerischen Abwägung.</p> <p>Nördlich an das Plangebiet anschließend – direkt nördlich der Schleusenstraße – ist im Landschaftsplan Dinslaken / Voerde das behördenverbindliche Entwicklungsziel „Erhaltung DV-E01 – Wesel-Datteln-Kanal und Hafen Emmelsum“ dargestellt. In der derzeitigen Entwurfsfassung ist die bestehende Eingrünung hin zum Landschaftsplanbereich nicht mehr dargestellt. Eine durchgehende textliche sowie zeichnerische Festsetzung von Biotopstrukturen am nördlichen Ende des Planbereichs wird wegen der Vernetzung mit den bereits erwähnten, im Plangebiet zu sichernden Biotopstrukturen und insbesondere den in der Artenerhebung dokumentierten Artenvorkommen am Westrand des Plangebietes, daher angeregt.</p>	<p>dende Waldbestände werden im Geltungsbereich des BPlans 1:1 ausgeglichen. Ebenfalls wird einer Eingrünung des Plangebiets, entlang der Weseler Str. und Schleusenstraße, Sorge getragen.</p> <p>Der klimatische und lufthygienische Beitrag der Gehölzbestände wird in den Umweltberichten und der UVS erläutert.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Dementsprechend wird am nördlichen Rand des Plangebietes entlang der Schleusenstraße zur Eingrünung die Anpflanzung eines Gehölzstreifens in den Bebauungsplan-Entwurf aufgenommen.</p>	

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	NG 1	fzB 2	StB 3	öA 4	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag	Ergebnismit- teilung
							<p>*Die biologische Vielfalt oder Biodiversität bezeichnet die Vielfalt von Leben in allen seinen Formen. Gemeint sind damit die Vielfalt der Arten, deren genetischer Variationen und das Zusammenspiel dieser Lebensformen in komplexen Ökosystemen.</p> <p><u>Eingriffsregelung:</u></p> <p>Hinsichtlich der Eingriffsregelung bestehen gegen den Entwurf des Bebauungsplans und insbesondere die diesbezüglichen Ausführungen Bedenken.</p> <p>Nach § 1a Abs. 3 BauGB gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen. • Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit <u>die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.</u> <p>Der heute geltende Bebauungsplan, der die benachbarte Aluminium-Hütte vorbereitete, hat den Geltungsbereich in Planabschnitte aufgeteilt. Es gibt einen für bauliche Nutzung vorbereiteten Bereich, der im Plan auch umrissen ist und einen Bereich, der – wie unterstützend ausdrücklich durch die Erläuterungen zum Be-</p>	<p>Für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 139 gilt bisher der Bebauungsplan Nr. 39. Für diesen gilt die BauNVO von 1968. Er setzt eine GRZ von 0,8 fest.</p> <p>Gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO 1968 werden</p>	

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	NG 1	fzB 2	StB 3	öA 4	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag	Ergebnismit- teilung
							<p>bauungsplan erklärt wird – erst nach einer abzuwartenden Entwicklung der Aluminiumhütte – einer erneuten planerischen Betrachtung unterzogen werden soll. Dieser von Bebauung zunächst freigehaltene Teilraum wird nun überplant. Es ist bisher planerisch weder die Bebauung noch der Ausgleich des Eingriffs vorbereitet bzw. einer Abwägung zugeführt worden. Vielmehr kommt in Plan und Erläuterung zum Ausdruck, dass eine bauliche Nutzung jedenfalls einer bauleitplanerischen Vorbereitung bzw. einer Ratsentscheidung vorbehalten sein soll. Vor dem Hintergrund der sich dem Planungsträger heute stellenden Anforderungen des § 1 Abs. 5 BauGB und denen des Klimaschutzgesetzes respektive den sich mittelbar daraus ergebenden hohen Anforderungen an den Naturhaushalt empfehle ich eine sorgsame Bewertung der Eingriffsfolgen.</p> <p>Daraus ergibt sich, dass – anders als bisher von den Fachgutachtern gedacht – die planerisch vorbereiteten Vorhaben als auszugleichende Eingriffe zu bewerten und die dementsprechende Regelung auch des Ausgleichs der Abwägung zuzuführen wären.</p> <p>Anzumerken ist, dass die gutachterliche Betrachtung des Eingriffs in Natur- und Landschaft zu einem nicht nachvollziehbaren Schluss führt. Zum einen geht das Gutachten davon aus, dass der Eingriff bereits vor der Rechtskraft der Bebauungsplanneuaufstellung zulässig war. Es geht jedoch in den Anforderungen des § 1a BauGB nicht um „irgendeinen Eingriff“, sondern ausdrücklich um <u>die</u> (konkret geplanten) <u>Eingriffe</u>, also hier die Errichtung eines Logistikzentrums. Es versteht</p>	<p>auf die Grundfläche die Grundflächen von Nebenanlagen im Sinne von § 14 nicht mitgerechnet. Das Gleiche gilt u.a. für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht im Bauwuch oder in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können. Folglich ergibt sich daraus für das Gesamtgebiet des Bebauungsplanes Nr. 39 eine GRZ 2 von 1,0, d.h. die Zulässigkeit einer Versiegelung von 100 %. Auch die Fläche des Bebauungsplanes Nr. 139 durfte damit, wenn auch nur durch Nebenanlagen u.a. versiegelt werden, obwohl diese Flächen außerhalb der Baugrenzen des Bebauungsplanes Nr. 39 liegen.</p> <p>Für die Versiegelungsmöglichkeit sind insoweit nicht die Festsetzungen zu den Baugrenzen entscheidend, sondern die maximal versiegelungsfähige Fläche. Und sie beträgt für den Bebauungsplan Nr. 39 100 %. Damit darf nach bisherigem Planrecht auch die Fläche des Bebauungsplanes Nr. 139 zu 100 % versiegelt werden.</p> <p>Gemäß § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB ist ein Ausgleich nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.</p> <p>Auf Grund der zulässigen Versiegelungsmöglichkeit von 100 % gemäß dem Bebauungsplan Nr. 39 sinkt für die Fläche des Bebauungsplanes Nr. 139 sogar die zulässige zu versiegelnde Fläche, da aufgrund der festgesetzten GRZ von 0,8 und und der textlichen Festsetzung, dass die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) abweichend von § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO durch die Grundflächen von</p>	

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	NG 1	fzB 2	StB 3	öA 4	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag	Ergebnismit- teilung
							<p>sich von selbst, dass dieser Eingriff noch nicht zugelassen ist, sonst bedürfte es der Planung nicht.</p> <p>Die aus meiner Sicht sehr zu begrüßende Erhaltung der ganz besonders schutzwürdigen Vegetation bzw. Flächen im Süden des Plangebietes führt auch nicht zu einem „Ausgleichsguthaben“. Vielmehr gilt hier § 1a Abs.3 Satz 1*<u>BauGB</u>, der die <u>Vermeidung</u> von voraussichtlich erheblichen Beeinträchtigungen ausdrücklich als Aufgabe der planerischen Abwägung des Rates vorgibt.</p> <p><i>*Die <u>Vermeidung</u> und der <u>Ausgleich</u> voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen.</i></p> <p>Dass der Entwurf in diesem Sinne durch die Stadt fortentwickelt worden ist, begrüße ich ausdrücklich!</p> <p>Was jedoch als Ausgleich zu verstehen ist erklärt §15 BNatSchG:</p> <p><i>Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger</i></p>	<p>Stellplätzen und ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO bis zu einer GRZ von 0,9 überschritten werden kann, eine Versiegelung von maximal 90 % möglich ist.</p>	

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	NG 1	fzB 2	StB 3	öA 4	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag	Ergebnismit- teilung
							<p><i>Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.</i></p> <p>Die spezifischen baugesetzlichen Vorschriften kennen nur den Ausgleich. Die Logik gebietet den Schluss, dass der Ausgleich immer auf eine Gleichgewichtung, also einerseits der Beeinträchtigung (Abwertung) und andererseits der Aufwertung naturhaushaltlicher Funktionen ausgerichtet ist. Mit der Ausgleichsmaßnahme ist immer ein faktisches Gegengewicht zur Beeinträchtigung neu zu schaffen. Aufwertung ist durch Sicherstellung vorhandener Funktionen nicht zu erreichen. (Die Abwegigkeit der gutachterlichen Betrachtung zeigt sich meines Erachtens in dem Schluss, dass dem Plangebiet nach dem Bau des Logistikzentrums ein höherer ökologischer Wert beigemessen wird, als es gegenwärtig der Fall ist. Ein fiktiv erzielter Überschuss an Kompensationsmaßnahmen / ökologischen Wertpunkten wird von mir nicht gesehen und sollte nicht auf andere Bauvorhaben übertragen werden.)</p> <p>Aus meiner Sicht als Untere Naturschutzbehörde rege ich daher an, die mit der Planung vorbereitete Änderung der Landnutzung einer den Eingriff wertenden Betrachtung (empfo-</p>		

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	NG 1	fzB 2	StB 3	öA 4	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag	Ergebnismit- teilung
							<p>len wird eines der in NRW anerkannten Bewertungsverfahren) zu unterziehen und die Beeinträchtigungen von Natur- und Landschaft nach Maßgabe des BauGB* an anderer Stelle auszugleichen. Einen vollständigen Ausgleich im Plangebiet schätze ich – bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der grundlegenden Plankonzeption – nicht als realistisch ein, weil eine wesentliche Wertsteigerung der bereits recht hochwertigen Biotopfunktion auf den als zu erhalten festgesetzten naturnahen Teilen des Plangebietes sich voraussichtlich nicht darstellen lassen wird.</p> <p><i>*Der Ausgleich erfolgt durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach den §§ 5 und 9 als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich. Soweit dies mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist, können die Darstellungen und Festsetzungen auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen.</i></p> <p>Anregungen zur Planung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Im rechtskräftigen B-Plan Nr. 39 wurde eine vollständige Eingrünung festgesetzt. Die nördliche Eingrünung wird durch die Aufstellung des B-Planes Nr. 139 teilweise entfernt. An der Schleusenstraße ist aus den vorgenannten Gründen eine Eingrünung festzusetzen, die nur durch die erforderlichen Zufahrten unterbrochen werden darf. 	<p>Zu 1.: Der Anregung wird gefolgt. Am nördlichen Rand des Plangebietes wird an der Schleusenstraße zur Eingrünung die Anpflanzung eines Gehölzstreifens (Breite: 12m) in den Bebauungsplan-Entwurf aufgenommen. Erforderliche Zufahrten zu den SO-Gebietsflächen sind davon ausgenommen.</p>	

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	NG 1	fzB 2	StB 3	öA 4	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag	Ergeb- nismit- teilung
							<p>Die Eingrünung ist als dreireihige Hecke oder alternativ als Baumreihe aus großkronigen Bäumen im Abstand von 10 m mit einer Hecke als Unterpflanzung vorzusehen.</p> <p>2. Laut Lärmschutzgutachten sind 3 Lärmschutzwände oder Wälle vorzusehen. Diese sind so zu planen, dass sie außerhalb des Kronentraufbereiches von Bestandsgehölzen errichtet werden können.</p> <p>3. Das Verkehrsgutachten fordert den Ausbau der Kreuzung Frankfurter Straße / Emmelsumer Straße. Es könnte eine Baumreihe oder ein Feldgehölz dafür entfallen. Die entfallenden Gehölze sind zur Eingrünung wichtig und im entsprechenden Verfahren wiederherzustellen.</p>	<p>Zu 2.: Die Anregung wird beachtet. Die schalltechnische Prüfung sowie die Platzierung, Dimensionierung und bauliche Ausführung von erforderlichen Schallschutzmaßnahmen erfolgt im Baugenehmigungsverfahren auf Grundlage der konkretisierten Planungsunterlagen mit Betriebsbeschreibung für die sich ansiedelnden Betriebe. Ggf. erforderliche Lärmschutzanlagen können auf den SO-Gebietsflächen als Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 BauNVO auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden. Die Abgrenzung der im Bebauungsplan festgesetzten Waldflächen bezieht den Kronentraufbereich der Bestandsgehölze mit ein, so dass sämtliche in den SO-Gebietsflächen entstehenden Gebäude und Nebenanlagen außerhalb des Kronentraufbereiches von Bestandsgehölzen liegen.</p> <p>Zu 3.: Die Anregung wird im Rahmen des Ausbaus der Kreuzung Frankfurter Straße / Emmelsumer Straße beachtet. Dies wird vertraglich geregelt, da die Kreuzung nicht Bestandteil des Geltungsbereiches des Bebauungsplans ist.</p>	

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	NG 1	fzB 2	StB 3	öA 4	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag	Ergeb- nismit- eilung
							<p>4. Es sind Versickerungsbecken erforderlich, um das anfallende Regenwasser aufzufangen. Diese sind so zu planen, dass sie vollständig außerhalb des Kronentraufbereiches der Bäume gelegen sind.</p> <p>5. In der UVP vom Büro ILS von Dezember 2022 wurde eine vorzeitige Bepflanzung aus Gründen des Sichtschutzes vorgeschlagen. Die nördliche Aufforstungsfläche könnte als Baustelleneinrichtungsfläche erforderlich sein. Dieser offene Widerspruch ist im weiteren Verfahren zu klären. Grundsätzlich bestehen gegen Standorte von Baustelleneinrichtungsflächen nur dann keine Bedenken, wenn sie sich außerhalb der Flächen für Wald und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft befinden.</p>	<p>Zu 4.:</p> <p>Für die Grundstücksentwässerung erforderliche Anlagen zur Versickerung des Niederschlagswassers sind auf dem Grundstück des Vorhabenträgers einzurichten und zu betreiben. Ihre Errichtung ist gem. § 14 Abs. 2 BauNVO innerhalb der SO-Gebietsflächen ausnahmsweise zulässig und kann ebenfalls auf den nicht überbaubaren Flächen erfolgen. Die Abgrenzung der im Bebauungsplan festgesetzten Waldflächen bezieht den Kronentraufbereich der Bestandsgehölze mit ein, so dass sämtliche in den SO-Gebietsflächen entstehenden Gebäude und Nebenanlagen außerhalb des Kronentraufbereiches von angrenzenden Bäumen und Bestandsgehölzen liegen.</p> <p>Zu 5.:</p> <p>Im Laufe des Planungsprozesses wurde die nordöstliche Aufforstungsfläche zugunsten eines Walderhalts im Nordwesten verkleinert. Die angestrebte frühzeitige Bepflanzung kann nur erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass in diesem Bereich keine Baustelleneinrichtungsfläche erforderlich ist.</p>	

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	NG 1	fzB 2	StB 3	öA 4	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag	Ergebnismit- teilung
							<p>6. In der UVP vom Büro ILS von Dezember 2022 (auf Seite 66) soll als Vermeidungsmaßnahme der anfallende Boden nach Möglichkeit verwendet werden. Grundsätzlich bestehen gegen die Bodenschutzmaßnahme keine Bedenken. Ein Aufbringen des Bodens sollte aber außerhalb von Flächen für Wald und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft erfolgen. Da die Vermeidung der Beeinträchtigung der Bodenfunktion mit der Planung verknüpft wird, sollte auch planerisch geklärt sein, wo der Boden sinnvoll eingebracht wird.</p> <p>7. Bei den Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz / Kompensation ist bei M2 (UVP Seite 115 und im Plan 8.1 sowie Hinweis Nr.2) auf großkronige Laubbäume aus der GALK Liste mit einem Stammumfang von 18- 20 cm als Hochstamm hinzuweisen, beispielhaft genannte Arten sind nicht sinnvoll, da die Auswahl von Boden und Lichtverhältnissen abhängig ist. Der Abstand der Bäume untereinander und zum Wald sollte mindestens 10 m betragen. Der Hinweis Nr. 2 zur Größe der Wurzeln ist nicht notwendig, da diese der einschlägigen Norm entspricht.</p> <p>8. Im Plan liegt die nördliche Baugrenze bis 5 m an der Straßengrenze. Der Abstand soll so erhöht werden, dass die meinerseits für erforderlich erachtete</p>	<p>Zu 6.: Dem Hinweis wird gefolgt. Die Verwertung von Boden erfolgt gemäß den LAGA-Zuordnungs-klassen.</p> <p>Zu 7.: Der Anregung wird gefolgt. Die textliche Festsetzung zur Stellplatzbegrünung wurde im Sinne der hier vorgebrachten Anregung angepasst.</p> <p>Zu 8.: Der Anregung wird gefolgt. Die Baugrenze wird so weit von der Schleusenstraße abgerückt, dass die aufgenommene Anpflanzung des Grünstreifens ermöglicht wird.</p>	

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	NG 1	fzB 2	StB 3	öA 4	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag	Ergeb- nismit- eilung
							<p>Eingrünung möglich bleibt. (Die Baugrenze zu Waldflächen sollte mit Wald und Holz NRW abgestimmt werden).</p> <p>9. Ein potentiell erzielter Überschuss an Kompensationsmaßnahmen / ökologischen Wertpunkten kann nicht auf andere Bauvorhaben übertragen werden.</p> <p>10. In der Bilanzierung wurden die Verfahren LANU 2021 für die Eingriffsregelung und die Bauleitplanung vermischt. Das ist nicht sinnvoll. Die Dachbegrünung kann nicht bilanziert werden, da auch eine 100% Fotovoltaik möglich ist. Wir werten den Eingriff aber trotzdem als ausgeglichen.</p> <p><u>Artenschutzrecht:</u></p> <p>Aus Sicht des Artenschutzes bestehen gegen den o.a. Bauleitplan keine grundsätzlichen Bedenken, wenn auf folgende Anforderungen hingewiesen wird:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für die gesamte Bauzeit ist eine ÖBB vorzusehen, die der UNB vor Baubeginn zu benennen ist. 2. Die Hinweise zum Artenschutz sind in Karte und text aufzunehmen. Die Maßnahmen zum Erhalt und Artenschutz aus dem LBP (E1 und E2 sowie M1 bis M14) sind umzusetzen. Darüber hinaus sind weitere Punkte zu beachten. 	<p>Zu 9.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Zu 10.: Die Biotoptypenschlüssel stammen beide vom LANUV. Die Wertigkeit der Dachbegrünung im Schlüssel der Bauleitplanung steht im Verhältnis zu den Wertigkeiten im Schlüssel der Eingriffsregelung. Im Übrigen hat auch die Photovoltaik-Anlage in Zeiten der Energiewende eine ökologische Wertigkeit.</p> <p>Zu 1.: Die Anforderung wird übernommen.</p> <p>Zu 2: Die Hinweise zum Artenschutz werden übernommen.</p>	

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	NG 1	fzB 2	StB 3	öA 4	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag	Ergeb- nismit- eilung
							<p>2.1 E1: Der Erhalt der Gehölzbestände soll während der Bauzeit durch ortsfeste Bauzäune im Abstand des Kronentraufbereiches gesichert werden. Änderungen davon sollen mit der UNB abgestimmt werden.</p> <p>2.2 E2: Es ist eine Verantwortlichkeit für die Pflege der Offenlandbereiche zu klären, sofern diese nicht durch die Stadt Voerde erfolgt.</p> <p>2.3 M1, M2 und M9: Sollten Fällungen von potentiellen Baumquartieren erforderlich sein, sind die Ersatzmaßnahmen 1 Jahr vor der Fällung durchzuführen um die Funktionalität der Maßnahme gewährleisten zu können. Die Lage der neuen Ersatzquartiere sowie die Lage der umgesetzten Nistkästen ist der UNB in einer Karte darzustellen. Um keinen zeitlichen Verzug zu bekommen, wird empfohlen, die Höhlenbäume der Fledermäuse 1 1/2 Jahre vor Baubeginn in den Randbereichen der Bebauung bzw. das Material- und Bodengelände zu lokalisieren und entsprechende Maßnahmen 1 Jahr vor Baubeginn durchzuführen. Die Maßnahmen sind mit der UNB abzustimmen.</p>	<p>Zu 2.1.: Wird zugesagt und im LBP ergänzt</p> <p>Zu 2.2.: Die Pflege der als MSPE-Flächen festgesetzten Offenlandbereiche wird durch einen Städtebaulichen Vertrag auf den Bauherrn übertragen.</p> <p>Zu 2.3: Es liegt eine Kartierung der potenziellen Quartierbäume von der Biologischen Station im Kreis Wesel aus dem Jahr 2022 vor. Die Standorte sind in den Karten zur ASP II dargestellt. Die Ersatzkästen für den Verlust von potenziellen Quartierbäumen wurden bereits im Frühjahr 2023 in Bäumen bzw. Gehölzflächen ohne Quartierpotenzial aufgehängt. So haben die Tiere eine Saison Zeit, sich mit den neuen Standorten vertraut zu machen. Grundsätzlich werden nur wenige potenzielle Quartierbäume entfernt, so dass davon ausgegangen werden kann, dass ausreichend potenzielle Quartierbäume in den verbleibenden Gehölzflächen vorhanden sind.</p> <p>Die Obstwiese im nördlichen Teil des Plangebietes bleibt nach Aktualisierung der Planung erhalten, so dass kein Erfordernis mehr besteht, die dort vorhandenen Nisthilfen umzusetzen.</p> <p>Es werden zwei Nisthilfen für den Steinkauz im Frühjahr 2024 in den Gehölzen im südlichen Plangebiet angebracht. Darüber hinaus</p>	

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	NG 1	fzB 2	StB 3	öA 4	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag	Ergebnismit- teilung
							<p>2.4 M6 und M11: Zusätzlich zum festgesetzten Bauzeitraum sind für den Star vorsichtshalber Ersatzquartiere einzuplanen und vor Baubeginn zu realisieren, um artenschutzrechtliche Konflikte vorzubeugen. Hinweis: Da die Nachweise der Stare im Gehölzrand zum Baugebiet liegen, ist die Gefahr groß, dass im Zuge der Baumaßnahme die überhängenden Zweige mitsamt der Nester entfernt oder hochgebunden werden müssen und artenschutzrechtliche Konflikte ausgelöst werden.</p> <p>2.5 M10: Um die Funktionalität der CEF Maßnahmen zu gewährleisten, sind Fledermauskästen 1 Jahr vor Abriss aufzustellen. Diese sind entweder an Bestandsgebäuden in der Nähe oder durch Ersatzquartiere herzustellen. Der Nachweis der Ersatzquartiere ist der UNB per Plan nachzuweisen.</p> <p>2.6 M12 Die Kollisionsschutzmaßnahmen an Fensterfronten sind zwingend vorzusehen und als textliche Festsetzung aufzunehmen.</p>	<p>wird eine Nisthilfe des Steinkauzes aus dem Baufeld im Herbst 2024 geborgen und in den Bäumen im unmittelbaren Umfeld des alten Standortes umgesetzt.</p> <p>Zu 2.4: Die Nisthilfen für den Verlust eines Brutplatzes des Stars wurden bereits im Frühjahr 2023 in Bäumen bzw. Gehölzflächen ohne Quartierpotenzial im südlichen Plangebiet aufgehängt.</p> <p>Durch die Festsetzungen für die Lage der Aufforstung und der landwirtschaftlichen Fläche sind aber die potenzielle Aufgabe dieses Brutplatzes und die potenzielle Aufgabe eines weiteren Brutplatzes nicht auszuschließen. Daher sind insgesamt 6 Nisthilfen im südlichen Plangebiet anzubringen. Das bedeutet, dass neben den bereits angebrachten 3 Nisthilfen insgesamt 3 weitere Nisthilfen anzubringen sind.</p> <p>Zu 2.5.: Die zweimalige Begehung des abzurechnenden Gebäudes durch die Biologische Station Kreis Wesel im Herbst / Winter 2022 / 2023 ergab keine Hinweise auf zurzeit genutzte Fledermausquartiere, sondern lediglich ein geringfügiges Potenzial dafür. Es ist daher gemäß dem Vorsorgeprinzip ausreichend, Ersatzquartiere im Zuge des Neubaus anzubringen.</p> <p>Zu 2.6: Die Maßnahme wird in der ASP II aufgenommen und in den Bebauungsplan als</p>	

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	NG 1	fzB 2	StB 3	öA 4	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag	Ergeb- nismit- eilung
							<p>3. Es wurden Rebhühner aus der Kreisjägerschaft gemeldet, die bisher nicht nachgewiesen werden konnten. Es ist in der Zeit von Ende Februar bis Anfang März 2023 mittels Klangattrappe ein Nachweis über vorhandene Rebhühner oder ein Ausschluss sicher nachzuweisen. Beim Nachweis sind entsprechende Maßnahmen zu konkretisieren, um artenschutzrechtliche Konflikte ausschließen zu können.</p>	<p>Bestandteil der Hinweise zum Artenschutz aufgenommen.</p> <p>Zu 3.: Es ist nicht bekannt, aus welchem Jahr die Angaben zu den Rebhühnern stammen. Eine Verortung der Beobachtung erfolgte ebenfalls nicht. Darüber hinaus ist nicht bekannt, in welchem Monat die Kette Rebhühner beobachtet wurde. Familienverbände, sogenannte Ketten, von Rebhühnern bleiben bis zum Winter zusammen. Eine offene Agrarlandschaft liegt im Plangebiet nicht vor. Die vorhandenen Ackersäume westlich der nördlichen Ackerfläche sind durch einen Zaun vom Gelände des Aluminiumwerkes getrennt. Es ist davon auszugehen, dass auch Prädatoren wie Füchse diese eng gefasste Leitlinie nutzen. Eine Brut von Rebhühnern ist daher unwahrscheinlich. Entlang der südlichen Ackerfläche sind keine Ackersäume vorhanden. Wie bereits in der ASP I (ILS ESSEN GMBH 2022) erwähnt, ist das Plangebiet durch hohe, vertikale Strukturen eingefasst. Laut LANUV (2023) hält das Rebhuhn einen Abstand zu Waldrändern oder anderen dichten Vertikalkulissen von mindestens > 120 m. Ein Brutvorkommen des Rebhuhns im Plangebiet ist daher als sehr unwahrscheinlich einzustufen.</p> <p>Rebhuhn-Gelege sind insbesondere gefährdet durch Fuchs, Steinmarder, Habicht und Dachs (DEUTSCHE WILDTIERSTIFTUNG 2023). Davon sind Vorkommen von Fuchs, Steinmarder und Habicht im Plangebiet und im Untersuchungsgebiet bekannt. Es ist davon auszugehen, dass durch den hohen Prädationsdruck weitere ungünstige Bedingungen für</p>	

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	NG 1	fzB 2	StB 3	öA 4	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag	Ergeb- nismit- teilung
							<p>4. Die Artenschutzprüfung 1 ist zu korrigieren. Es ist ein alter Plan von Greenfield mit Stand vom 03.05.22 als Grundlage verwendet worden.</p>	<p>Brutvorkommen des Rebhuhns im Plangebiet vorliegen.</p> <p>Die Biologische Station Kreis Wesel hat eine Brutvogelkartierung vom 24.03.2022 bis zum 15.06.2022 fachgerecht durchgeführt. Hierbei wurden keine Rebhühner beobachtet. In 2023 fand eine fachgerechte Kartierung von Rebhühnern mithilfe einer Klangatrappe im Plangebiet durch ILS Essen GmbH bei günstigen, milden Wetterbedingungen am 21.03.2023 und am 29.03.2023 statt. Hierbei wurden ebenfalls keine Rebhühner festgestellt.</p> <p>Grundsätzlich ist nicht auszuschließen, dass sporadisch Rebhühner im Plangebiet beobachtet werden, ohne dass das Plangebiet als Brutgebiet geeignet ist. Insgesamt ist aber davon auszugehen, dass im Plangebiet keine Brutvorkommen des Rebhuhns vorhanden sind.</p> <p>Zu 4.: Die Artenschutzprüfung der Stufe I gibt den bei der Erstellung bekannten Planstand wider. Nach Fertigstellung der ASP I wurde die Planung verändert und der Eingriff in Gehölzbestände sowie die Flächenbeanspruchung verringert. Da das Gutachten lediglich feststellt, dass eine vertiefende Prüfung der Stufe II erforderlich ist und diese noch den „Worst-Case“ der Planung widerspiegelt, wird von einer vertiefenden textlichen Aktualisierung abgesehen. Die ASP der Stufe II wurde auf Grundlage des aktuellen Planstands angefertigt, sodass die Artenschutzprüfung insgesamt den bekannten Sachstand hinreichend widerspiegelt.</p>	

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	NG 1	fzB 2	StB 3	öA 4	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag	Ergeb- nismit- eilung
							<p>5. Es fehlt noch die Artenschutzprüfung 2 mit den entsprechenden Art-für-Art-Kontrollen. Hier ist besonderer Augenmerk auf den Turmfalken zu legen. Sein aktueller Brutplan in unmittelbarer Nähe auf der Löschbrücke im B-Plan Rhein-Lippe-Hafen-Süd (Wesel) wurde abgerissen. Da er seinen vorherigen Horst im Rhein-Lippe-Hafen-Nord wegen Baulärm schon verlassen hat und seinen jetzigen gerade verloren hat ist auf jeden Fall ein geeigneter Ersatz vorzusehen.</p> <p>Immissionsschutz</p> <p>In dem vorgelegten Entwurf des Lärmgutachten; Bericht Nr.: E00980 „Logistikpark Hafen Emmelsum der Stadt Voerde“ des Ingenieurbüros Stöcker vom 13.12.2022 fehlt in den betrachteten Aufpunkten das Wohnhaus an der Weseler Straße 67 in 46562 Voerde (Niederrhein). Dieses liegt auf dem Flurstück 202, Flur 17, Gemarkung Spellen. Eine Betrachtung des Aufpunktes im Lärmgutachten wird daher angeregt.</p> <p>Das Wohnhaus liegt ca. 290m entfernt zur nächstliegenden Baufeldgrenze des Plangebietes. Die im vorliegenden Entwurf getroffene Aussage „die maßgeblichen Immissionsorte liegen in einer Entfernung von > 300m von den jeweiligen nächstliegenden Baufeldgrenzen des Plangebietes“ ist damit unzutreffend.</p>	<p>Zu 5.: Die Artenschutzprüfung der Stufe II ist fertiggestellt.</p> <p>Die Löschbrücken werden gegenwärtig nicht abgebrochen. Sie sind nicht Bestandteil des B-Plans Nr. 232 „Rhein-Lippe-Hafen Süd“. Der Turmfalke wurde einmalig als Nahrungsgast im südlichen Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Es sind keine Brutplätze des Turmfalken nachgewiesen worden. Eine Verpflichtung zur Schaffung von Ersatz-Brutplätzen durch den (potenziellen) Verlust, der bei anderen Vorhaben verursacht wurde, ergibt sich nicht.</p> <p>Im Lärmgutachten wurden Immissionsorte mit Abständen von SO-Flächen des B-Plangebietes > 300 m untersucht. Der im Süden liegende Immissionsort Weseler Str. 67 (ca. 450 m Abstand zur südlichen SO-Fläche) ist bei Anwendung des Abstandserlasses aufgrund der Lärmvorbelastung mit dem Schutzanspruch eines allgemeinen Wohngebietes zu betrachten.</p> <p>Für mit (*) gekennzeichnete Betriebsarten des Abstandserlasses, wie im B-Plangebiet vorgesehen, können die Abstände der nächsten oder übernächsten Abstandsklasse zugrunde gelegt werden</p> <p>Damit ist bereits ein Abstand zu entsprechenden Immissionsorten von 200 m ausreichend. Die immissionschutzrechtliche Verträglichkeit der im B-Plangebiet zulässigen Nutzungen ist</p>	

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	NG 1	fzB 2	StB 3	öA 4	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag	Ergeb- nismit- eilung
			x			01.02.2023	<p>Die Wohnbebauungen an der Adresse Weseler Straße 63 und 67 in Voerde liegen im Außenbereich.</p> <p>Es wird daher angeregt gemäß Punkt 2.1 zum Runderlasses d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 06.06.2007 des Landes NRW den Erlass nicht anzuwenden. Da sich die im Erlass genannten Werte auf Abstände zu Wohngebieten beziehen und daher hier keine Anwendung finden.</p> <p>Erst nach Vorlage der ergänzten Unterlagen kann daher eine abschließende Stellungnahme abgegeben werden.</p> <p>Stellungnahme Änderung FNP: mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 139 „Logistikpark Hafen Emmelsum“ wird eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Gegen die beabsichtigte Änderung besehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Untere Regionalplanungsaufsicht</p> <p>Gegen den Entwurf der 75. Änderung des Flächennutzungsplanes Voerde bestehen keine Bedenken, da die beabsichtigte Planänderung aus den landes- und regionalplanerischen Vorgaben folgerichtig abgeleitet wäre. Der Regionalrat hat in seiner Sitzung am 14.03.2002 das Verfahren zur Änderung des Gebietsentwicklungsplanes (GEP 99) im LippeMündungsraum mit dem Ziel eingeleitet, die landesplanerische Bindung für die Ansiedlung von industriellen Großvorhaben (LEP VI-Flä-</p>	<p>nach Abstandserlass damit auch für den Immissionsort Weseler Str. 67 gegeben.</p> <p>Der Immissionsort Weseler Str. 67 wird in das Lärmgutachten mit aufgenommen und beurteilt.</p> <p>Keine Bedenken, da aus landes- und regionalplanerischen Vorgaben folgerichtig abgeleitet</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kein Handlungserfordernis.</p>	

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	NG 1	fzB 2	StB 3	öA 4	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag	Ergeb- nismit- eilung
							<p>che) aufzuheben. Eine wesentliche landesplanerische Vorgabe hierfür war die verbindliche interkommunale Zusammenarbeit der Kommunen im LippeMündungsraum. Das hierzu erstellte Rahmenkonzept Planung / Häfen beinhaltet auch die hier in Rede stehende Planfläche (im Konzept als Fläche V2 bezeichnet).</p> <p>Die beabsichtigte Darstellung der Fläche in der 75. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Voerde als Sondergebiet Hafen ist somit verbindlich mit dem Kreis Wesel und den anderen Kommunen im LippeMündungsraum festgelegt worden. Die Änderung des Flächennutzungsplans entspricht den rechtlichen und vertraglichen Regelungen.</p> <p>Untere Wasserbehörde</p> <p>Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.</p> <p>Untere Naturschutzbehörde</p> <p>Ich weise auf die wertvollen Biotopstrukturen des seit langer Zeit mit dem Hintergrund der Hege gepflegten Änderungsbereichs, insbesondere die Feldgehölze, hin. Eine Erhaltung dieser naturnahen Bestände/Flächen sollte fest im Flächennutzungsplan verankert, d. h. auch durch Darstellung in der Karte konkret umrissen werden.</p> <p><u>Landschaftsplanung:</u> Nördlich an das Plangebiet anschließend – unmittelbar nördlich der Schleusenstraße – ist</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Anregung, zur Erhaltung der naturnahen Bestände / Flächen diese im FNP entsprechend darzustellen, kommt der Entwurf der 75. FNP-Änderung bereits nach.</p>	

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	NG 1	fzB 2	StB 3	öA 4	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag	Ergeb- nismit- eilung
							<p>im Landschaftsplan Dinslaken / Voerde das Entwicklungsziel „Erhaltung E01 – Wesel-Datteln-Kanal und Hafen Emmelsum“ dargestellt.</p> <p><u>Eingriffsregelung:</u> Hinsichtlich der Eingriffsregelung sollte eine Flächennutzungsplanänderung auch den ggf. gebotenen Ausgleich der geplanten Eingriffe in Natur und Landschaft bedenken. Die Darstellung von Ausgleichsflächen auf der Ebene der Flächennutzungsplanung bietet sich bei derart flächenintensiven Eingriffen, wie es das geplante Hafen-Logistikzentrum darstellt an, weil auch die Ausgleichsflächen Wirkung auf die städtebauliche Ordnung entfalten und auf Dauer angelegt sind.</p> <p><u>Artenschutzrecht:</u> Aus Sicht des Artenschutzrechtes bestehen gegen die Flächennutzungsplanänderung keine grundsätzlichen Bedenken. Die Hinweise zum Bebauungsplan in der parallel versendeten Stellungnahme bitte ich zu beachten.</p> <p>EntwicklungsAgentur Wirtschaft</p> <p><u>Hinweise:</u> Seit der Erarbeitung des ersten Konzeptes „Wasserstraßenverkehr, Binnenhäfen und Logistik in Nordrhein-Westfalen 2004“ und der Fortschreibung des Wasserstraßenverkehrs- und Hafenkonzepthes Nordrhein-Westfalen“ in 2008 hat sich das System Binnenhäfen-Seehäfen-Wasserstraßen in wesentlichen Punk-</p>	<p>Die Darstellungen der FNP-Änderungen berücksichtigen Flächen für Wald und Maßnahmen bereits ausreichend.</p> <p>Keine Bedenken, Kenntnisnahme.</p> <p>Die Hinweise zum Bebauungsplan werden beachtet.</p>	

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	NG 1	fzB 2	StB 3	öA 4	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag	Ergeb- nismit- eilung
							<p>ten so weiterentwickelt, dass eine Überarbeitung des Handlungskonzeptes notwendig wurde. Mit dem Wasserstraßenverkehrskonzept wurde im Dezember 2014 die Aktualisierung vorgelegt.</p> <p>Als Fazit der Untersuchung kann festgestellt werden, dass die Zusammenarbeit der Binnenhäfen untereinander und der Binnen- und Seehäfen deutlich intensiviert wurde. Mit dem Hafenverbund DeltaPort, in dessen Bereich der hier in Rede stehende Planungsbereich liegt – besteht ein Wirtschaftsfaktor mit überregional bedeutendem Entwicklungspotenzial. Mit der Entwicklung der Hafenlogistikwirtschaft zu einem der wachstumsstärksten Sektoren Deutschlands wurde die Bereitstellung und Erschließung zusätzlicher Flächen insbesondere der Binnenhäfen zu einem herausragenden Wirtschaftsfaktor.</p> <p>Das Wasserstraßenverkehrskonzept führt hierzu aus: <i>Binnenhäfen als Logistikstandorte stehen trotz gleichzeitiger Komplementarität im Wettbewerb mit den Seehäfen. Dieser Wettbewerb hat sich wieder verschärft, seit der seewärtige Güterumschlag als Folge der Wirtschaftskrise zurückgegangen ist und die Seehäfen zugleich weitere Flächen nicht nur für den Umschlag entwickelt haben. Nur wenn die Binnenhäfen Bedingungen schaffen, die die von allen Seehäfen angestrebte Verlagerung ihrer Hinterlandverkehre auf Schiene und Wasserstraße erleichtern, können sie in diesem Wettbewerb bestehen.</i> <i>Hierzu sind nicht nur hochwertige Verkehrsinfrastrukturen für leistungsfähige Verbindungen</i></p>		

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	NG 1	fzB 2	StB 3	öA 4	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag	Ergeb- nismit- eilung
							<p><i>zwischen See- und Binnenhäfen erforderlich, sondern auch Logistikflächen im oder am Binnenhafen, die die erforderliche verkehrliche Bündelung im Seehafen erst möglich machen....</i></p> <p>Für die Entwicklung der Hafengesellschaft DeltaPort ist es vor diesem Hintergrund existenziell, weitere Umschlagflächen entwickeln zu können. Das Wasserstraßenverkehrskonzept sieht daher durch hafenauffine Logistikansiedlungen Wachstumsimpulse für den Hafen Emmelsum und empfiehlt ausdrücklich die Erschließung wassernaher Flächen für die Ansiedlung hafenauffiner Gewerbe- und Logistikunternehmen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Kein Handlungserfordernis.</p>	
	Kreisbauernschaft e.V. Wesel Stralsunder Str. 21 46483 Wesel		x			27.01.2023	<p>zunächst einmal möchte sich die Kreisbauernschaft als landwirtschaftliche Interessensvertretung für die Möglichkeit der frühzeitigen öffentlichen Beteiligung im Rahmen der Bürgeranhörung zu der 75. Änderung des Flächennutzungsplans sowie des Bebauungsplans Nr. 139 „Logistikpark Hafen Emmelsum“ am 03.05.2022 bedanken. Im Nachgang an die Veranstaltung machten wir am 18.05.2022 Gebrauch von einer schriftlichen Einwendung, da erhebliche Bedenken bezüglich der 75. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes Nr. 139 bestehen. Die vorgetragenen Einwendungen werden im Zuge des aktuellen Beteiligungsverfahrens aufgegriffen und nachfolgend spezifiziert.</p> <p>1. Überarbeitung des Planungsentwurfs</p>	<p>Zu 1.:</p>	

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	NG 1	fzB 2	StB 3	öA 4	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag	Ergebnismit- teilung
							<p>Aus Sicht des landwirtschaftlichen Berufsstandes ist es zu begrüßen, dass ein Teil der vorgetragenen Einwendungen und Anregungen während der frühzeitigen öffentlichen Beteiligung in dem überarbeiteten Planungsentwurf umgesetzt worden sind. Insbesondere die textliche Festsetzung von Photovoltaik-Anlagen oder andere technisch notwendige Anlagen zur extensiven Begrünung der Dachflächen von mindestens 50 % sind hervorzuheben. Ferner sind die geäußerten Bedenken bezüglich der Entnahme wertvoller Gehölzbestände innerhalb des Planungsgebietes, durch planerische Anpassungen, wie die Verringerung der versiegelten Flächenanteile. Es bleibt anzumerken, dass gegenüber dem ersten Planungsentwurf, in dem eine Erhöhung von Flächen für Natur und Landschaft sowie Flächen für Wald von rund 2,6605 ha nunmehr auf rund 3,9293 ha vorgenommen worden ist. Den Belangen des Umwelt-, Landschafts- und Naturschutzes wird hier in Teilen Folge geleistet. Die geänderten Planungen lassen erkennen, dass zumindest die besondere Bedeutung der vorhandenen Landschaftselemente in Form von Gehölzstreifen Rechnung getragen wird.</p> <p>2. Untersuchung von Umweltauswirkungen</p> <p>Ausgehend vom aktuell rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 39 – Am Schied/Weseler Straße – der Gemeinde Voerde (Ndrh.) vom 11. April 1969 wurde die Nutzung des vorgenannten Geltungsbereiches durch die planerischen Ziele und Festsetzungen bislang als betriebsgebundene Erweiterungsflächen der westlich des Plangebiets ansässigen Aluminium-Hütte</p>	<p>Umsetzung von bereits abgegebenen Stellungnahmen zu Photovoltaik, Dachbegrünung, Festsetzung von MSPE und Wald wird begrüßt.</p> <p>Kenntnisnahme. Kein Handlungserfordernis.</p> <p>Zu 2.:</p> <p>Zur Offenlage des Bebauungsplan-Entwurfs wird ein umfassender Umweltbericht vorgelegt. Im Umweltbericht werden u. a. die Vorbelastungen auf das Schutzgut Klima und Luft betrachtet:</p>	

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	NG 1	fzB 2	StB 3	öA 4	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag	Ergebnismit- teilung
							<p>(TRIMET Aluminium SE) vorgehalten. Durch die aktuelle 75. Änderung des Flächennutzungsplans sowie des Bebauungsplans Nr. 139 „Logistikpark Hafen Emmelsum“ kam es nur zu einem vorläufigen Umweltbericht, welcher als Entwurf gekennzeichnet ist. Von Seiten des landwirtschaftlichen Berufsstandes wird in diesem Zusammenhang gefordert, dass ein umfassender Umweltbericht zwingend notwendig ist, um die langfristigen Auswirkungen des geplanten Logistikparks eingehend zu betrachten und gegeneinander abzuwägen. Insbesondere die Emissionen der seit Jahrzehnten bestehenden Aluminium-Hütte sowie deren Immissionen auf den geänderten Flächennutzungsplan sowie Bebauungsplan müssen in der Neufestsetzung Berücksichtigung finden. Bei der Festsetzung des Bebauungsplans Nr. 39 aus dem Jahr 1969 bestanden bereits erhebliche Bedenken bezüglich der von dem Aluminiumwerk ausgehenden Umweltauswirkungen.</p> <p>Es muss der Stadt Voerde daher zum Auftrag gemacht werden, die kumulierenden Auswirkungen der einzelnen Bebauungspläne, die sich in unmittelbarer Nähe befinden in dem aktuellen Änderungsverfahren zu berücksichtigen. Ferner mangelt es dem Entwurf des Umweltberichtes an einer kritischen Schutzgüterabwägung bezüglich der landwirtschaftlichen Belange, so bietet der vorgenannte Planungsbereich eine Fülle an landwirtschaftlich genutzten Grundstücken, die für die ansässige Landwirtschaft unverzichtbar sind. Zusätzlich verfügen die vorgenannten Acker- und Grünlandflächen nach den Grundsätzen des LEP (7.5</p>	<p>„Gemäß Online-Emissionskataster Luft NRW gehen in direkter Nähe zum Untersuchungsgebiet insbesondere von den sechs westlich liegenden Anlagen der TRIMET Aluminium SE Voerde sowie der östlich liegenden Anlage zur chemischen Behandlung gefährlicher Abfälle der Buchen UmweltService GmbH Emissionen aus. Hierbei handelt es sich um den Ausstoß von "Treibhausgasen" und "anderen Gasen" (u. a. Stickoxide) sowie "Stäuben" (u. a. Feinstaub (PM10)). Einige Anlagen der TRIMET Aluminium SE emittieren darüber hinaus auch "Schwermetalle" (hier: "Eisenoxide), "andere organische Stoffe" (hier: Benzo(a)pyren, Benzol, polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK), PAK (PRTR)) sowie "anorganische Stoffe" (hier: Aluminium und Aluminiumverbindungen als Al) (LANUV 2021f).</p> <p>Der Schiffsverkehr auf Rhein und Wesel Dateln Kanal sowie der umliegende Bahn- und Straßenverkehr, insbesondere im Bereich der Betuwe-Linie (Bahnstrecke Oberhausen – Emmerich) sowie der Frankfurter Straße (L 396), Bühelstraße/Emmelsumer Straße (K 12), der Böskenstrasse (L 4) und auch der nahegelegenen Schleusenstraße und Weseler Straße stellen Quellen verkehrsbedingter Emissionen dar, die auf das Plangebiet einwirken.</p> <p>Weitere Vorbelastungen durch Staub- und Geruchsentwicklung können im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung der umgebenen Flächen entstehen.“</p> <p>In der Auswirkungsprognose für das Schutzgut Klima und Luft kommt der Umweltbericht</p>	

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	NG 1	fzB 2	StB 3	öA 4	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag	Ergebnismit- teilung
							<p>Landwirtschaft) aufgrund ihrer hohen Bodenfruchtbarkeit und ihre besondere Eignung für die landwirtschaftliche Nutzung und genießen dadurch eine hohe Schutzbedürftigkeit. Abweichend von den Ergebnissen des vorläufigen Umweltberichtes vertritt die Landwirtschaft die Auffassung, dass sich durch die Errichtung des Logistikparks Hafen Emmelsum erhebliche Beeinträchtigungen in Bezug auf die Umwelt und die untersuchten Schutzgüter ergeben. Wir fordern daher, den Umweltbericht um die vorgebrachten Argumente zu erweitern.</p>	<p>zu dem Ergebnis, dass zusätzliche Emissionen durch den Bebauungsplan Nr. 139 sich im Wesentlichen aus dem erhöhten Verkehrsaufkommen der im Plangebiet zulässigen Logistiknutzungen ergeben. Im Hinblick auf das Schutzgut Klima und Luft ergeben sich durch die Auswirkungen des Bebauungsplanes Nr. 139 unter Einbezug der Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen (Erhalt und Sicherung von Wald und ruderalen Offenlandbereichen, Begrünung des Vorhabensbereich) keine erheblichen negativen Auswirkungen.</p> <p>Mit den gem. § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzten SO-Gebietsflächen für hafensorientiertes Gewerbe im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 139 werden zudem die Ansiedlungsmöglichkeiten für emittierende Betriebe und Anlagen gegenüber dem derzeit noch rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 39, der die Flächen im Plangebiet bis auf kleine Randflächen als GI-Gebiet festsetzt, erheblich eingeschränkt. Sie beschränken sich in erster Linie auf Unternehmen aus dem Transportgewerbe, der Lagerung und dem Güterumschlag (Logistikbranche). Ausnahmsweise sind auch Betriebe zulässig, die aus betrieblichen Gründen auf einen Hafenananschluss angewiesen sind oder der Weiterverarbeitung bzw. Produktveredelung im funktionalen Zusammenhang mit den angesiedelten Logistikbetrieben dienen. Damit werden die potenziellen Umweltbelastungen durch betriebsbedingte Immissionen in der Umgebung gegenüber den gegenwärtig planungsrechtlich zulässigen Nutzungen erheblich eingeschränkt.</p>	

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	NG 1	fzB 2	StB 3	öA 4	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag	Ergebnismit- teilung
							<p>Wir möchten der Stadt Voerde weiterhin zu Bedenken geben, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen wichtige Aufgaben in der Haltung der Lebensqualität der Stadt Voerde einnehmen. So bildet der vorgenannte Bereich beispielsweise eine wichtige Luftschneise, die in heißen Sommertagen die Kaltluftversorgung in der Stadt Voerde sicherstellt. Ferner stellen alle unversiegelten Grundstücke schützenswerte Biotope dar, da sie einen Beitrag zur Biodiversität, zum Artenschutz und auch zur Grundwasserneubildung leisten. Die vergangenen Jahrzehnte haben gezeigt, dass die Auswirkungen des Klimawandels auch hier am Niederrhein spürbar sind. So zeigten heftige Starkregenereignisse im Jahr 2016, dass die vollständige Versiegelung von Siedlungs- und</p>	<p>Was die Belange der Landwirtschaft angeht, ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass es sich bei den überplanten Flächen planungsrechtlich um ein Industriegebiet handelt. Aufgrund des aktuell rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 39 – Am Schied/Weseler Straße stehen die betreffenden Flächen damit für eine Industrieansiedlung zur Verfügung, für die sie jederzeit in Anspruch genommen werden könnten. Die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen ist insofern nur eine Zwischen- bzw. Übergangsnutzung. Eine hohe Schutzwürdigkeit der zurzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen liegt deshalb hier nicht vor.</p> <p>Der Umweltbericht zur Offenlage des Bebauungsplan-Entwurfs kommt der Anregung nach; die angesprochenen Schutzgüter und die Auswirkungen der Planung auf diese werden umfassend dargelegt und bewertet.</p> <p>Die wesentlichen Luftschneisen im Nahbereich des Vorhabens mit besonderer Bedeutung für das Stadtgebiet Voerde stellen der Wesel-Datteln-Kanal und der Rhein dar. Der zwischen Gewerbe angesiedelte Acker hat eine lokale Bedeutung. Hier sind im Wesentlichen die Gehölzbestände klimatisch und lufthygienisch relevant. Der Umfang der Waldbestände ändert sich durch das Vorhaben nicht. Der Versiegelungsgrad im Plangebiet wurde gegenüber dem bestehenden BPlan deutlich reduziert und auf das für die Zielerreichung erforderliche Mindestmaß beschränkt.</p> <p>Die Auswirkungen von Starkregenereignissen aufgrund des Klimawandels wurden gem. Ziel I.2.1 BRPH geprüft und in der Begründung in</p>	

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	NG 1	fzB 2	StB 3	öA 4	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag	Ergebnismit- teilung
							<p>Gewerbestandorten zu weitreichenden Schäden führte, da das anfallende Wasser keine Möglichkeit hatte, in den naturgewachsenen Boden zu versickern. Auch im Zusammenhang mit Hochwasserereignissen ist es unerlässlich, dass unversiegelte Flächen zur Verfügung stehen, um den Wasserablauf zu beschleunigen.</p> <p>Für den dichten Wildtierbestand im vorgenannten Planungsgebiet müssen adäquate Rückzugsmöglichkeiten geschaffen werden, die es den Wildtieren ermöglichen bei Hochwasser geeigneten Schutz zu finden. Neben einem Wanderfalken befinden sich in dem Bereich</p>	<p>Kap. 2.3 dargelegt. Die Starkregenhinweiskarte für NRW stellt dar, dass durch seltene sowie durch extreme Starkregen kleinere Teilflächen im Plangebiet überschwemmt werden können. Dabei liegt die Wassertiefe auf den überschwemmten Teilflächen zumeist zwischen 10 und 50 cm, nur auf einer kleinen Teilfläche am nordwestlichen Rand des Plangebietes wird eine Wassertiefe zwischen 0,5 und 1 m angegeben.</p> <p>Die gem. Ziel I.1.1 BRPH durchzuführende Prüfung des Hochwasserrisikos hat auf Grundlage der Hochwasserrisikokarte ergeben, dass das Plangebiet zu weiten Teilen im Hochwasserrisikogebiet des Rheins liegt, das bei einem seltenen bzw. extremen Hochwasserereignis (HQextrem) überschwemmt werden kann. Dabei sind die Wassertiefen auf den überschwemmten Flächen überwiegend ≤1 m – nur auf kleinen Randflächen im Nordwesten und Westen des Plangebietes sind Wassertiefen > 1 m zu erwarten. Risikogebiete im Sinne des § 78b Abs. 1 WHG, d. h. bei einem seltenen bzw. extremen Hochwasserereignis (HQextrem) überschwemmte Gebiete, sind gemäß § 9 Abs. 6a BauGB in den Bebauungsplan nachrichtlich zu übernehmen; dies wurde entsprechend in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Der intensiv genutzte Maisacker hat möglicherweise lediglich im abgeernteten Zustand eine Funktion als Lebensraum für die Arten Feldhase und Wildkaninchen. Wichtige Ruderalflächen im Süden, die den Arten als Nahrungsquelle dienen könnten, bleiben erhalten.</p>	

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	NG 1	fzB 2	StB 3	öA 4	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag	Ergeb- nismit- eilung
							<p>eine weitere Vielzahl an heimischen Wildtierarten, deren Erhalt es zu schützen gilt, wie beispielsweise Rebhühner, Fasanen, Biber, Fischadler, Kranichen und einer Vielzahl an Insekten. Es bestehen Bedenken dahingehend, dass ein weiterer Ausgleich und Ersatz für die Umsiedlung von Wanderfalken und weiteren schützenswerten Tierarten notwendig wird. Eben dieser Ausgleich und Ersatz findet fast ausschließlich auf landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen statt. Hier muss dem Vorhabenträger zur Auflage gemacht werden, das Planungsprojekt im Einklang mit dem bestehenden Biotop und den angrenzenden Landschaftselementen zu bringen. Anderenfalls wird die Umsetzung grundsätzlich abgelehnt.</p> <p>Hier sehen wir die Stadt Voerde primär in der Verantwortung, die Umsetzung des „Logistikpark Hafen Emmelsum“ in ein natur- und raumverträgliches Vorhaben zu gestalten.</p> <p>3. Kosten-Nutzen des Planungsvorhabens für die Stadt Voerde</p>	<p>Die Eingriffsintensität für diese Arten ist als gering bis nicht vorhanden einzustufen. Maßnahmen, wie z. B. Aufforstungen, Erhalt von Offenland und Wald, zeitliche Beschränkungen des Baubetriebs, bauzeitliche Schutz- einrichtungen, das Umsetzen von Nistkästen, insekten-freundliche Beleuchtung, vermeiden bau-, anlage-, und betriebsbedingter Beeinträchtigungen der Tierwelt und gleichen Biotopfunktionen aus. Für die Biotopvernutzung wurde die Anlage einer Wildwechsel-Zone im Westen des Plangebietes ergänzt.</p> <p>Es gibt Hinweise auf Bruten des Wanderfal- ken außerhalb des Plangebietes. Diese waren bereits in der Artenschutzprüfung der Stufe I bekannt. Das seltene Rebhuhn wurde nicht beobachtet. Zu dieser Art wurde, die avifaunistischen Erfassungen aus 2022 er- gänzend, ein Nachweisversuch mittels Klangattrappe in 2023 durchgeführt, der keine Nachweise des Rebhuhns erbrachte. Hin- weise auf Steinkauzbruten gibt es aktuell nicht, obwohl Steinkauz-Nisthilfen randlich im Plangebiet vorhanden sind. Dieser Sachver- halt wird in der Artenschutzprüfung der Stufe II berücksichtigt und entsprechende Maßnah- men zur Sicherung und Ergänzung der Stein- kauz-Nisthilfen werden vorgesehen.</p> <p>Im Umweltbericht (Kapitel 5.6) wird ausge- führt, dass nach jetzigem Kenntnisstand alle Kompensationsmaßnahmen im Plangebiet umgesetzt werden.</p> <p>Zu 3.:</p>	

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	NG 1	fzB 2	StB 3	öA 4	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag	Ergebnismit- teilung
							<p>Erneut wird von Seiten der Kreisbauernschaft die Kosten-Nutzen Abwägung des Planungsvorhabens kritisch betrachtet. Grundsätzlich stellt sich die Frage, welcher „Mehrwert“ sich für die Stadt Voerde aus dem Planungsvorhaben „Logistikpark Hafen Emmelsum“ ergibt. So wurde während der Bürgersprechstunde darauf verwiesen, dass eine Vielzahl an Arbeitsplätzen geschaffen wird. Tatsächliche Konzepte konnten indes nicht vorgelegt werden. Aus diesem Grund bleibt es zweifelhaft, ob die Ansiedlung eines Logistikparks zu einer Aufwertung des hiesigen Arbeitsmarktes führt. Insbesondere der hohe Automatisierungsgrad von Logistikvorgängen steht im Widerspruch zur prognostizierten Arbeitsmarkt Aufwertung. Die dabei geschaffenen Arbeitsplätze bleiben überschaubar, da insbesondere die Logistik größtenteils vollständig von automatisierten Prozessabläufen bestimmt ist und nur wenige Mitarbeiter im Schichtsystem notwendig sind.</p> <p>Wir fordern die Stadt Voerde sowie den Vorhabenträger auf, die vorgetragenen Einwendungen im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und eine kritische Abwägung der vorgetragenen Argumente anzustreben.</p>	<p>Die Annahme eine fortschreitende Automatisierung der Logistik bedeutet einen geringes Personalaufkommen ist ein Trugschluss.</p> <p>In der modernen Logistik werden vorwiegend interne Transport- und Sortierungsprozesse automatisiert. Die eigentlichen Handlingsprozesse werden weiterhin durch das Personal abgewickelt. Ebenfalls entstehen durch eine Automatisierung diverse qualifizierte Arbeitsplätze, da die einzelnen Maschinen von den Mitarbeitern bedient und kontrolliert werden müssen.</p>	
	Kreishandwerkerschaft Hauptgeschäftsstelle Wesel								
	Kriminalkommissariat Kri- minalprävention/ Opfer- schutz								
	Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen Regionalniederlassung Niederrhein		x			05.01.23	Der B-Plan Nr. 139 liegt im Umfeld der L4 im Abschnitt 14, sowie im Umfeld der L396 Abschnitt 7 u. 8 sowie		

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	NG 1	fzB 2	StB 3	öA 4	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag	Ergebnismit- teilung
	Breitenbachstr. 90 41065 Mönchengladbach ingo.gerhardt@stras- sen.nrw.de						<p>der B8 im Abschnitt 111 u. 112.</p> <p>In dem beigegeführten Verkehrsgutachten wurden verschiedene Knotenpunkte im direkten Umfeld untersucht.</p> <p>Der Knotenpunkt L396 / K12 ist nach Entwicklung des Logistikstandortes nicht mehr ausreichend leistungsfähig.</p> <p>Das Signalprogramm ist anzupassen sowie der Linksabbieger auf der K12 aus westlicher Richtung auf eine Länge von 101 m zu verlängern. Die Kosten gehen gemäß Verursacherprinzip zu Lasten der Stadt Voerde.</p> <p>Die Umsetzung des Ausbaus ist vor den Bauarbeiten auf dem Gebiet fertigzustellen. Die zusätzlichen Unterhaltungskosten für dabei entstehende Anlagen, welche später in die Baulast des Landesbetrieb Straßenbau übergehen sind in Form einer einmaligen Summe an den Landesbetrieb Straßenbau abzulösen.</p> <p>Hierüber ist vor Baubeginn eine Verwaltungsvereinbarung zwischen der Stadt und dem Landesbetrieb abzuschließen.</p> <p>Ferner sind bei der Untersuchung folgende Knotenpunkte zu ergänzen, da hier ebenfalls eine Beeinflussung der Verkehrsqualität zu erwarten ist.</p> <p>Dies betrifft die Knotenpunkte B8 / L396 (Ziel z.B. Niederrhein/Niederlande) sowie den Knotenpunkt B8/K12 (Ziel z.B. Ruhrgebiet o. Köln).</p> <p>Ich weise außerdem darauf hin, dass gegenüber dem Landesbetrieb Straßenbau, weder</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Durch die Aufstellung der B-Pläne Nr. 124 und Nr. 139 auf Voerde Stadtgebiet und des B-Planes Nr. 232 auf Weseler Stadtgebiet wird für den Knotenpunkt L 396 Frankfurter Straße / K 12 Emmelsumer Straße die Verlängerung der Linksabbiegespur und eine Anpassung der Signalisierung erforderlich. Hierüber wird eine Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Landesbetrieb Straßenbau und dem Kreis Wesel abgeschlossen.</p> <p>Der Anregung wurde gefolgt. Die beiden angeführten Knotenpunkte wurden in der Verkehrsuntersuchung ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	NG 1	fzB 2	StB 3	öA 4	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag	Ergeb- nismit- teilung
							jetzt noch in Zukunft aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden können. Außerdem wird auf das Problem der Schallreflektion hingewiesen.	Kein Handlungserfordernis. Für einen zukünftigen genehmigungsfähigen Betrieb ist im Kontext der Baugenehmigung nachzuweisen, dass die Schallimmissionen an relevanten Immissionsorten in der Umgebung die Immissionsrichtwerte der TA Lärm einhalten bzw. die Zusatzbelastung aus Lärm irrelevant ist. Innerhalb der Prüfung des konkreten Vorhabens werden auch gewerbliche Schallreflexionen an Plangebäuden mitberechnet und beurteilt. Gegebenenfalls werden dann in diesem Rahmen als Lärmschutzmaßnahme reflexionsmindernde Maßnahmen an den betreffenden Fassaden gefordert. Schallreflexionen an Fassaden von Planbebauung aus Verkehr auf öffentlichen Straßen sind in den Aufpunktberechnungen des Lärmgutachtens enthalten.	
	Landesbetrieb Straßenbau NRW Regionalniederlassung Niederrhein Außenstelle Wesel								
	Landesbüro Naturschutzverbände, Oberhausen NABU BUND		x			28.01.2023	Bebauungsplan Nr. 139 „Logistikpark Hafen Emmelsum“ Gemeinsame Stellungnahme des BUND und des NABU Schutzgut Boden: Die Erläuterungen zum Schutzgut Boden in der UVS bleiben in mehreren Aspekten unvollständig.	Aufgrund der gültigen Rechtslage sind die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplans	

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	NG 1	fzB 2	StB 3	öA 4	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag	Ergeb- nismit- eilung
							<p>Der Boden wird nicht nur durch die Baumaßnahmen in seiner Struktur verändert und umgeformt, sondern ist auch durch eine geplante Versiegelung im Umfang von 9,7 ha betroffen. Eine derartige Versiegelung führt dazu, dass der Boden seiner entscheidenden Funktionen beraubt wird. Eine Humusbildung findet nicht mehr statt, denn Gasaustausch und Leben ist unter der versiegelten Fläche nicht mehr möglich. Der Boden verliert seine Funktion als CO₂-Speicher und seine Fähigkeiten, Wasser zu binden wird erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft einen Bodentyp (Braunerden), der am Niederrhein häufig anzutreffen ist, als Ackerboden häufig genutzt wird und in der Lage ist, Lebensmittel gedeihen zu lassen und artenreichen Ökosystemen eine gute Entwicklungsmöglichkeit zu bieten. Genau dies leistet er derzeit auch auf der überplanten Fläche.</p> <p>Die Errichtung des Gebäudes des Logistikzentrums wird zusätzlich zur Folge haben, dass die Abkühlfunktion, die die Fläche bisher ausgeübt hat, nicht mehr gegeben ist. Die vorgesehene Begrünung auf der Hälfte des Daches des projektierten Gebäudes vermag diesen Verlust in keinem Falle nicht vollständig, geschweige denn auch nur ansatzweise auszugleichen.</p> <p>Die hier aufgeführten Funktionsverluste werden und können auch nicht ausgeglichen werden.</p> <p>Wie oben schon erwähnt, ermöglicht der Boden an dieser Stelle die Produktion von Lebensmitteln. An keiner Stelle der Planunterlagen wird dieser Tatsache Rechnung getragen. Wie wird der Verlust an Ackerfläche ausgeglichen? Soll an anderer Stelle Boden entsiegelt</p>	<p>Nr. 139 nicht mit dem derzeitigen Realbestand zu vergleichen, sondern mit dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 39.</p> <p>Daher sind über die vorliegenden Unterlagen hinaus gehende Ausführungen oder Kompensationsmaßnahmen zum Schutzgut Boden nicht erforderlich.</p> <p>Auf Intensiväckern findet keine nennenswerte Humusbildung statt. Die Gehölzbestände, unter denen eine Humusbildung relevant ist, werden erhalten oder im Plangebiet ausgeglichen.</p> <p>s.u. zum Themenbereich KLIMA und LUFT</p> <p>Was die Belange der Landwirtschaft (Produktion von Lebensmitteln) angeht, ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass es sich bei den überplanten Flächen planungsrechtlich um ein Industriegebiet handelt. Aufgrund des aktuell rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 39</p>	

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	NG 1	fzB 2	StB 3	öA 4	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag	Ergeb- nismit- eilung
							<p>und in Ackerfläche umgewandelt werden? Da Boden nun einmal nicht neu geschaffen werden kann, bliebe ja keine andere Möglichkeit übrig.</p> <p>An keiner Stelle der Planunterlagen ist eine Aussage zu einer Entschädigung des betroffenen Landwirtes zu finden. Der Landwirt hat es schließlich mit dem plötzlichen Verlust einer von ihm bewirtschafteten Fläche zu tun. Der Verlust einer weiteren landwirtschaftlich genutzten Fläche ist auch vor dem Hintergrund der enormen Verluste von Acker- und Wiesenflächen in den letzten Jahrzehnten nicht mehr zu tolerieren. Nach Angaben der Landwirtschaftskammer und der Metropole Ruhr hat die Stadt Voerde allein zwischen 2010 und 2017 mindestens 24 ha ihrer landwirtschaftlichen Nutzfläche verloren. Andere Zahlen für die Vergangenheit, z.B. direkt von der Stadt Voerde, liegen bisher nicht vor.</p> <p>Nach eigenen Untersuchungen / Messungen beträgt die zusätzliche Versiegelung von Flächen in der Stadt Voerde im Zeitraum von 2000 bis heute mind. 100 ha. Hierfür verantwortlich sind u.a. die folgenden Flächenverluste: Industriepark Böskensstraße, Westerweiterung Hafen Emmelsum (18 ha), neue Heidesiedlung Friedrichsfeld, Baugebiet Wisselmannsweg, Neubau des Hammwegs, Norderweiterung Industriegebiet Grenzstraße, Westerweiterung Babcockgelände an der Industriestraße.</p> <p>Dieser enorme Flächenverbrauch in den letzten 20 Jahren in Höhe von ca. 100 ha entspricht etwa 2 % der Gesamtfläche der Stadt Voerde.</p>	<p>– Am Schied/Weseler Straße stehen die betreffenden Flächen damit für eine Industriean-siedlung zur Verfügung, für die sie jederzeit in Anspruch genommen werden könnten. Die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen ist in- sofern nur eine Zwischen- bzw. Übergangs- nutzung. Eine hohe Schutzwürdigkeit der zur- zeit landwirtschaftlich genutzten Flächen liegt deshalb hier nicht vor.</p> <p>Materielle Entschädigungsleistungen sind nicht Gegenstand umweltfachlicher Gutach- ten.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Durch das Bauleitplanverfahren werden keine neuen Flächen in Anspruch genommen. Die Nutzungsart wird lediglich von Industriegebiet in Sondergebiet Hafen geändert.</p>	

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	NG 1	fzB 2	StB 3	öA 4	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag	Ergebnismit- teilung
							<p>Wir fordern in diesem Zusammenhang eine Übersicht über die in den vergangenen Jahrzehnten versiegelten Flächen sowie eine Übersicht über die in den kommenden Jahren beabsichtigten bzw. geplanten weiteren Versiegelungsmaßnahmen. Nur so kann einem dringend gebotenen Einhalt des Wildwuchses an Flächenverbrauch entgegengewirkt werden.</p> <p>Die Berücksichtigung der hier aufgelisteten Punkte - die in der UVS kaum oder gar keine Berücksichtigung finden - führt zu einer deutlich kritischeren Bewertung des geplanten Eingriffs bezüglich des Schutzgutes Boden, als sie der Gutachter vorgenommen hat und macht den Wert des Geländes in seinem derzeitigen Zustand deutlich.</p> <p>Zu den Auswirkungen von Bodenversiegelung s.: www.umweltbundesamt.de/daten/flaechen-boden-landoekosysteme/boden/bodenversiegelung#was-ist-bodenversiegelung</p> <p>Schutzgut Klima: Die UVS zu B-Plan 139 hält an verschiedenen Stellen fest, dass die Fläche, für die dieser Bebauungsplan gilt, einen hohen Stellenwert besitzt.</p> <p>Erstens ist sie ein Teil des Lippemündungsraumes, dem laut Regionalplan Ruhr eine wichtige Rolle als klimatischem Ausgleichsraum und als Frischluft-Leitbahn für das Ruhrgebiet zukommt (S. 74).</p> <p>Zweitens ist besonders die für die Bebauung vorgesehene Fläche eine Fläche von sehr hoher thermischer Ausgleichsfunktion für Vor-erde. Die hierzu wiedergegebene Karte des</p>	<p>KLIMA und LUFT Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 39 setzt großflächige Versiegelungen sowie einen Pflanzstreifen an den Rändern seines Geltungsbereichs fest. Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 139 befinden sich diese festgesetzten Pflanzstreifen im Norden und Osten und werden weitgehend erhalten. Zu rodende Waldbestände werden im Rahmen des forstlichen Ausgleichs 1:1 innerhalb der Grenzen des Geltungsbereichs ersetzt.</p> <p>Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 139 werden insgesamt ca. 9,7 ha versiegelt. Für den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 39</p>	

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	NG 1	fzB 2	StB 3	öA 4	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag	Ergebnismit- teilung
							<p>LANUV macht hierzu eine eindeutige Aussage (S.78). Drittens besitzen die Gehölzstrukturen im Gebiet eine Immissionsschutz – und Klimaschutzfunktion (S.78). Genau in dieses Gebiet, mit einer für Voerde derart wichtigen klimatischen Funktion einzugreifen, verbietet sich. Dies verbietet sich vor allem vor dem Hintergrund der Klimakrise, die ein Umdenken und eine Verschiebung der politischen Prioritäten erfordert. Räume, die zur Abkühlung beitragen und als Frischluftschneisen dienen, müssen ungestört erhalten bleiben. Ein Gebäude von den geplanten Ausmaßen ist in einer Frischluftschneise und in einem Abkühlungsraum fehl am Platze. Das Gebäude wird trotz hälftiger Dachbegrünung insgesamt zur Erwärmung beitragen. Die Trimet-Aluminiumhütte wird weiterhin Feinstäube emittieren und auch die Westererweiterung des Hafengeländes führt zu zusätzlichem Feinstaub. Die Immissionsschutzwirkung des Gebietes muss daher unter Verzicht auf Eingriffe dringend erhalten bleiben.</p> <p>Schutzgut Mensch: Wir möchten darauf hinweisen, dass in dem Umweltgutachten keine konkreten Angaben zu den Staubemissionen und zu weiteren Emissionen des Verkehrs oder schon vorhandener Betriebe (z.B. Trimet) gemacht werden. Weder zu den Vorbelastungen noch zu den durch den Kfz-Verkehr zu erwartenden Emissionen werden konkrete Werte angegeben.</p>	<p>besteht in diesem Bereich das Recht auf Versiegelung einer Gesamtfläche von ca. 13,2 ha. Die Versiegelung betrifft demnach im Vergleich zum alten Bebauungsplan einen geringeren Anteil der Gesamtfläche. Die umfangreiche Sicherung bestehender Waldflächen im Norden und Süden des Plangebiets beträgt ca. 5 ha. Insgesamt erhöht sich damit der Anteil klimatisch wertvoller Pflanzenbestände im Geltungsbereich, die auch eine Luftreinigungsfunktion erfüllen. Um die Aufheizung der Versiegelungen durch den Bebauungsplan Nr. 139 zu vermindern, ist eine anteilige Dachbegrünung für die Gebäude der Sondergebiete vorgesehen. Dachbegrünungen können Niederschläge zumindest kurzfristig vor Ort halten und unter Umständen wieder an die Umgebung abgeben. Hierdurch entsteht Verdunstungskälte. Ebenfalls heizen sich Gründächer bei Sonneneinstrahlung weniger stark als herkömmliche Dächer auf. Es resultiert insgesamt eine klimatische Verbesserung im Vergleich zu den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 39.</p> <p>Zur Offenlage des Bebauungsplan-Entwurfs wird ein umfassender Umweltbericht vorgelegt. Im Umweltbericht werden u. a. die Vorbelastungen auf das Schutzgut Klima und Luft betrachtet:</p> <p><i>„Gemäß Online-Emissionskataster Luft NRW gehen in direkter Nähe zum Untersuchungsgebiet insbesondere von den sechs westlich</i></p>	

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	NG 1	fzB 2	StB 3	öA 4	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag	Ergebnismit- teilung
								<p><i>liegenden Anlagen der TRIMET Aluminium SE Voerde sowie der östlich liegenden Anlage zur chemischen Behandlung gefährlicher Abfälle der Buchen UmweltService GmbH Emissionen aus. Hierbei handelt es sich um den Ausstoß von "Treibhausgasen" und "anderen Gasen" (u. a. Stickoxide) sowie "Stäuben" (u. a. Feinstaub (PM10)). Einige Anlagen der TRIMET Aluminium SE emittieren darüber hinaus auch "Schwermetalle" (hier: "Eisenoxide), "andere organische Stoffe" (hier: Benzo(a)pyren, Benzol, polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK), PAK (PRTR)) sowie "anorganische Stoffe" (hier: Aluminium und Aluminiumverbindungen als Al) (LANUV 2021f).</i></p> <p><i>Der Schiffsverkehr auf Rhein und Wesel Dateln Kanal sowie der umliegende Bahn- und Straßenverkehr, insbesondere im Bereich der Betuwe-Linie (Bahnstrecke Oberhausen – Emmerich) sowie der Frankfurter Straße (L 396), Bülhstraße/Emmelsumer Straße (K 12), der Böskensstraße (L 4) und auch der nahegelegenen Schleusenstraße und Weseler Straße stellen Quellen verkehrsbedingter Emissionen dar, die auf das Plangebiet einwirken.</i></p> <p><i>Weitere Vorbelastungen durch Staub- und Geruchsentwicklung können im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung der umgebenden Flächen entstehen.“</i></p> <p><i>In der Auswirkungsprognose für das Schutzgut Klima und Luft kommt der Umweltbericht zu dem Ergebnis, dass zusätzliche Emissionen durch den Bebauungsplan Nr. 139 sich im Wesentlichen aus dem erhöhten Verkehrsaufkommen der im Plangebiet zulässigen Logistiknutzungen ergeben. Im Hinblick auf das</i></p>	

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	NG 1	fzB 2	StB 3	öA 4	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag	Ergebnismit- teilung
							<p>Auch die Auswirkungen der Westerweiterung des Hafens (Schiffs-, Eisenbahn- und LKW-Emissionen) werden in keiner Weise quantifiziert. Das Umweltgutachten bleibt an dieser Stelle ungenau und muss nachgebessert werden.</p> <p>Natur- und Artenschutz: Die NABU-Kreisgruppe Wesel hat wenige Tage vor der Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses vom 22.11.22 ein Exemplar der stark bedrohten und planungsrelevanten Kreuzkröte auf der Fläche vorgefunden. Aufgrund der großen Strukturvielfalt ist davon auszugehen, dass hier weitere Individuen vorkommen. Der NABU schätzt, dass im Umfeld des Aluminiumwerkes einige Dutzend Kreuzkröten vorkommen. Es ist daher zunächst zu klären, wie groß die Population der Kreuzkröten im Umfeld der Aluhütte tatsächlich ist, wo die Hauptwanderungskorridore sind und wo potentielle Laichgewässer vorhanden sind. Es ist davon auszugehen, dass die Kreuzkröten gerade auch über die Ackerflächen, die für die Bebauung überplant sind, als Wanderungskorridore dienen. Es ist daher zu untersuchen und festzulegen, wie die Kreuzkrötenpopulation langfristig und nachhaltig erhalten werden kann.</p>	<p>Schutzgut Klima und Luft ergeben sich durch die Auswirkungen des Bebauungsplanes Nr. 139 unter Einbezug der Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen (Erhalt und Sicherung von Wald und ruderalen Offenlandbereichen, Begrünung des Vorhabensbereich) keine erheblichen negativen Auswirkungen.</p> <p>Auswirkungen der Westerweiterung des Hafens sind nicht Gegenstand des Verfahrens zum Bebauungsplan 139.</p> <p>Amphibienwanderungen zwischen Sommer- und Winterquartieren im südlichen Teil des Plangebietes sind nicht auszuschließen. Darüber hinaus könnten sämtliche Gehölzflächen im Plangebiet als Winterquartiere z. B. für die Erdkröte geeignet sein. Wanderungen zwischen den Laichgewässern auf dem Gelände des Aluminium-Werkes über die landwirtschaftlich genutzten Flächen in die randlichen Gehölzflächen hinein existieren. Großbaustellen mit ihren wechselnden Habitatstrukturen – feuchte Senken, Materiallager – sind grundsätzlich für die Kreuzkröte, die im südlichen Plangebiet angetroffen wurde, als Lebensräume geeignet. Ein zukünftiges Vorkommen der Pionierart ist auf der Baustelle nicht auszuschließen. Grundsätzlich kann die Baustelle eine Fallenwirkung für Amphibien entfallen. In den zu entfernenden Gehölzflächen könnten Amphibi-</p>	

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	NG 1	fzB 2	StB 3	öA 4	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag	Ergeb- nismit- teilung
								<p>bien außerhalb der Laichzeit Sommerlebensräume beziehen oder überwintern. Individuenverluste sind baubedingt nicht auszuschließen.</p> <p>Daher sind als bauzeitliche Sicherungsmaßnahmen Amphibienschutzzäune vorzusehen, um ein Einwandern der Tiere in den Baubereich zu vermeiden. Regelmäßige Kontrollen des Baufeldes durch eine Umweltbaubegleitung werden darüber hinaus erforderlich. Das Umsetzen von im Baufeld angetroffenen Tieren sowie gegebenenfalls die Abstimmung weiterer Maßnahmen im Rahmen des Risikomanagements sind hierbei weitere Aufgaben. Im Rahmen der bauvorbereitenden Arbeiten sind Wanderwege durch geeignete Maßnahmen wie z. B. Amphibienschutz Bretter zu prüfen. Der Keller des Wohngebäudes ist vor dem Abbruch nach Individuen abzusuchen. Pflegemaßnahmen verhindern darüber hinaus das Einwandern von Tieren bis zum Baubeginn.</p> <p>Mögliche anlagebedingte Verluste sind als geringfügig einzuschätzen, zumal im Rahmen der Aufforstungsmaßnahmen potenziell geeignete Gehölzflächen angelegt werden. Die für Amphibien wesentlichen Strukturen bleiben erhalten.</p> <p>Durch das Einbringen von Holzstubben werden die verbleibenden Ruderalflächen als Amphibienlebensräume optimiert, um die Raumnutzung aus dem Betrieb zu lenken.</p> <p>Aufgrund der oben genannten Untersuchungsergebnisse hinsichtlich der Wanderungsbewegungen kann die Einrichtung eines stationären Leitsystems geprüft werden.</p> <p>Insgesamt ist somit die Eingriffsintensität für Amphibien als gering einzustufen.</p>	

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	NG 1	fzB 2	StB 3	öA 4	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag	Ergebnismit- teilung
							<p>Biotopvernetzung: Die Errichtung des Gebäudes und der sonstigen Verkehrsinfrastruktur des Logistikzentrums wird auch zur Folge haben, dass bisher wichtige Biotopstrukturen zerstört bzw. stark beeinträchtigt werden und damit ihre Vernetzungsfunktion nicht mehr leisten können. Die vorgelegten Gutachten bleiben hier eine Antwort schuldig, wie diese Biotopvernetzungsstrukturen zukünftig aufrechterhalten bzw. ersetzt werden können. Dies ist vor allem in Verbindung mit den ebenfalls in unmittelbarer Nähe laufenden Maßnahmen am Hafen Emmelsum sowie im Bereich des Ölhafens zu sehen. Hier ist bereits ein unwiederbringlicher Verlust intakter Biotopstrukturen erfolgt und es droht der Verlust weiterer sehr großer Bereiche. Gerade vor dem Hintergrund der oben schon genannten Versiegelungsverluste in Höhe von über 100 ha in den vergangenen ca. 20 Jahren wird hier ein langfristiges und nachhaltiges Konzept vermisst. Wir fordern daher auch hinsichtlich der Biotopvernetzungsstrukturen eine Übersicht über die in den vergangenen Jahrzehnten zerstörten Strukturen sowie die in den kommenden Jahren beabsichtigten bzw. geplanten weiteren Baumaßnahmen, bei denen solche Strukturen zerstört werden.</p> <p>Lärmgutachten: Die Gutachter kommen zu dem Ergebnis, dass die Orientierungswerte der DIN 1805 im Wesentlichen alle eingehalten werden. Lediglich in der Nacht würden die Orientierungs-</p>	<p>Durch den Erhalt des Biotops im Südwesten des Plangebietes sowie durch Erhalt bzw. Ersatz der Gehölze im Plangebiet bleibt die Biotopvernetzung bestehen. Ebenfalls wurde für die Biotopvernetzung die Anlage einer Wildwechsel-Zone im Westen des Plangebiets ergänzt.</p> <p>Für das Stadtgebiet von Voerde wird derzeit zur Vorbereitung der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes ein Grünflächenentwicklungskonzept erstellt.</p> <p>Rechtliche Grundlage zur Beurteilung von Lärm bei der Aufstellung von Bebauungsplänen ist die DIN 18005. Hier werden Orientierungswerte je nach Lärmart angegeben.</p>	

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	NG 1	fzB 2	StB 3	öA 4	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag	Ergeb- nismit- eilung
							<p>werte um 3 dB(A) überschritten. Die gesundheitlich bedenklichen Werte würden also, so die Gutachter, überall unterschritten. Diese Aussagen stehen aber z.T. im Widerspruch zu den in der Tabelle 1-11 auf Seite 32 aufgelisteten Werten. Hier wird für den Prognose-Fall am Tage für die Emmelsumer Str. 217 ein Wert von 67,0 dB(A) angegeben. Damit wäre der Orientierungswert für Gewerbegebiete von 65 dB(A) für Gewerbegebiete jedoch überschritten. Der für die Weseler Str. 102 angegebene Wert unterschreitet den Orientierungswert mit 64,2 dB(A) nur geringfügig. Wieso dann von der klaren Einhaltung des Orientierungswertes die Rede ist, bleibt unverständlich.</p> <p>Nachts wird sogar an drei Orten der zulässige Höchstwert von 55 dB(A) um bis zu 4,5 dB(A) überschritten.</p> <p>Bereits eine Überschreitung des Orientierungswertes um 3 dB(A) in den Nachtstunden wäre nicht unerheblich und bedeutet eine Verdoppelung der Lautstärke. Ab 25 dB(A) ist die Erholbarkeit des Schlafes verringert. Bei Pegeln über 45 dB(A) lassen sich Änderungen der Schlafstadien feststellen. Die WHO empfiehlt für die durchschnittliche nächtliche Lärmbelastung durch Straßenverkehr einen Wert von 45 dBLnigh nicht zu überschreiten, da nächtlicher Straßenverkehrslärm oberhalb dieses Dauerschallpegels mit Beeinträchtigungen des Schlafs verbunden ist. Die WHO stuft diese Empfehlung als stark ein. Auch in den aktuellen Leitlinien für Umgebungslärm für die Europäische Region (2018) wird der Wert von 45 dBLnigh für Lärm noch einmal bestärkt.</p>	<p>Diese verstehen sich als Planziel in der Bauleitplanung, nicht als zulässige Höchstwerte. Aufgrund vorhandener Strukturen sind die Orientierungswerte für Verkehr auf öffentlichen Straßen bereits ohne Planungen häufig und auch im vorliegenden Fall nicht einzuhalten.</p> <p>Gesundheitlich bedenkliche Werte werden dagegen in der laufenden Rechtsprechung mit 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts angeführt. Diese werden, wie im Lärmgutachten dargestellt, an den untersuchten relevanten Aufpunkten unterschritten.</p>	

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	NG 1	fzB 2	StB 3	öA 4	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag	Ergeb- nismit- teilung
							<p>WHO-Quelle: Umweltbundesamt https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/190805_uba_pos_umgebungs-larm_bf_0.pdf</p> <p>In dem Gutachten wird der Verkehrslärm und der von den Gewerbeflächen ausgehende Lärm untersucht. Allerdings wird der Verkehrslärm nur weiter entfernt von der Fläche des BP-Plans 139 z.B. an der Weseler Str. bzw. an der Emmelsumer Str. analysiert. Für die Schleusenstraße liegen jedoch keine Prognosen des Verkehrslärms vor. Dies würde die Lärmbelastung für die Anwohner ja noch erhöhen. Es ist also hier zu fordern, dass eine derartige Untersuchung nachzuholen ist.</p> <p>Es fehlt ebenfalls eine Prognose der Lärmimmissionen an der Böskenstrasse und der Frankfurter Straße südlich der Kreuzung mit der K12 (näheres hierzu im Kapitel Verkehr).</p> <p>Verkehr: Das Verkehrsgutachten weist einige eklatante Schwächen auf. Es werden lediglich die Verkehrsbelastungen für die Morgen- und Abendspitze prognostiziert. Die zu erwartende Gesamtzahl der pro Tag zu erwartenden PKW und LKW wird nicht angegeben. Damit ist eine Abschätzung der Gesamtbelastung für die Straßen und für die Bürger und besonders die Anwohner nicht möglich. Weiterhin fehlt in dem Gutachten die Analyse der Verkehre auf der Böskenstrasse bis zur Frankfurter Straße, auf der Frankfurter Straße südlich der Kreuzung mit der K12 sowie die</p>	<p>Weitere Verkehrslärmprognosen sind nicht erforderlich. Relevante Immissionsorte im näheren und weiteren Umfeld des B-Plans wurden untersucht. Die Schleusenstraße im westlichen Teil wurde bereits im Bauleitplanverfahren zum rechtskräftigen B-Plan 124 „Erweiterung Hafen Emmelsum“ mit den entsprechenden Verkehrsänderungen untersucht. Die Untersuchung weiterer Immissionsorte ist nicht erforderlich.</p> <p>Für die Einzelflächen sind im Gutachten auch die Zusatzverkehre als Tagesgesamtbelastungen aufgeführt. Für die Überprüfung der Leistungsfähigkeit sind im Rahmen der verkehrstechnischen die Belastungen in den Spitzenstunden maßgebend, Tagesbelastungen sind für die Bewertung der Verkehrsqualität an Verkehrsanlagen hier nicht relevant.</p>	

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	NG 1	fzB 2	StB 3	öA 4	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag	Ergebnismit- teilung
							<p>Betrachtung des zu erwartenden Verkehrsgeschehens auf der B8 südlich der Kreuzung mit der K12. Damit wird eine Abschätzung der in Zukunft auftretenden Verkehre in einem großen Teil der Stadt Voerde und der Stadt Dinslaken unmöglich.</p> <p>Es wird durch das Gutachten suggeriert, dass der zusätzliche Verkehr ausschließlich den Weg Richtung Wesel und von dort auf die linke Rheinseite oder über die B58 zur A3 nehmen würde. Diese Annahme wird jedoch in keiner Weise begründet. Realistisch ist es, davon auszugehen, dass die Quellen und Ziele des zusätzlich zu erwartenden LKW-Verkehrs im Ruhrgebiet zu finden sein werden. Daher wird dieser Verkehr über die jetzt schon stark frequentierte K12 zur A3 fließen bzw. über die B8 und die Frankfurter Straße zur A59. Dies bringt dann zusätzliche Belastungen für viele Menschen in Voerde und Dinslaken mit sich.</p> <p>Das Verkehrsgutachten zur Westerweiterung des Hafengeländes weist diese Schwächen nicht auf und zeigt, dass die Belastung der B8 und der Frankfurter Straße je nach Abschnitt mit 15.500 bis 17.500 bzw. 9.500 bis 13.500 Fahrzeugen pro Tag sehr hoch sein werden. Hier würde die Belastung durch das neue Logistikzentrum von Greenfield die Zahlen noch erhöhen.</p> <p>Zu berücksichtigen ist bei der Beurteilung der Verkehrsentwicklung noch, dass im Lippemündungsraum auf dem Gebiet der Stadt Wesel noch weitere Logistikzentren errichtet oder angesiedelt werden sollen. Im Bau befindet sich derzeit das Logistikzentrum der Firma BEOS, das das Greenfield-Zentrum an Größe deutlich übertreffen wird. Es ist also mit einer</p>	<p>Die zu untersuchenden Knotenpunkte und die Verteilung der Zusatzverkehre orientieren sich an dem klassifizierten Straßennetz und wurden mit den Fachämtern abgestimmt.</p> <p>Das Verkehrsgutachten betrachtet den gesamten Lippe Mündungsraum, so dass alle relevanten Verkehrsbelastungen im Untersuchungsraum berücksichtigt wurden.</p>	

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	NG 1	fzB 2	StB 3	öA 4	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag	Ergebnismit- teilung
							<p>weiteren erheblichen Steigerung der Verkehre in dem hier zur Debatte stehenden Raum zu rechnen. Die isolierte Betrachtung des von Greenfield hervorgerufenen Verkehrs führt also zu keinem klaren Bild bezüglich der zukünftig zu erwartenden Verkehrsbelastungen. Hier ist ein Gutachten gefordert, dass alle in Zukunft zu erwartenden Verkehre im gesamten Lippemündungsraum erfasst. Nur auf einer solchen Grundlage wäre eine sinnvolle Entscheidung der politischen Gremien möglich.</p> <p>Klar ist jetzt schon, dass die Zunahme besonders des LKW-Verkehrs das vorhandene Straßensystem massiv überfordern wird. Mit dieser enormen Steigerung des Verkehrsaufkommens ist zusätzlich eine genauso deutliche Steigerung der Emissionen an CO₂ und weiteren Abgasen sowie Feinstäuben verbunden. Eine derartige Zunahme der CO₂-Freisetzung ist in der herrschenden Klimakrise nicht zu akzeptieren. Das Greenfield-Logistikzentrum und die Ballung derartiger Einrichtungen im Lippemündungsraum widersprechen allen Bemühungen um den Klimaschutz.</p> <p>Es wird an dieser Stelle deutlich, dass das Verkehrsgutachten einen weiteren erheblichen Mangel aufweist. Es fehlt eine Prognose der zu erwartenden Emissionen durch den Verkehr. Hierbei wären auch die Emissionen durch die Bahn und die Schifffahrt zu berücksichtigen.</p> <p>Die Umweltverbände fordern ein Gutachten zu den im gesamten Lippemündungsraum zu erwartenden Verkehre einschließlich einer Prognose der zu erwartenden Emissionen durch diesen Verkehr für die angrenzenden</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Das Gutachten berücksichtigt die Verkehre aus dem Rhein-Lippe-Hafen (B-Pläne Nr. 232 und 233) und dem Voerder Hafengebiete (B-Pläne 124</p>	

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	NG 1	fzB 2	StB 3	öA 4	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag	Ergeb- nismit- eilung
							<p>und weiteren Siedlungsräume (Emmelsum, Spellen, Mehrum, Friedrichsfeld, Voerde und Lippedorf). Ein derartiges Gutachten ist deshalb von so großer Bedeutung, weil der Verkehrssektor in Deutschland für 20% der Treibhausgas-Emissionen verantwortlich ist. Laut Statista war im Jahr 2019 der Straßenverkehr sogar für 26 % aller CO₂-Emissionen in der EU verantwortlich. Gerade in diesem bedeutsamen Sektor ist die Freisetzung von CO₂ im Jahre 2022 auf 150 Mio. Tonnen gestiegen. Dies sind 11 Mio. Tonnen mehr als laut Klimaschutzgesetz erlaubt. Ein erheblicher Teil des zusätzlich emittierten CO₂ ist auf den gestiegenen LKW-Verkehr zurückzuführen. Das Bundesumweltamt schreibt hierzu: "Pkw und Lkw sind effizienter geworden. So sanken die verkehrsleistungsbezogenen bzw. spezifischen Emissionen des Treibhausgases CO₂ bei Pkw um knapp 5 %, bei Lkw um mehr als 32 %. Weil aber mehr Lkw unterwegs sind, sind die absoluten direkten CO₂-Emissionen im Straßengüterverkehr heute um 17 % höher als 1995." (/www.umweltbundesamt.de/daten/verkehr/emissionen-des-verkehrs#pkw-fahren-heute-klima-und-umweltvertraglicher) Es ist also gerade der Bereich Verkehr und besonders der LKW-Verkehr, in dem CO₂ eingespart werden muss. Das Ziel muss also auch für Voerde lauten: Verringerung des Verkehrs. Die vorgelegte Planung bewirkt aber das genaue Gegenteil. Sie widerspricht damit allen Willensbekundungen zum Klimaschutz der Stadt Voerde und steht damit im Gegensatz zu der Positionierung der Stadt Voerde bezüglich des im Bundesverkehrswegeplan</p>	<p>und 139 sowie Baulücken aus den B-Plänen Nr. 38, 39, 64, und 71).</p>	

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	NG 1	fzB 2	StB 3	öA 4	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag	Ergebnismit- teilung
							<p>2030 geplanten Neubaus der B8n durch Voerde, den der Rat der Stadt damals ablehnte. Da ein Großteil des im Hafen generierten Verkehrs über die B8/A59 Richtung westliches Ruhrgebiet und Rheinschiene fließen wird, wird dies diese Planung wiederaufleben lassen.</p> <p>Aus dem Gesagtem ergibt sich im Übrigen, dass ein zentrales Versäumnis der Greenfield Planung, aber auch der Planungen zum BEOS-Zentrum, der fehlende Bahnanschluss ist. Die Ankündigung, diesen eventuell noch zu ergänzen, reicht nicht aus. Ein Bau derartiger Logistikzentren ohne Bahnanschluss verbietet sich in der heutigen Zeit.</p> <p>Weitere Informationen zu Rolle des Verkehrs beim Klimaschutz: www.agora-verkehrswende.de/presse/newsuebersicht/verkehrssektor-verfehlt-2022-erneut-klimaziel/ www.umweltbundesamt.de/themen/verkehr-laerm/klimaschutz-im-verkehr#rolle</p> <p>Zusammenfassung: Die Umweltverbände BUND und NABU lehnen die vorgelegte Planung aus den dargestellten Gründen ab. Wir fordern – bevor weitere Planungen vorgenommen werden – ein Gesamtkonzept für den Lippemündungsraum, in dem Siedlungsflächen, Gewerbegebiete und Flächen für Natur und Erholung unter Beachtung der Notwendigkeiten der Klimakrise festgelegt werden. Hierzu sollten die Kommunen Wesel und Voerde und die betroffenen Bürger ein gemeinsames zukunftsfähiges Konzept entwickeln. Wir erinnern daran, dass die Stadt Voerde ein Klimakonzept beschlossen hat: "Der Stadtrat</p>	<p>Der Einwand wird zurückgewiesen.</p> <p>Für das Plangebiet ist ein Bahnanschluss an die am südöstlichen Rand des Plangebietes verlaufende Kreisbahn explizit vorgesehen. Damit wird eine schienengebundene Güterverkehrsanbindung zu den Verladeanlagen im benachbarten Hafen Emmelsum sowie in das übrige Schienennetz sichergestellt.</p> <p>Der vorgesehene Schienenanschluss an die Kreisbahn im Südosten des Plangebiets, der die multimodale Verkehrsanbindung für den Logistikpark Hafen Emmelsum gewährleistet, wird durch die Festsetzung als Fläche für Bahnanlagen im Bebauungsplan gesichert.</p> <p>Die Planungshoheit für die Bauleitplanung liegt bei den jeweiligen Städten. In diesem Fall wurde im Vorfeld im Rahmen der verbindlichen interkommunalen Zusammenarbeit der Kommunen im LippeMündungsraum das Rahmenkonzept Planung / Häfen erstellt, das auch die hier in Rede stehende Planfläche beinhaltet. Für die betroffenen Bauleitplanungen wurde zudem ein gemeinsames Verkehrsgutachten erstellt.</p> <p>Die Ziele des Klimaschutzkonzeptes erfüllt die vorliegende Bauleitplanung.</p>	

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	NG 1	fzB 2	StB 3	öA 4	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag	Ergeb- nismit- teilung
							<p>erklärte in seiner Sitzung am 5. Juli 2016 als Leitziel des Klimaschutzes anzustreben, die örtlichen CO2-Emissionen auf dem Stadtgebiet Voerde bis 2025 um 20 % und bis 2035 um 30 % gegenüber 2012 zu senken. Hierfür beschloss er das integrierte Klimaschutzkonzept als strategisches Handlungskonzept (Drucksache Nr. 416 vom 03.06.2016).” * *) www.voerde.de/de/inhalt/klimaschutzkonzept/ Die mit der vorliegenden Planung verbundenen Verkehre und Eingriffe in das vorhandene Ökosystem widersprechen diesen Zielen diametral. 2019 war die Stadt Voerde aber noch einen Schritt weitergegangen und hatte den Klimanotstand ausgerufen. Dies bedeutet, dass alle Planungen an den Notwendigkeiten des Klimaschutzes ausgerichtet werden müssen. Die Umweltverbände BUND und NABU erwarten, dass die Stadt ihre eigenen Beschlüsse ernst nimmt und das geplante Greenfield-Logistikzentrum auf seine Klimaauswirkungen hin einer genauen Prüfung unterzieht.</p>	<p>Folgende Gesichtspunkte spielen dabei eine besondere Rolle:</p> <ul style="list-style-type: none"> • es handelt sich um eine städtebaulich sinnvolle Flächenentwicklung zur Ansiedlung von hafenauffinem Gewerbe am Standort eines landesbedeutsamen Hafens, die einen multimodalen Güterumschlag über Wasserstraßen-, Straßen- und Schienennetz ermöglicht. • dauerhafte Sicherung und Ergänzung wertvoller Vegetationsstrukturen in Teilbereichen des Plangebietes, die bislang im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 39 durch Festsetzung eines GI-Gebietes überplant sind. • durch die Planung in Anspruch genommene Waldbestände werden durch Aufforstungsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes im Verhältnis 1:1 vollständig ausgeglichen. • Festsetzung von Solarenergienutzung auf mindestens 50 % der im Plangebiet neu entstehenden Dachflächen • Festsetzung von extensiver Dachbegrünung auf den neu entstehenden Dachflächen, die nicht für technisch notwendige untergeordnete Bauteile oder für die Installation von Solaranlagen genutzt werden. 	
	<p>Landeseisenbahnverwaltung NRW Hachestr. 61 45127 Essen</p> <p>Az: 64274 Ap FNP 193 / BP 492</p>					04.01.2023	<p>Gegen die o.g. Vorhaben bestehen aus eisenbahntechnischer Sicht keine Bedenken, wenn folgende Hinweise, insbesondere auf die in Betrieb befindlichen Eisenbahninfrastrukturen der DeltaPort GmbH und ihrer Anschließer beachtet werden.</p> <p>Schienenwege von Eisenbahnen, einschließlich der für den Betrieb der Schienenwege</p>	<p>Die genannten Hinweise werden beachtet.</p> <p>In den Bebauungsplan wird ein textlicher Hinweis aufgenommen, dass Schienenwege von</p>	

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	NG 1	fzB 2	StB 3	öA 4	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag	Ergebnismit- teilung
							<p>notwendigen Anlagen, dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn zuvor ein des Verfahren nach §§ 18 ff des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) durchgeführt worden ist.</p> <p>Sollten demnach zur Realisierung der Ziele des o.g. Vorhabens Maßnahmen auch Neubauten, im Bereich von Bahnanlagen von nichtbundeseigenen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs und oder Anschlussbahnen notwendig werden, wären entsprechende Planfeststellungsunterlagen durch das betroffene Eisenbahninfrastrukturunternehmen bzw. den betroffenen Privatgleisanschlussinhaber bei der zuständigen Planfeststellungsbehörde vorzulegen.</p> <p>Ich weise daraufhin, dass es zu einer Mehrbelastung für den Eisenbahnverkehr der DeltaPort GmbH & Co. KG an Kreuzungen Straße/Eisenbahn durch die Zunahme der Kfz.-Verkehre und Eisenbahnverkehre durch den Logistikpark und andere Projekte kommen kann. Dies wurde bei der Verkehrsuntersuchung; Projekt 2177 vom 22.11.2022 (Punkt 10) nicht berücksichtigt.</p>	<p>Eisenbahnen, einschließlich der für den Betrieb der Schienenwege notwendigen Anlagen, nur gebaut oder geändert werden dürfen, wenn zuvor ein des Verfahren nach §§ 18 ff des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) durchgeführt worden ist. Zur Realisierung des geplanten Gleisanschlusses für das Plangebiet sind deshalb entsprechende Planunterlagen durch das betroffene Eisenbahninfrastrukturunternehmen (DeltaPort GmbH) bzw. den betroffenen Gleisanschlussinhaber bei der zuständigen Planfeststellungsbehörde vorzulegen.</p> <p>Aus einer Zunahme des Eisenbahnverkehrs sind keine signifikant spürbaren Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit und Verkehrsqualität der direkt betroffenen Kreuzungen Straße / Eisenbahn gegenüber der bestehenden Situation zu erwarten.</p>	
	Landschaftsverband Rheinland - LVR Amt für Gebäude- und Liegenschaftsmanagement Köln		x			05.01.23	<p>hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o. g. Maßnahme geäußert werden.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nicht für das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kein Handlungserfordernis.</p> <p>Wurden bereits beteiligt.</p>	

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	NG 1	fzB 2	StB 3	öA 4	Eingang Stellungnahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag	Ergebnismitteilung
	LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland								
	Landwirtschaftskammer NRW								
	MAN GHH Immobilien GmbH in Oberhausen AZ: Gute Hoffnung		x			20.12.22	<p>Erzgrubenfeld MAN SE Bd. VII Nr. 356</p> <p>Namens der TRATON SE teilen wir Ihnen mit, dass das Gebiet im Bereich des Eisensteindistriktfeldes „Gute Hoffnung“ liegt.</p> <p>Das Bergrecht an dem Eisensteinfeld ist 1990 erloschen. Wie waren bis zum Erlöschen des Bergrechtes dessen Rechtsinhaber. Nach Sichtung der hier vorhandenen Unterlagen hat sich herausgestellt, dass im Bereich des Gebietes Eisenstein nur an der Erdoberfläche ergraben wurde; ein untertägiger Bergbau erfolgte nicht. Einwirkungen aus der Eisensteinförderung auf das Gebiet sind somit auszuschließen.</p>	Kein Handlungserfordernis	
	Mingas-Power GmbH Oberhausen								
	Ministerium für Verkehr des Landes NRW Landeseisenbahnverwaltung Essen								
	Niederrheinische Industrie- und Handelskammer Duisburg		x			23.01.2023	<p>Mit Schreiben vom 09.12.2022 haben Sie uns Gelegenheit zur Stellungnahme zu o.g. Planverfahren gegeben. Unsere Stellungnahme gilt gleichermaßen für die Flächennutzungsplanänderung und den Bebauungsplan.</p> <p>Mit der Planung sollen die Voraussetzungen für die Realisierung eines multimodalen Logistikparks auf einer Teilfläche östlich des bestehenden Aluminiumwerkes geschaffen werden. Zu diesem Zweck wird die Darstellung des Flächennutzungsplanes geändert von</p>	Bauleitplanung wird ausdrücklich befürwortet.	

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	NG 1	fzB 2	StB 3	öA 4	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag	Ergeb- nismit- eilung
							<p>„Gewerbliche Bauflächen (G)“ in „Sonderbau- flächen: hafenaffines Gewerbe“. Im Bebau- ungsplan wird entsprechend ein Sondergebiet mit den überbaubaren Flächen festgesetzt. Damit wird auch der landesplanerischen Vor- gabe entsprochen, die den Standort als lan- desbedeutsamen Hafen einstuft.</p> <p>Die Planung wird von der IHK ausdrücklich befürwortet, denn sie schafft vor dem Hinter- grund nur noch weniger Erweiterungsflächen in den Binnenhäfen NRW's ein weiteres Ge- werbeflächen-angebot. Damit werden die wirt- schaftlichen Potentiale im Lippe-Mündungs- raum gestärkt, wovon auch der Wirtschafts- standort Voerde profitiert.</p>	<p>Kenntnisnahme. Kein Handlungserfordernis.</p>	
	Niederrheinische Ver- kehrsbetriebe AG Geschäftsbereich ÖPNV								
	N.V. Rotterdam-Rijn Pijpleiding Maatschappij NL		x			14.12.2022	<p>Die Rotterdam-Rijn Pijpleiding Maatschappij, nachfolgend RRP genannt, betreibt zwei über- regionale, unterirdische Rohölpipelines (L7 Venlo–Wesel und L8 Venlo–Wesseling). Die Leitungen transportieren unter hohem Druck leicht entzündliches / brennbares Rohöl der Gefahrenklasse A I zur Versorgung von Raffi- neriebetrieben und Tanklagern.</p> <p>An Hand Ihrer o.g. Meldung haben wir festge- stellt, dass unsere Ölförderleitungen von Ihrem Vorhaben/Bereich <u>nicht</u> betroffen sind.</p> <p>Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich gefor- dert wird, muss sichergestellt sein dass dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet. Sollten diese Ausgleichsmaßnah- men vorgenommen werden, bitten wir Sie um erneute Beteiligung.</p>	<p>Kenntnisnahme. Kein Handlungserfordernis.</p> <p>Im Umweltbericht (Kapitel 5.6) wird ausge- führt, dass nach jetzigem Kenntnisstand alle Kompensationsmaßnahmen im Plangebiet umgesetzt werden.</p>	

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	NG 1	fzB 2	StB 3	öA 4	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag	Ergebnismit- teilung
							<p>Weiterhin</p> <ul style="list-style-type: none"> • empfehlen wir bei der Planung von Wohnhäusern, Hochhäusern oder Gebäude in denen sich Menschen aufhalten, immer ein Abstand zur Fernleitung von mindestens 25 Meter, falls möglich noch mehr anzuhalten. • versuchen wir Sie für Anfragen zur Leitungsauskunft oder behördliche Planungen (wie Bebauungspläne, Flächennutzungspläne usw.) nur noch die kostenfreie BIL Leitungsauskunft zu nutzen! <p>www.bil-leitungsauskunft.de (Einfach, Schnell und Kostenfrei)</p>		
	Ortsbauernschaft Voerde <i>[Name gelöscht]</i>								
	PLE doc GmbH		X			20.12.22	<p>75. Änderung des Flächennutzungsplanes "Logistikpark Hafen Emmelsum"</p> <p>wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund 	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kein Handlungserfordernis.</p>	

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	NG 1	fzB 2	StB 3	öA 4	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag	Ergeb- nismit- eilung
			x			20.12.22	<p>• Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden. Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p>Bebauungsplans Nr. 139 "Logistikpark Hafen Emmelsum" wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund 	<p>Im Umweltbericht (Kapitel 5.6) wird ausgeführt, dass nach jetzigem Kenntnisstand alle Kompensationsmaßnahmen im Plangebiet umgesetzt werden.</p> <p>Kenntnisnahme. Kein Handlungserfordernis.</p>	

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	NG 1	fzB 2	StB 3	öA 4	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag	Ergeb- nismit- eilung
							<p>• Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>		
	PVG GmbH Resources Services und Managemant								
	RAG Montan Immobilien GmbH und RAG in Essen								
	<p>Regionalforstamt Ndrh. Landesbetrieb Wald und Holz NRW Moltkestr. 8 46482 Wesel</p> <p>AZ:310-11-52.175 E-Mail niederrhein@wald-und-holz.nrw.de</p>		X			20.01.2023	<p>Stellungnahme zur 75. FNP-Änderung innerhalb des Planbereiches stocken auf größeren Flächen standortgerechte Laubmischwälder. Die Waldflächen sind erst nach 1969 angelegt worden bzw. hat sich eine Waldeigenschaft erst nach 1969 eingestellt. Ungeachtet des für Wald relativ geringen Alters erfüllen die Waldflächen Klima- und Immissions-schutzfunktionen (Waldfunktionen-karte NRW). Die Waldflächen sind im Flächennutzungsplan derzeit als „Gewerbliche Baufläche“ ausgewiesen.</p> <p>Mit einem Waldanteil von nur ca.10% ist das Stadtgebiet Voerde sehr waldarm. Dem Gebot der Walderhaltung und Waldmehrung (§ 1 Ziffer 1 Bundeswaldgesetz) kommt daher im Stadtgebiet Voerde eine besonders große Bedeutung zu. Grundsätzlich sollten daher alle im Stadtgebiet vorhandenen Waldflächen erhalten werden.</p>		

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	NG 1	fzB 2	StB 3	öA 4	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag	Ergeb- nismit- teilung
	AZ: 310-11-52.2139		x			23.01.2023	<p>Es ist beabsichtigt, einen Großteil des vorhandenen Waldes – ebenso wie erforderliche Ersatzaufforstungsflächen – in eine Gesamtgröße von ca. 6,7 ha zukünftig mit dem Planzeichen „Wald“ im FNP darzustellen (Begründung Ziffer 5). Hierdurch würden die Waldflächen erstmalig planerisch abgesichert, was aus forstbehördlicher Sicht zu begrüßen ist.</p> <p>Nach den Festlegungen des LEP ist der Hafen Voerde-Emmelsum als ein für NRW landesbedeutsamer Hafen eingeordnet. Entsprechend dieser landesplanerischen Zielsetzung legt der Entwurf des Regionalplanes Ruhr den Planbereich als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) mit der Zweckbindung Häfen und Standort für hafenaaffines Gewerbe(H) fest.</p> <p>Angesichts dessen und weil die Waldflächen nunmehr erstmals planerisch abgesichert werden, werden aus forstbehördlicher Sicht gegen die 75.Änderung des FNP unter der Voraussetzung, dass im Zug der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 139 ausgleichende Ersatzaufforstungen in einem ausreichenden Umfang festgelegt werden, keine Bedenken vorgetragen.</p> <p><u>Stellungnahme zum B-Plan 139</u></p> <p>Innerhalb des Planbereiches stocken auf größeren Flächen standortgerechte Laubmischwälder. Die Waldflächen sind erst nach 1969 angelegt worden bzw. hat sich eine Waldeigenschaft erst nach 1969 eingestellt. Ungeachtet des für Wald relativ geringen Al-</p>	<p>Planerische Sicherung der Waldflächen wird begrüßt.</p> <p>Keine Bedenken</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kein Handlungserfordernis.</p>	

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	NG 1	fzB 2	StB 3	öA 4	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag	Ergeb- nismit- teilung
							<p>ters erfüllen die Waldflächen Klima- und Immissionsschutzfunktionen (Waldfunktionenkarte NRW).</p> <p>Mit einem Waldanteil von nur ca.10% ist das Stadtgebiet Voerde sehr waldarm. Dem Gebot der Walderhaltung und Waldmehrung (§ 1 Ziffer 1 Bundeswaldgesetz) kommt daher im Stadtgebiet Voerde eine besonders große Bedeutung zu. Eine Waldvermehrung ist im Stadtgebiet dringend geboten. Grundsätzlich sollten daher alle im Stadtgebiet vorhandenen Waldflächen erhalten werden.</p> <p>Nach den Festlegungen des LEP ist der Hafen Voerde-Emmelsum als ein für NRW landesbedeutsamer Hafen eingeordnet. Entsprechend dieser landes-planerischen Zielsetzung legt der Entwurf des Regionalplanes Ruhr den Planbereich als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) mit der Zweckbindung Häfen und Standort für hafenaaffines Gewerbe(H) fest. Das Plangebiet (und somit auch die im Plangebiet befindlichen Waldflächen) sind im Flächennutzungsplan derzeit als „Gewerbliche Baufläche“ dargestellt.</p> <p>Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 39 setzt die im Planbereich befindlichen Waldflächen zu großen Teilen als Industriegebiet (GI) und (GE), im Übrigen als „Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (Grünstreifen)“ fest. Die vorhandenen Waldflächen sind somit derzeit planerisch nicht als solche gesichert. Vielmehr dürfen sie gemäß § 43 Abs. 1 a) Landesforstgesetz NRW ohne Waldumwandlungsgenehmigung entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 39</p>		

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	NG 1	fzB 2	StB 3	öA 4	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag	Ergeb- nismit- eilung
							<p>in GI und GE bzw. Grünstreifen umgewandelt werden.</p> <p>Der Bebauungsplanentwurf sieht vor, 3,5 ha vorhandene Waldfläche zukünftig im B-Plan als Wald festzusetzen (Begründung S. 31). Hierdurch würden die Waldflächen erstmalig planerisch abgesichert, was aus forstbehördlicher Sicht zu begrüßen ist.</p> <p>Gemäß Umweltbericht ist geplant, rund 1 ha der vorhandenen Waldflächen in Anspruch zu nehmen. Diese Waldinanspruchnahmen sollen im Verhältnis 1:1 durch die Anlage von Ersatzaufforstungen ausgeglichen werden (Umweltbericht, S. 84/85; rechnerische Waldzunahme: 69 m²).</p> <p>Angesichts der derzeitigen Ausweisungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 39 bestehen hiergegen aus forstbehördlicher Sicht zwar keine grundsätzlichen Bedenken, da der flächenmäßige Walderhalt gesichert wird. Wegen des sehr geringen Waldanteils im Stadtgebiet Voerde erfüllt der rein flächenmäßige Walderhalt jedoch – wie bereits am 24.06.2022 mündlich ausgeführt – lediglich die forstfachlichen Mindestanforderungen. Angesichts der Tatsache, dass die Stadt Voerde mit Ratsbeschluss vom 09.07.2019 den Klimanotstand erklärt hat, hätte es nahegelegen, die Waldinanspruchnahmen durch die Anlage größerer Ersatzaufforstungen auszugleichen.</p> <p>Die geplanten Ersatzaufforstungsflächen sollen nicht als Wald festgesetzt werden, sondern als MSPE-Fläche. Diese Flächen sind jedoch ebenfalls als Wald – gegebenenfalls auch in Form einer überlagernden Festset-</p>	<p>Erstmalige planerische Sicherung der Waldflächen wird begrüßt.</p> <p>Die genannten forstfachlichen Mindestanforderungen entsprechen nicht dem Rechtsanspruch. Lediglich die im B-Plan Nr. 39 als Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzten Flächen sind als Wald forstrechtlich zu betrachten. Faktische Waldbereiche auf festgesetzten Gewerblichen Bauflächen können bei Inanspruchnahme der Fläche entsprechend der festgesetzten Nutzung ersatzlos entfallen.</p> <p>Landschaftsrechtliche Ausgleichsmaßnahmen sind aufgrund des bestehenden Baurechtes resultierend aus dem B-Plan Nr. 39 nicht erforderlich. Forstrechtliche Ausgleichsmaßnahmen sind in kleinem Maße für den Eingriff in die Fläche, die im B-Plan Nr. 39 als Fläche</p>	

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	NG 1	fzB 2	StB 3	öA 4	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag	Ergebnismit- teilung
							<p>zung – auszuweisen, da durch die festgesetzte Aufforstung der Flächen Wald im Sinne des Gesetzes entstehen wird.</p> <p>Die Aufforstung der MSPE-Flächen ist als Buchenmischwald ausschließlich mit Bäumen 1. Ordnung im Pflanzverband von 1,5 x 1,5 m vorgesehen. Der Pflanzverband sollte auf 2 x 1 m geändert werden, um durch die höhere Pflanzenzahl eine bessere Bestandsqualität zu erreichen.</p> <p>Die Anlage von Waldrändern ist nicht vorgesehen. Aus forstfachlicher Sicht ist es erforderlich, Waldränder aus standortgerechten einmischen Straucharten entlang aller Waldaußengrenzen anzulegen; also immer dann, wenn die Aufforstungsfläche nicht an vorhandenen Wald, sondern an eine andere Nutzungsart angrenzt. Die geplante Anlage eines Buchenwaldes auf einem sehr schmalen Streifen (siehe anliegenden Kartenausschnitt) ist forstfachlich unsinnig; der Streifen ist vielmehr als Waldrand aufzuforsten. Das Artenspektrum, mit welchem die Waldränder aufgefórstet werden, ist im Vorfeld mit dem Regionalforstamt abzustimmen.</p>	<p>zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzt ist, vorzunehmen. Insofern erfolgt der überwiegende Teil der Festsetzungen als MSPE-Flächen aus rechtlicher Sicht freiwillig. Die als sinnvoll erachteten Ausgleichsmaßnahmen werden als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen. Sie werden, wie hier angeregt, als MSPE-Flächen mit einer überlagernden Walddarstellung festgesetzt. Für die Ausnutzung des Baurechtes ist die Umsetzung der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.</p> <p>Die innerhalb von MSPE-Flächen vorgesehenen Aufforstungsmaßnahmen wurden noch einmal angepasst. Die Aufforstungen werden als Eichenmischwald erfolgen.</p> <p>Der Pflanzverband wird auf 2 x 1 m geändert.</p> <p>Der Anregung wird gefóllt.</p> <p>An den Außengrenzen der Aufforstungsflächen zu gehólzfreien Nutzungen werden Waldmäntel angelegt. Diese bestehen auf den ersten ca. 4-5 m aus einheimischen Sträuchern (z. B. Hasel, Roter Hartriegel, Schlehe, Gemeiner Schneeball, Pfaffenhütchen) und auf den nächsten ca. 6-8 m aus hohen Sträuchern (Weißdorn) und Bäumen 2. Ordnung (z. B. Feldahorn, Eberesche). Erst daran anschließend werden Bäume 1. Ordnung (z. B. Stieleiche) gepflanzt.</p>	

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	NG 1	fzB 2	StB 3	öA 4	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag	Ergeb- nismit- eilung
							<p>Die zulässige Bauhöhe ist für das zentrale Baufeld mit ca. 25 m und im nördlichen und südlichen Baufeld mit 7 bzw. 15 m angegeben (Begründung S. 18). Zwischen den Waldflächen und den Baugrenzen sind Abstände von überwiegend nur 5 m vorgesehen.</p> <p>Ein ausreichender Abstand zwischen Wald und baulichen Anlagen dient vor allem dem Schutz von Leben und Gesundheit der Nutzer der baulichen Anlage. Gefahren drohen vor allem dann, wenn Bäume durch Windwurf bzw. Bruch auf die Gebäude stürzen. Ein zu geringer Waldabstand führt zudem zu Bewirtschaftungsschwernissen, da etwa die Fällrichtung nicht mehr frei gewählt werden kann. Waldränder besitzen darüber hinaus eine besonders hohe Bedeutung als Lebensraum für Flora und Fauna.</p> <p>Aus forstfachlicher Sicht halte ich – wie bereits mündlich am 24.06.2022 ausgeführt – zwischen Wald und baulichen Anlagen einen Abstand von mindestens 15 m für erforderlich.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt und der Bebauungsplan-Entwurf entsprechend angepasst.</p> <p>Zu den im Bebauungsplan als Flächen für Wald festgesetzten zu erhaltenden waldähnlichen Gehölzbeständen entlang der Weseler Straße sowie im südlichen Teil und am nordwestlichen Rand des Plangebietes hält die Baugrenze einen Abstand von 15 m. Auch zu den als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzten Aufforstungsflächen im Süden sowie im Nordosten des Plangebietes halten die überbaubaren Grundstücksflächen einen Abstand von mindestens 15 m.</p>	
	Regionalverband Ruhr Staatliche Regionalplanung								
	Regionalverband Ruhr Wasserbau, Landschafts- schutz, Abgrabungen, Ein- zelhandel, Aufschüttungen								
	Regionalverkehr Niederrhein GmbH Regiocenter Wesel								

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	NG 1	fzB 2	StB 3	öA 4	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag	Ergebnismit- teilung
	Rhein-Main-Rohrleitungs GmbH, Köln								
	Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V.– Kreisbauernschaft Wesel								
	Rheinisches Amt für Denkmalpflege								
	Stadt Dinslaken								
	Stadt Duisburg								
	Stadt Rheinberg								
	Stadt Wesel								
	Stadtwerke Dinslaken GmbH								
	Stadtwerke Voerde GmbH						Stellungnahme identisch mit Westnetz GmbH Regionaltechnik und Produktmanagement-Regionalzentrum Niederrhein Netzplanung in Wesel		
	Stadtwerke Voerde Gasnetz GmbH								
	STEAG Power GmbH Essen		x			10.01.2023	Es werden keine Anregungen vorgebracht.		
	TBG Bergwerkseigentum UG c/o TBG Europe N.V					11.01.2023	Identisch mit Thyssen Vermögensverwaltung vom 11.1.2023		
	Thyssen Vermögensverwaltung GmbH, Dammstraße 31 47119 Duisburg-Ruhrort AZ:		X			11.01.2023	Das Bauvorhaben befindet sich im Bereich von Bergbauberechtigten auf Steinkohle, Steinsalz und Gas, die von unserer Gesellschaft und anderen Mit-Bergwerkseigentümern bzw. Konzessionsinhabern gehalten werden. Für all diese Bergwerkseigentümer und Konzessionsinhaber können wir Ihnen mitteilen, dass unterhalb der Baumaßnahme und auch		

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	NG 1	fzB 2	StB 3	öA 4	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag	Ergeb- nismit- eilung
							<p>im Nahbereich dieser keine bergbaulichen Tätigkeiten durchgeführt werden oder geplant sind.</p> <p>Innerhalb der Planfläche (Rechtswert 2543 074 Hochwert 5721 378 wurde 1987 eine 1,546 m tiefe Mutungsbohrung unter dem Namen Emmelsum 1 auf Sole, Steinsalz und Steinkohle durchgeführt. In dem Bereich ist damit zu rechnen, dass 1 m unterhalb der Geländeoberkante gemauerte Fundamente des Bohransatzpunktes zu finden sind. Darüber ob und wie das Bohrloch verfüllt worden ist, liegen uns keine Informationen vor.</p> <p>Wir regen an, bei der RAG Bergschadensabteilung AG nachzufragen, ob über deren ehemaliges Bergwerk Walsum Auswirkungen durch Bergsenkungen auf das Baufeld zu erwarten sind.</p>	<p>Die Auskünfte zu bergbaulichen Tätigkeiten werden berücksichtigt und ein entsprechender textlicher Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen</p>	
	<p>Thyssengas GmbH Postfach 104042 44040 Dortmund</p> <p>AZ: B-I-D/An 2022- TÖB1313</p>		x			20.12.22	<p>innerhalb der o.g. Bauleitplanung verläuft die im Betreff genannte in Betrieb befindliche Gasfernleitung L015/043/000 sowie die stillgelegte Leitung L015/043/004 der Thyssengas GmbH. Beigefügt erhalten Sie die o.g. Bestandspläne sowie einen Übersichtsplan im Maßstab 1: 5000.</p> <p>Die Gasfernleitung L015/043/000 liegt innerhalb eines Schutzstreifen von 6,0 m (3,0 m links und rechts der Leitungsachse), in dem aufgrund technischer Vorschriften bestimmte Nutzungen und Tätigkeiten untersagt sind.</p> <p>Eine Überbauung des Schutzstreifens ist nicht möglich, da das Errichten von geschlossenen Bauwerken und sonstigen baulichen Anlagen (inklusive Fundamente, Lärmschutzwände, Gebäude, Garagen, Carports, Überdachungen</p>	<p>Der Schutzstreifen ist im Bebauungsplan durch Festsetzung eines Leitungsrecht zugunsten des Leitungsträgers (Thyssengas GmbH) gesichert und liegt außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche.</p>	

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	NG 1	fzB 2	StB 3	öA 4	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag	Ergebnismit- teilung
							<p>etc.) jeglicher Art innerhalb des Schutzstreifens gemäß den für diese Leitung gültigen Regeln des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.) nicht gestattet ist. Darüber hinaus dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder den Betrieb unserer Gasfernleitung beeinträchtigt oder gefährden.</p> <p>Unsere im Betreff genannte Gasfernleitung L015/043/000 ist bereits nachrichtlich in ihrem Bebauungsplanentwurf dargestellt. Zusätzlich wird in der textlichen Begründung sowie im Umweltbericht auf unsere Gasfernleitung hingewiesen.</p> <p>Wir weisen jetzt schon darauf hin, dass alle Maßnahmen, auch außerhalb des Schutzstreifens, die Auswirkungen auf den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlagen haben könnten, frühzeitig unter Vorlage detaillierter Projektpläne (Lagepläne, Längenschnitte, Querprofile, etc.) anzuzeigen sind, damit wir prüfen können, ob die jeweils angezeigte Maßnahme in der geplanten Form durchgeführt werden kann oder Sicherungs- und Anpassungsmaßnahmen an der jeweiligen Versorgungsanlage erforderlich werden. Diese Unterlagen müssen uns entsprechend frühzeitig zur Verfügung gestellt werden, damit uns ein ausreichender Zeitraum zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme verbleibt.</p> <p>Dem Überfahren der Gasfernleitung mit Baufahrzeugen bei unbefestigter Oberfläche in Längs- bzw. Querrichtung können wir nur nach erfolgten druckverteilenden Maßnahmen - wie Auslegen von Baggermatratzen oder dergleichen - zustimmen.</p>	<p>Die gemachten Hinweise in Bezug auf (Bau)maßnahmen auch außerhalb des Schutzstreifens werden beachtet. Ein entsprechender textlicher Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Dieser Hinweis wird ebenfalls in den textlichen Hinweis zur Ferngasleitung im Bebauungsplan aufgenommen.</p>	

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	NG 1	fzB 2	StB 3	öA 4	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag	Ergebnismit- teilung
							<p>Eventuell geplante neue Baumstandorte sind gemäß DVGW Merkblatt GW 125 (M) sowie des Merkblattes der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. FGSV Nr. 939 mit Blick auf die weitere Entwicklung des Stammdurchmessers zu wählen. Um die Gasfernleitung vor Beeinträchtigungen durch Wurzelwuchs zu schützen und eine gefährdungsfreie Lebensdauer der Bäume zu gewährleisten, sollte der Abstand von 5,0 m zwischen Leitungsaußenkante und Stammachse nicht unterschritten werden.</p> <p>Frühzeitig im Rahmen der weiteren Ausführungsplanung im Bereich unserer Gasfernleitungen, ist vom Veranlasser der Maßnahme durch Vorlage detaillierter Projektpläne (Grundrisse, Längenschnitte, Querprofile) eine aktuelle Leitungsauskunft über https://portal.bil-leitungsauskunft.de einzuholen, damit wir aktuelles Planwerk übergeben und die Gasfernleitung im Anschluss durch unseren Netzbetrieb vor Ort angezeigt werden kann. Diese Unterlagen stellen Sie uns bitte frühzeitig zur Verfügung, so dass ein ausreichender Zeitraum zur Prüfung und Stellungnahme verbleibt.</p> <p>Örtlich zuständig für unsere Gasfernleitungen ist unser Mitarbeiter Herr Joemann, Abt. B-L-D, Telefon-Nr. 0203/ 5555 2903</p> <p>Nachfolgende Sicherungsmaßnahmen sind im Voraus zu berücksichtigen:</p> <p>1. Auskofferungs- und Verdichtungsarbeiten dürfen nur dann maschinell erfolgen, wenn über der Leitung ein Erdpolster von 0,5 m gewährleistet ist und Verdichtungsgeräte, deren Erregerkraft pro Aufstandsfläche den Wert</p>	<p>Der Hinweis zu Baumstandorten und Baumpflanzungen im Nahbereich der Leitung wird ebenfalls in den textlichen Hinweis zur Ferngasleitung im Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis zur frühzeitigen Vorlage detaillierter Projektpläne sowie zur Einholung einer aktuellen Leitungsauskunft im Rahmen der weiteren Ausbauplanung im Bereich der Gasfernleitung wird ebenfalls in den textlichen Hinweis zur Ferngasleitung im Bebauungsplan aufgenommen.</p>	

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	NG 1	fzB 2	StB 3	öA 4	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag	Ergebnismit- teilung
							<p>von 8,5 N/cm² nicht überschreiten, eingesetzt werden.</p> <p>2. Bei Näherungen im Horizontalabstand unter 1,0 m und im Vertikalabstand unter 0,5 m zu unseren Anlagen dürfen Erdarbeiten nur von Hand ausgeführt werden.</p> <p>3. Verlegen von Leitungen, Kanälen, Kabeln und Drainagen Bei offener Bauweise sind die lichten Abstände unter Berücksichtigung der Leitungsdurchmesser, der örtlichen und technischen Gegebenheiten und der betrieblichen Belange festzulegen. Sie sollen 0,40 m bei Kreuzungen und in kurzen Abständen 2,0 m bei Parallelführungen nicht unterschreiten.</p> <p>Sollte nicht in offener Bauweise verlegt werden, ist das Verfahren mit uns im Detail abzustimmen, die Abstände zur Leitung und die begleitende Einmessung festzulegen. Dieses hat rechtzeitig einige Werkzeuge vor Baubeginn zu erfolgen.</p> <p>4. Bei Rammarbeiten in Leitungsnähe sind Schwingungsmessungen erforderlich. Falls die max. zulässige resultierende Schwingungsgeschwindigkeit $V < 30$ mm/sec überschritten wird, sind Maßnahmen zur Reduzierung der Schwingungsgefährdung vorzusehen. Verbleibende Spundwände können in einem lichten Abstand von 2,0 m, Spundwände, die wieder gezogen werden, in einem lichten Abstand von 1,0 m zur Gasfernleitung gesetzt werden.</p>		

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	NG 1	fzB 2	StB 3	öA 4	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag	Ergebnismit- teilung
							<p>5. Bei Durchpressungsmaßnahmen sind die entsprechenden Leitungsabschnitte vorsorglich freizulegen, um den Pressvorgang in den Leitungsbereichen beobachten zu können. Die Pressgruben sind in Absprache mit unserem Projektleiter an Ort und Stelle festzulegen.</p> <p>6. Freigelegte Rohre und leitungszugehörige Bestandteile, einschließlich Begleitkabel, sind durch eine Holzummantelung o.ä. so zu sichern, dass die Rohrisolierung vor mechanischen Beschädigungen geschützt wird</p> <p>7. Kanalschächte und Schachtbauwerke sind außerhalb des Schutzstreifens anzuordnen.</p> <p>8. Die Baugrube im Kreuzungsbereich ist sorgfältig anzulegen, wobei die freigelegte Leitungslänge das Maß von max. 3 m (Stützweite) nicht überschreiten darf. Bei der Verfüllung des Rohrgrabens muss die Leitung in einer Schichtdicke von mindestens 0,2 m allseitig in Sand eingebettet werden.</p> <p>9. Bodenabtrag bzw. -auftrag ist nur bis zu einer verbleibenden Gesamtüberdeckung der Leitung von mindestens 1,0 m bis höchstens 1,5 m erlaubt.</p> <p>10. Baustelleneinrichtungen oder das Lagern von Bauelementen sind im Leitungsschutzstreifen nicht gestattet.</p> <p>11. Der Zustand der Rohrisolierung ist frühzeitig vor Baubeginn durch eine Intensivmessung auf eventuelle Schäden zu überprüfen, die ggf. vorher zu beseitigen sind.</p>		

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	NG 1	fzB 2	StB 3	öA 4	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag	Ergebnismit- teilung
							<p>12. Muldenversickerung ist im Leitungsschutzstreifen nicht gestattet. Um das Ausspülen der Gasfernleitung zu verhindern, sind Sickergräben bzw. Sickermulden außerhalb des Schutzstreifens zu planen.</p> <p>13. Zusätzliche Auflagen Weitergehende Sicherungs- und/bzw. Anpassungsmaßnahmen, die erst an Ort und Stelle geklärt werden können, behalten wir uns ausdrücklich vor. Bitte stellen Sie sicher, dass unsere Gasfernleitungen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Bauarbeiten im Schutzstreifenbereich unserer Ferngasleitungen dürfen auf Grundlage dieser Planungsanfrage nicht erfolgen. Wir bitten Sie, die nachfolgenden Punkte zu berücksichtigen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Gasfernleitung L015/043/000 bei Bau- und Erschließungsmaßnahmen berücksichtigt wird, 2. das beiliegende Merkblatt für die Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen sowie unsere allgemeine Schutzanweisung für Gasfernleitungen der Thyssen-gas GmbH Anwendung findet, 3. wir am weiteren Verfahren beteiligt werden. <p>Die Ihnen überlassenen Planunterlagen unseres Hauses dürfen nur zu Planungszwecken verwandt werden, eine Weitergabe an eine Baufirma darf nicht erfolgen.</p>		

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	NG 1	fzB 2	StB 3	öA 4	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag	Ergeb- nismit- teilung
	Vodafone NRW GmbH								
	Verband Wohneigentum Ruhr-Niederrhein E.V. Kreisverband Wesel z.Hd. <i>[Name gelöscht]</i>								
	Verwaltungsamt im ev. Kirchenkreis Dinslaken								
	Wasserwerke Dinslaken Wassergewinnung								
	Wasserwerke Dinslaken Anlagen/Netze/Gas u.Wasser								
	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Westdeutsche Kanäle Standort Duisburg-Meiderich Emmericher Str. 201 47138 Duisburg		x			17.01.2023	Durch die oben genannten Vorhaben bin ich in der Wahrnehmung meiner Aufgaben nicht betroffen.	Keine Betroffenheit	
	Wasser- und Schifffahrtsamt Duisburg-Rhein								
	Westnetz GmbH						Stellungnahme identisch mit Westnetz GmbH Regionaltechnik und Produktmanagement-Regionalzentrum Niederrhein Netzplanung in Wesel		
	Westnetz GmbH Regionaltechnik und Produktmanagement Regionalzentrum Niederrhein Netzplanung (DRW-D-DP) Reeser Landstraße 41, 46483 Wesel		x			26.01.2023	wir arbeiten als Netzbetreiber • im Bereich der Mittel-, Niederspannung <= 10 kV im Namen und für Rechnung der Strom-Netzgesellschaft Voerde mbH & Co. KG, • sowie im Bereich > 10 kV bis =110 kV und Nachrichtentechnik im Namen und für Rechnung der Westnetz GmbH als Eigentümerinnen der Anlagen und bedanken uns für die Beteiligung am o. g. Verfahren.		

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	NG 1	fzB 2	StB 3	öA 4	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag	Ergeb- nismit- eilung
							<p>Diese Stellungnahme ergeht gleichzeitig im Auftrag für die Strom- Netzgesellschaft Vorder mbH & Co. KG und der Westnetz GmbH als Eigentümerinnen.</p> <p>Im Geltungsbereich der o. g. Verfahren befinden sich Versorgungsleitungen und Anlagen der Eigentümerinnen, welche auch weiterhin für die öffentliche Stromversorgung benötigt werden und daher durch die Umsetzung der geplanten Verfahren nicht gefährdet werden dürfen.</p> <p>Vor Inangriffnahme etwaige Tiefbauarbeiten muss grundsätzlich über unser Online-Portal: https://Bauauskunft.westnetz.de eine Plan- auskunft eingeholt werden, um die genaue Lage der Versorgungsleitungen feststellen und somit eine Gefährdung dieser ausschließen zu können.</p> <p>Abschließend weisen wir daraufhin, dass sich in unmittelbarer Nähe die Umspannanlage „Spellen“ befindet, hier ist die Amprion GmbH als Betreiber der Anlage sowie Betreiber der Stromkreise (110 kV und 220 kV) zwingend zu beteiligen.</p> <p>Unter Berücksichtigung der vorgenannten Punkte bestehen seitens der Eigentümerinnen keine Bedenken gegen die Umsetzung der o. g. Verfahren.</p>	<p>Nach Einsichtnahme in das Online-Portal befinden sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 139 keine Versorgungsleitungen. Auf dem Gelände des sich westlich befindlichen Aluminiumwerkes sind Anlagen eingetragen. Dennoch wird ein textlicher Hinweis zur Beachtung von (Strom)versorgungsleitungen in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Amprion wurde beteiligt im Rahmen der frühzeitigen TöB-Beteiligung. Sie hat sich in Ihrer Stellungnahme nicht zu der Umspannanlage „Spellen“ geäußert.</p> <p>Die genannten Punkte werden im Rahmen des Bauleitplanverfahrens berücksichtigt.</p>	
	Zentralrendantur Kath. Kirchengemeinden Dekanat Dinslaken/Wesel								
	Stabstelle Wirtschaftsförderung u. Liegenschaften								

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	NG 1	fzB 2	StB 3	öA 4	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag	Ergeb- nismit- eilung
	Fachbereich 2 Fachdienst 2.1 Bildung, Jugend, Sport		x			27.01.2023	<p>Durch die oben genannten Planungen wird in keine der Planungsbereiche der Jugendhilfeplanung eingegriffen (z.B. Spielflächenbedarfssplan).</p> <p>Auf einen Sachverhalt würden wir dennoch gerne hinweisen, da dieser ggf. für die weiteren Planungen von Interesse sein könnte.</p> <p>Es geht um die Verbindungsstraße von Spellen nach Emmelsum und Friedrichsfeld (Böskenstraße) und hier genauer um den einseitigen Fuß- und Radweg, der auf der Seite Industrieanlagen liegt und erst am Ortseingang Spellen, ungefähr auf der Höhe der Astrid-Lindgren-Grundschule, auf der anderen Seite liegt. Dieser Fuß- und Radweg kann von jungen Menschen in beide Richtungen u. a . als Schulweg (von Emmelum/ Friedrichsfeld kommend zur Grundschule Spellen oder von Spellen kommend zum Gymnasium Voerde) genutzt werden.</p> <p>Mit der Planung der Anbindung des Logistikparks an das vorhandene Straßennetz im Norden an die Schleusenstraße, hier insbesondere aber im Südosten optional an die Weseler Straße wird das Verkehrsaufkommen (auch LKWs) zunehmen. Weiteres Potenzial für die Erhöhung des Verkehrsaufkommens ergibt sich durch noch ungenutzte Flächen im Einzugsgebiet der beiden Hafenstandorte.</p> <p>An einigen Stellen, da wo sich Einfahrt- und Ausfahrtstraßen des Industriegebietes befinden (z.B. Böskenstraße/Weseler Straße und Böskenstraße/Bühlstraße) könnte es zu Beeinträchtigungen der Sicherheit von Fuß- und Radfahrern kommen. Besonderes Augenmerk wäre hier auf die Sicherheit von Schülerinnen</p>	<p>Die hier gemachten Hinweise zu Aspekten der Verkehrssicherheit für Fußgänger und Radfahrer auf straßenbegleitenden Fuß- und Radwegen liegen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans.</p> <p>Die angesprochenen Einmündungs- und Knotenpunkte (Böskenstraße/Weseler Straße und Böskenstraße/Bühlstraße) werden durch die zusätzlichen Verkehre aus dem Plangebiet nur in geringem Maße zusätzlich belastet, wie das Verkehrsgutachten zeigt, so dass an diesen Knotenpunkten durch die Planung kein Ausbauerfordernis entsteht.</p> <p>Insofern sind die hier angesprochenen Aspekte der Verkehrssicherheit für Fußgänger und Radfahrer im bestehenden Verkehrsnetz nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</p> <p>Ein zusätzlicher südlich der Böskenstrasse verlaufender Radweg zur Erreichbarkeit der Astrid-Lindgren-Grundschule wird als sinnvoll betrachtet. Der Wunsch nach Ausbau dieses Abschnitts wird dem Straßenbaulastträger</p>	

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	NG 1	fzB 2	StB 3	öA 4	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag	Ergeb- nismit- eilung
							und Schülern zu legen. Es wäre zu überprüfen, ob ggf. Maßnahmen im Rahmen der Planungen zu ergreifen sind (z.B. Ampelanlagen, Beleuchtungen, Verlegung des Fuß- und Radweges auf die andere Fahrbahnseite etc.).	(Landesbetrieb Straßenbau NRW) weitergeben.	
	Fachdienst 2.2 Soziales								
	Fachdienst 2.3 Jugend								
	Fachdienst 2.4 Sozialraumplanung								
	Fachdienst 5.1 Gewerbe, Verkehr u. Feuerweh								
	Fachdienst 5.2 Ordnungsangelegenheiten								
	Fachbereich 6.1 Umlegung								
	Fachdienst 6.2 Bauordnung Denkmalschutz								
	Fachdienst 7.1								
	Fachdienst 7.2								
	Fachdienst 7.3.								
	Fachbereich 8								
Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahme aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom				Stellungnahme			

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	NG 1	fzB 2	StB 3	öA 4	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag	Ergeb- nismit- eilung
	[Name gelöscht]	03.05.2022					<p>direkter Anwohner der Weseler Straße, kritisiert, dass er zukünftig nicht mehr in einem Industriegebiet, sondern in einem Hafengebiet wohnen müsse. Außerdem zweifele er das Verkehrsgutachten an, welches vorsieht, dass täglich 1500 Fahrzeuge zum Logistikpark hin- und zurückfahren. Die B8 sei jetzt schon überfüllt und er wisse nicht, wie die kleineren Straßen diese Kapazitäten bewältigen sollen.</p>	<p>Mit den gem. § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzten SO-Gebietsflächen für hafensorientiertes Gewerbe im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 139 werden die Ansiedlungsmöglichkeiten für emittierende Betriebe und Anlagen gegenüber dem derzeit noch rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 39, der die Flächen im Plangebiet bis auf kleine Randflächen als GI-Gebiet festsetzt, erheblich eingeschränkt. Sie beschränken sich in erster Linie auf Unternehmen aus dem Transportgewerbe, der Lagerung und dem Güterumschlag (Logistikbranche). Ausnahmsweise sind auch Betriebe zulässig, die aus betrieblichen Gründen auf einen Hafenananschluss angewiesen sind oder der Weiterverarbeitung bzw. Produktveredelung im funktionalen Zusammenhang mit den angesiedelten Logistikbetrieben dienen. Damit werden die potenziellen Umweltbelastungen durch betriebsbedingte Immissionen in der Umgebung gegenüber den gegenwärtig planungsrechtlich zulässigen Nutzungen erheblich eingeschränkt.</p> <p>Zusätzliche Immissionen durch den Bebauungsplan Nr. 139 ergeben sich im Wesentlichen aus dem Verkehrsaufkommen der im Plangebiet zulässigen Logistikknutzungen</p> <p>Die Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte werden in der Verkehrsuntersuchung aufgezeigt.</p>	
	[Name gelöscht]	03.05.2022					<p>Anwohnerin aus Spellen, bezeichnet das Verkehrsgutachten als sehr fragwürdig. Die dort genannten Zahlen seien zu niedrig. Die Links-Abbieger der Emmelsumer Straße auf die Frankfurter Straße stehen zu lange und würden dann über Spellen nach Möllen auf die</p>	<p>Die Verkehrszahlen wurden durch Erhebungen vor Ort bzw. aus den Vorgaben der Regelwerke ermittelt.</p> <p>Die Berechnungen der Leistungsfähigkeit wurden nach den bundesweit einheitlichen Berechnungsvorschriften des technischen</p>	

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	NG 1	fzB 2	StB 3	öA 4	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag	Ergebnismit- teilung
							Rahmstraße zur Autobahn fahren. Sie bittet die Leistungsfähigkeit der in Betracht kommenden Straßen sowie Knotenpunkte unter Berücksichtigung der umliegenden Gewerbebetriebe einer Detailprüfung zu unterziehen. Außerdem regt <i>[Name gelöscht]</i> an, dass bei 600 Arbeitsplätzen, die zukünftig in dem Logistikpark entstehen sollen, nicht nur zahlreiche Parkplätze gebaut werden, sondern auch ein ÖPNV-Anschluss mit entsprechendem Takt zur Bahn in Betracht kommen sollte.	Richtlinienwerkes der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen durchgeführt. DerAnregung zur ÖPNV-Anbindung wird entsprechen. Im Rahmen der Entwicklung und Inbetriebnahme der Flächen des gesamten Hafenstandortes wird die Möglichkeit der Aufnahme des Hafen Emmelsum in das ÖPNV-Netz geprüft.	
	<i>[Name gelöscht]</i>	03.05.2022					Stellvertretender Vorsitzender der Jagdgenossenschaft Voerde, berichtet, dass er mit der Pflege des Grünbereiches rund um den Hafen lange vertraut sei und die Entwicklung dieses Bereiches kenne. Es stört ihn, dass hier von einer Agrarwüste gesprochen werde, obwohl es sich um eine Fläche handelt, die man für Voerder Verhältnisse als „Kleinod“ bezeichnen muss. Hier funktioniert das Zusammenspiel zwischen Agrarfläche, Gehölzstreifen und Grünstreifen. Er informiert, dass in diesem Gebiet ein Wanderfalke vorkommt. Ferner lebe dort die letzte Kette Rebhühner, die es in Spielen noch gibt. Auch wurden im letzten Jahr Kraniche gesehen, die dort gerastet haben. Auch existiere in diesem Gelände ein vielfältiges Insektenvorkommen, da Spaziergänger keinen Zugang zu diesem Gelände haben. Von diesen Lebewesen müsste man sich genauso verabschieden, wie vom Fischadler und Biber, die durch die Hafenerweiterung vertrieben wurden. Er weist ausdrücklich darauf hin, dass der ökologische Gedanke ein größeres Gewicht haben müsse.	Der Begriff der Agrarwüste wurde nicht verwendet. Die weiteren Hinweise sind bekannt und wurden entsprechend unter anderem in der Artenschutzprüfung II berücksichtigt. Es ist nicht bekannt, aus welchem Jahr die Angaben zu den Rebhühnern stammen. Eine Verortung der Beobachtung erfolgte ebenfalls nicht. Darüber hinaus ist nicht bekannt, in welchem Monat die Kette Rebhühner beobachtet wurde. Familienverbände, sogenannte Ketten, von Rebhühnern bleiben bis zum Winter zusammen. Zur Erfassung von Brutvögeln allgemein und zur Erfassung von Brutbeständen des Rebhuhns im Besonderen erfolgten folgende Erhebungen: Die Biologische Station Kreis Wesel hat eine Brutvogelkartierung vom 24.03.2022 bis zum 15.06.2022 fachgerecht durchgeführt. Hierbei wurden keine Rebhühner beobachtet. In 2023 fand eine fachgerechte Kartierung von Rebhühnern im Plangebiet durch ILS Essen GmbH bei günstigen, milden Wetterbedingungen am 21.03.2023 und am 29.03.2023 statt.	

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	NG 1	fzB 2	StB 3	öA 4	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag	Ergeb- nismit- teilung
								Hierbei wurden ebenfalls keine Rebhühner festgestellt. Die Ergebnisse und Schlussfolgerungen werden in der Artenschutzprüfung II dargestellt.	
	[Name gelöscht]	03.05.2022					Anwohner aus Emmelsum, erklärt, dass die Flächenversiegelung in Voerde in den letzten 50 Jahren rigoros gewesen sei. Anhand von Stadtplänen könne man erkennen, dass Voerde zu den waldarmen Gemeinden zähle und er insofern nicht verstehe, dass die Hälfte des hier auf dem Gelände befindlichen Waldes abgeholzt werden soll, um dann wiederum große Flächen zu versiegeln. Er vermutet, dass der Anteil der Flächenversiegelung in Voerde größer sei als der Landesdurchschnitt in NRW.	<p>Durch das Bauleitplanverfahren werden keine neuen Flächen in Anspruch genommen. Die Nutzungsart wird lediglich von Industriegebiet in Sondergebiet Hafen geändert.</p> <p>Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 39 setzt die im Planbereich befindlichen Waldflächen zu großen Teilen als Industriegebiet (GI) und (GE), im Übrigen als „Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (Grünstreifen)“ fest. Die vorhandenen Waldflächen sind somit derzeit planerisch nicht als solche gesichert. Vielmehr dürfen sie gemäß § 43 Abs. 1 a) Landesforst-gesetz NRW ohne Waldumwandlungsgenehmigung entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 39 in GI und GE bzw. Grünstreifen umgewandelt werden.</p> <p>Der Bebauungsplanentwurf sieht vor, ca. 3,5 ha vorhandene Waldfläche zukünftig im B-Plan als Wald festzusetzen. Hierdurch werden die Waldflächen erstmalig planerisch abgesichert.</p> <p>Rund 1 ha der vorhandenen Waldbestände im Plangebiet werden in Anspruch genommen. Diese Waldinanspruchnahmen werden im Verhältnis 1:1 durch die Anlage von Ersatz-aufforstungen ausgeglichen, die durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan planerisch gesichert werden.</p>	

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	NG 1	fzB 2	StB 3	öA 4	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag	Ergebnismit- teilung
								<p>Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 139 gilt bisher der Bebauungsplan Nr. 39. Für diesen gilt die BauNVO von 1968. Er setzt eine GRZ von 0,8 fest.</p> <p>Gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO 1968 werden auf die Grundfläche die Grundflächen von Nebenanlagen im Sinne von § 14 nicht mitgerechnet. Das Gleiche gilt u.a. für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht im Bauwuch oder in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können. Folglich ergibt sich daraus für das Gesamtgebiet des Bebauungsplanes Nr. 39 eine GRZ 2 von 1,0, d.h. die Zulässigkeit einer Versiegelung von 100 %. Auch die Fläche des Bebauungsplanes Nr. 139 durfte damit, wenn auch nur durch Nebenanlagen u.a. versiegelt werden, obwohl diese Flächen außerhalb der Baugrenzen des Bebauungsplanes Nr. 39 liegen.</p> <p>Für die Versiegelungsmöglichkeit sind insoweit nicht die Festsetzungen zu den Baugrenzen entscheidend, sondern die maximal versiegelungsfähige Fläche. Und sie beträgt für den Bebauungsplan Nr. 39 100 %. Damit darf nach bisherigem Planrecht auch die Fläche des Bebauungsplanes Nr. 139 zu 100 % versiegelt werden.</p> <p>Gemäß § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB ist ein Ausgleich nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.</p> <p>Auf Grund der zulässigen Versiegelungsmöglichkeit von 100 % gemäß dem Bebauungs-</p>	

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	NG 1	fzB 2	StB 3	öA 4	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag	Ergeb- nismit- teilung
								<p>plan Nr. 39 sinkt für die Fläche des Bebauungsplanes Nr. 139 sogar die zulässige zu versiegelnde Fläche, da aufgrund der festgesetzten GRZ von 0,8 und und der textlichen Festsetzung, dass die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) abweichend von § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO durch die Grundflächen von Stellplätzen und ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO bis zu einer GRZ von 0,9 überschritten werden kann, eine Versiegelung von maximal 90 % möglich ist.</p>	
	[Name gelöscht]	03.05.2022					<p>Interessenvertretung der BIG Spellen, äußert sich ebenfalls kritisch zu den vom Investor aufgeführten Daten in Bezug auf Arbeitsplätze und Produktivität. So rechnet er vor, dass laut Investor im Jahr ca. 2500-3000 (pro Tag 12) LKW-Containerfahrten erfolgen werden. Er ist der Meinung, dass die Anzahl der Arbeitsplätze (600) nicht mit der Produktivität von 12 Containern am Tag zusammenpasse. Deshalb möchte er wissen, welche Dinge dort überhaupt produziert werden.</p> <p>Er erwidert, dass er Erfahrungswerte bei einer Größenordnung von 120.000 m² Flächenversiegelung sehr kritisch sehe. Es seien zu viele Unwegbarkeiten in den bisherigen Berechnungen.</p>	<p>Zur Frage der Angabe des Umschlages von 10 bis 12 Containern am Tag wurde bereits in der Bürgeranhörung vom 03.05.2022 mitgeteilt, dass in diesem frühen Stadium der Planung seitens des Vorhabenträgers ein zu geringer erster Ansatz in die Vorhabenbeschreibung eingebracht wurde.</p> <p>Insbesondere auch durch das Erfordernis der Ansiedlung von hafenauffinen Betrieben in dem Sondergebiet für hafenorientiertes Gewerbe ist eine Erhöhung erfolgt, die sich auch in der Veranschlagung der Zahlen für das aktuelle Verkehrsgutachten in Höhe von 510 Kfz, davon 160 im Schwerverkehr, jeweils im Ziel- und Quellverkehr widerspiegelt.</p> <p>Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 139 gilt bisher der Bebauungsplan Nr. 39. Für diesen gilt die BauNVO von 1968. Er setzt eine GRZ von 0,8 fest.</p> <p>Gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO 1968 werden auf die Grundfläche die Grundflächen von Nebenanlagen im Sinne von § 14 nicht mitge-</p>	

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	NG 1	fzB 2	StB 3	öA 4	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag	Ergeb- nismit- teilung
								<p>rechnet. Das Gleiche gilt u.a. für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht im Bauwuch oder in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können. Folglich ergibt sich daraus für das Gesamtgebiet des Bebauungsplanes Nr. 39 eine GRZ 2 von 1,0, d.h. die Zulässigkeit einer Versiegelung von 100 %. Auch die Fläche des Bebauungsplanes Nr. 139 durfte damit, wenn auch nur durch Nebenanlagen u.a. versiegelt werden, obwohl diese Flächen außerhalb der Baugrenzen des Bebauungsplanes Nr. 39 liegen.</p> <p>Für die Versiegelungsmöglichkeit sind insoweit nicht die Festsetzungen zu den Baugrenzen entscheidend, sondern die maximal versiegelungsfähige Fläche. Und sie beträgt für den Bebauungsplan Nr. 39 100 %. Damit darf nach bisherigem Planrecht auch die Fläche des Bebauungsplanes Nr. 139 zu 100 % versiegelt werden.</p> <p>Gemäß § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB ist ein Ausgleich nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.</p> <p>Auf Grund der zulässigen Versiegelungsmöglichkeit von 100 % gemäß dem Bebauungsplan Nr. 39 sinkt für die Fläche des Bebauungsplanes Nr. 139 sogar die zulässige zu versiegelnde Fläche, da aufgrund der festgesetzten GRZ von 0,8 und und der textlichen Festsetzung, dass die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) abweichend von § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO durch die Grundflächen von Stellplätzen und ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO bis</p>	

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	NG 1	fzB 2	StB 3	öA 4	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag	Ergebnismit- teilung
								zu einer GRZ von 0,9 überschritten werden kann, eine Versiegelung von maximal 90 % möglich ist.	
	[Name gelöscht]	03.05.2022					<p>Er stellt sich als Naturschutzbeauftragter des Kreises Wesel und Bürger von Spellen vor. Im Rahmen der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie sollten landwirtschaftliche Flächen nicht mehr versiegelt werden. Ein Ziel des Umweltschutzes sollte die Erstellung einer Übersicht von Freiflächen und versiegelten Flächen sein. Dann fragt er ferner nach, welche Maßnahmen die Stadt ergreife, um die Klimaschutzziele zu erreichen. Ferner schlägt er vor, dass das in der hier betroffenen Industriefläche befindliche unberührte Gebiet als Biotop zu schützen sei. Das Industrieunternehmen Kaiser-Aluminium habe vor Jahrzehnten einen europäischen Preis für die Pflege und Erhalt dieser naturbelassenen Fläche erhalten.</p>	<p>Für die im Plangebiet landwirtschaftlich genutzten Flächen besteht bislang durch den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 39 Planungsrecht, das die Entwicklung von GI-Gebiet auf diesen Flächen vorsieht und dies durch entsprechende Festsetzungen verbindlich regelt. Insofern werden durch den Bebauungsplan Nr. 139 planungsrechtlich GI-Flächen und nicht landwirtschaftliche Flächen überplant.</p> <p>Die Ziele des Klimaschutzkonzeptes der Stadt Voerde erfüllt die vorliegende Bauleitplanung. Folgende Gesichtspunkte spielen dabei eine besondere Rolle:</p> <ul style="list-style-type: none"> • es handelt sich um eine städtebaulich sinnvolle Flächenentwicklung zur Ansiedlung von hafenauffinem Gewerbe am Standort eines landesbedeutsamen Hafens, die einen multimodalen Güterumschlag über Wasserstraßen-, Straßen- und Schienennetz ermöglicht • dauerhafte Sicherung und Ergänzung wertvoller Vegetationsstrukturen in Teilbereichen des Plangebietes, die bislang im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 39 durch Festsetzung eines GI-Gebietes überplant sind. • durch die Planung in Anspruch genommene Waldbestände werden durch Aufforstungsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes im Verhältnis 1:1 vollständig ausgeglichen. 	

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	NG 1	fzB 2	StB 3	öA 4	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag	Ergeb- nismit- eilung
		20.05.2022					<p>Er ergänzt, dass er Anfang des Jahres ebenfalls einen Uhu entdeckt habe. Ferner möchte er wissen, wo Flächen für Ausgleichspflanzungen gesucht werden.</p> <p>Flächennutzungsplanänderung</p> <p>§ 1 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung</p> <p><i>Die Gemeinden haben die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist; die Aufstellung kann insbesondere bei der Ausweisung von Flächen für den Wohnungsbau in Betracht kommen. Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch; ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden.</i></p> <p>Frage 1: Warum ist es jetzt nötig, die Änderung des Flächennutzungsplans aufzustellen?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Festsetzung von Solarenergienutzung auf mindestens 50 % der im Plangebiet neu entstehenden Dachflächen • Festsetzung von extensiver Dachbegrünung auf den neu entstehenden Dachflächen, die nicht für technisch notwendige untergeordnete Bauteile oder für die Installation von Solaranlagen genutzt werden. <p>Der Uhu ist als Brutvogel nicht nachgewiesen worden. Sein Aktionsraum nach Angaben der Biologischen Station im Kreis Wesel liegt, wie bereits in der Artenschutzprüfung I beschrieben, außerhalb des Plangebietes.</p> <p>Kenntnisnahme</p>	

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	NG 1	fzB 2	StB 3	öA 4	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag	Ergeb- nismit- eilung
							<p>Frage 2: Inwiefern ist es für die städtebauliche Entwicklung von Voerde erforderlich?</p> <p>Besonders der letzte Satz des oben aufgeführten Absatzes aus dem Baugesetzbuch ist im Hinblick auf das Bauvorhaben, die Errichtung eines Logistikzentrums, äußerst kritisch zu sehen. Bereits in der längeren Vergangenheit sind durch das Unternehmen Greenfield Development GmbH bzw. durch dritte Dienstleister umfangreiche Untersuchungen und Gutachten explizit für das Projekt angefertigt worden. Zu dieser Zeit war das Projekt weder in der Öffentlichkeit bekannt, noch waren annähernd die entsprechenden rechtlichen Rahmenbedingungen, wie z.B. die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen etc., geschaffen bzw. sind es bis heute nicht. Verstärkt wird dieser kritische Eindruck dadurch, dass das Unternehmen bereits detaillierte Baupläne, Grundstückspläne/schnitte und weitere Gutachten für das Projekt präsentieren kann.</p> <p>3. Frage: Wie argumentiert die Stadt Voerde, dass vor dem beschriebenen Hintergrund der starke Eindruck entstehen könnte, dass das gesamte Verfahren zur Aufstellung und Änderung von Plänen und städtebaulichen Satzungen einzig und allein im Interesse der Greenfield Development GmbH erfolgt und dem § 1 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) entgegensteht?</p> <p>§ 1 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB) Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung</p>	<p>Fragen 1 + 2:</p> <p>Die FNP-Änderung führt die landes- und regionalplanerischen Vorgaben, die bereits im Vorfeld durch Änderungen des Landesentwicklungsplanes und des Regionalplanes rechtlich umgesetzt wurden, weiter.</p> <p>Frage 3:</p> <p>Es wird ein Angebotsplan, der Baurecht unabhängig vom Investor schafft, und kein nur für ein bestimmtes Bauvorhaben geltender Vorhaben- und Erschließungsplan aufgestellt.</p>	

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	NG 1	fzB 2	StB 3	öA 4	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag	Ergebnismit- teilung
							<p><i>Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.</i></p> <p>Frage 4: Wo sieht die Stadt in Ihrer aktuellen Planung für dieses Projekt die im zuvor aufgeführten Absatz aus dem Baugesetzbuch die Nachhaltigkeit, insbesondere im Hinblick auf die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen als Verantwortung gegenüber künftigen Generationen?</p> <p>→ Nachhaltigkeit ist ein Prinzip, nach dem nicht mehr verbraucht werden darf, als jeweils nachwachsen, sich regenerieren, künftig wieder bereitgestellt werden kann</p> <p><u>Zu soziale und wirtschaftliche Aspekten § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB):</u></p>	<p>Frage 4:</p> <p>Die Erweiterung der Nutzungsflächen eines trimodalen Hafenstandortes führt insgesamt durch die Verlagerung von Verkehren von der Straße weg auf Schiene und Wasserstraße zu erheblichen CO2 –Einsparungen. Hierbei finden im Bauleitplanverfahren zusätzlich die angesprochenen sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen im Rahmen einer Abwägung umfassend Berücksichtigung.</p>	

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	NG 1	fzB 2	StB 3	öA 4	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag	Ergebnismit- teilung
							<p>In Voerde sind mit DHL, Panattoni (ca. 112.000m²), Sappi Logistics (ca. 90 Mitarbeiter), Contargo, Jerich (ca. 20 ha Fläche; es kommen neu 21 ha hinzu), MLT-Niederrhein GmbH (Lagermöglichkeiten auf 24.000m²), Rhiem-Gruppe, WDK Hafen und Lager GmbH schon sehr viele große Logistiker vorhanden oder in der Entstehung. In unmittelbarer Nachbarschaft (ehemaliges BP-Gelände in Bucholtwelm) sind sehr große Logistiker angesiedelt und im direkt benachbarten Wesel entstehen im Rhein-Lippehafen und im Stadthafen mit Beos Logistiks (165.000 m²), Imgrund, Rhenus Port Logistiks, Nordfrost und wohl auch Amazon extrem große Logistikanbieter neu. Zugleich werden Stand heute tagesaktuell im Internet (Niederrheinische Stellenbörse) schon rund 45 Logistik und Lagerarbeiter in Voerde gesucht.</p> <p>Es ist zu hinterfragen, ob sich ein weiteres Logistikunternehmen lohnt oder ob es den Stadthaushalt mehr belastet als es nutzt. Die bisherigen Vorstellungen und Präsentationen zeigen schon jetzt, dass keine oder kaum Steuereinnahmen zu erwarten sind und die prognostizierte Arbeitsplatzanzahl sehr fragwürdig ist.</p> <p>Frage 5: Hat die Stadt in irgendeiner Form analysiert, ob es überhaupt noch Arbeitskräfte für die Logistikbranche in Voerde und Umgebung benötigt oder ist es Ziel nicht ortsansässigen Arbeitskräfte anzulocken, für die ggf. sozial geförderten Wohnraum geschaffen werden muss?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die sich im Plangebiet konkret ansiedelnden Nutzer stehen noch nicht fest, sodass zu dem zu erwartenden Gewerbesteueraufkommen derzeit keine Angaben gemacht werden können.</p> <p>Zu Frage 5: Die Rekrutierung der benötigten Arbeitskräfte für die im Plangebiet sich ansiedelnden Unternehmen erfolgt durch die Unternehmen selbst und ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens.</p>	

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	NG 1	fzB 2	StB 3	öA 4	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag	Ergeb- nismit- eilung
							<p>Frage 6: Hat die Stadt in irgendeiner Form erfasst, ob die vom Logistikzentrum zu erwartenden Gewinne/ Einnahmen oder Ähnliches die Kosten für die Schaffung von Wohnraum (für die nicht ortsansässigen Arbeiter), Verkehrsinfrastruktur, Klimaschutzmaßnahmen und ökologischen Ausgleich decken können?</p> <p>Frage 7: Hat die Stadt untersucht, inwiefern die entstehenden Kosten (z.B. Zahlungen an den Eigentümer) für das Belassen der Fläche in Ihrem aktuellen Zustand, die zu erwartenden Kosten für Schaffung der Infrastruktur, ökologischen Ausgleich, Wohnungsbau, Klimaerwärmung, Artensterben und weitere Folgen durch das großflächige Versiegeln von landwirtschaftlichen Flächen und Roden von Biotopen, übersteigen oder höchstwahrscheinlich weit unterliegen?</p> <p><u>Zu umweltschützenden Aspekten § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB):</u></p> <p>Es ist zu analysieren, wie die Auswirkungen unter anderem sind auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> die Tiere, wie dem dort ansässigen Wanderfalken, dem Rebhuhn, dem Steinkauz, der Grasmücke oder dem Uhu. Bisher scheint das Vorkommen dieser Tierarten 	<p>Zu Frage 6:</p> <p>Die mit der Ansiedlung von Unternehmen im Plangebiet verbundenen Steuereinnahmen (Gewerbesteuer, Einkommensteuer etc.) können derzeit nicht seriös abgeschätzt werden, da die konkreten Nutzer noch nicht feststehen.</p> <p>Zur Übernahme von mit der Bauleitplanung verbundenen Kosten wird mit dem Bauherrn ein Städtebaulicher Vertrag geschlossen.</p> <p>Zu Frage 7:</p> <p>Zur Übernahme von mit der Bauleitplanung verbundenen Kosten wird mit dem Bauherrn ein Städtebaulicher Vertrag geschlossen.</p> <p><u>Zu umweltschützenden Aspekten § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB):</u></p> <p>Die Aufgabe einer Artenschutzprüfung I ist die überschlägige Ermittlung der potenziell betroffenen Arten. Eine vertiefte Art-für-Art-Betrachtung mit Betrachtung der Auswirkungen und gegebenenfalls Festlegen von Maßnahmen ist Bestandteil der Artenschutzprüfung II.</p>	

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	NG 1	fzB 2	StB 3	öA 4	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag	Ergeb- nismit- eilung
							<p>nicht bekannt gewesen zu sein, was die Aussagekraft und Glaubwürdigkeit, sowie die ordnungsgemäße Durchführung der Artenschutzprüfung stark anzweifeln lässt.</p>	<p>Im Jahr 2022 ist eine faunistische Kartierung durch die Biologische Station im Kreis Wesel zu den Artengruppen Fledermäuse und Vögel durchgeführt worden. Darüber hinaus sind Hinweise des NABU Wesel aus dem Jahr 2022 zu vorhandenen Tierarten eingegangen. In 2023 wurde in Bezug auf das Rebhuhn ein ergänzender Nachweisversuch mittels Klangattrappe durchgeführt. Hierbei konnte kein Nachweis des Rebhuhns erbracht werden. Die Ergebnisse sind in die Artenschutzprüfung der Stufe II eingebunden und wurden entsprechend ausgewertet.</p> <p>Es gibt Hinweise auf Bruten des Wanderfal- ken außerhalb des Plangebietes. Diese waren bereits in der Artenschutzprüfung der Stufe I bekannt. Das seltene Rebhuhn wurde nicht beobachtet. Hinweise auf Steinkauzbruten gibt es aktuell nicht, obwohl Steinkauz-Nisthil- fen randlich im Plangebiet vorhanden sind. Dieser Sachverhalt wird in der Artenschutzprüfung der Stufe II berücksichtigt und entsprechende Maßnahmen zur Sicherung und Ergänzung der Steinkauz-Nisthilfen werden vorgesehen. Der Uhu ist als Brutvogel nicht nachgewiesen worden. Sein Aktionsraum nach Angaben der Biologischen Station im Kreis Wesel liegt, wie bereits in der Arten- schutzprüfung I beschrieben, außerhalb des Plangebietes.</p> <p>Brutvorkommen der Grasmücke werden recht- lich im Rahmen der Eingriffsregelung berück- sichtigt, da die Art nicht zu den gefährdeten und planungsrelevanten zählt.</p> <p>Insgesamt werden Gehölzstrukturen nur in geringem Umfang überplant. Wertvolle ru- derale und gehölzreiche Strukturen im südli- chen Plangebiet bleiben erhalten.</p>	

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	NG 1	fzB 2	StB 3	öA 4	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag	Ergebnismit- teilung
							<ul style="list-style-type: none"> • die Pflanzen, wie die unzählige Arten aus der seltenen Ackerbegleitflora. Die Fläche besteht aus Wald, Dauergrünland und Acker, die alle erhebliche ökologische Funktionen für Klima, Luft, Lebensraum, landwirtschaftliche Produktion erfüllen 	<p>Weitere Ergebnisse und erforderliche Maßnahmen werden in der Artenschutzprüfung der Stufe II dargelegt. Die erforderlichen Maßnahmen sind bereits in die Umweltgutachten zur frühzeitigen Beteiligung dargelegt.</p> <p>Antwort zu Punkt 2: Die Biotoptypenkartierung wurde im Juli 2021 anhand des Schlüssels des LANUV "Numerische Bewertung der Biotoptypen für die Eingriffsregelung (2021)" durchgeführt und in den Umweltgutachten berücksichtigt. In Bezug auf die ökologischen Funktionen und Ökosystemdienstleistungen lässt sich Folgendes feststellen: Die intensiv genutzten <u>Ackerflächen</u> (zum Zeitpunkt der Kartierung: überwiegend Maisäcker) wiesen keine seltenen Ackerbegleitarten auf. Der Ackersaum am Westrand des Maisackers weist eine mittlere ökologische Wertigkeit auf (Stufe 6 auf der 10-stufigen Skala, der Biotoptyp ist problemlos ausgleichbar). Dem Offenland wird eine mittlere klimatische Bedeutung zugewiesen, da Freiland eine erhöhte Temperaturamplitude und starke Abkühlung bzw. Kaltluftbildung aufweist. In Bezug auf die Luftqualität tragen insbesondere Gehölzbestände zur Luftreinigung/-filterung bei. Da Gehölzbestände auf den Ackerflächen fehlen, ist keine besondere Bedeutung in Bezug auf das Schutzgut Klima/Luft abzuleiten. In Hinblick auf die intensive landwirtschaftliche Nutzung besitzen die Ackerflächen, die lediglich für Durchzügler und Nahrungsgästerelevant sind, eine geringe bis mäßige faunistische Funktion.</p>	

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	NG 1	fzB 2	StB 3	öA 4	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag	Ergeb- nismit- teilung
								<p><u>Grünland</u> liegt nur außerhalb der Grenzen des Bebauungsplans Nr. 139 im Untersuchungsraum der Umweltverträglichkeitsstudie (kurz: UVS) vor.</p> <p>Die landwirtschaftlich genutzten Flächen (Acker und Grünland) stellen in ihrer Produktionsfunktion Sachgüter dar.</p> <p>Die Ackerflächen sind entlang der Weseler Straße und der Schleusenstraße z. T. von <u>Feldgehölzen</u> aus heimischen Laubbaumarten umgeben. Im Nordwesten des Plangebietes, südlich der Schleusenstraße, wechseln sich Gehölzbestände (<u>Baumgruppen/-reihen</u>) mit Staudenfluren und Brennnesselherden ab. Im südlichen Bereich des Plangebietes wächst ein Feldgehölz mit hohem Anteil von Pappeln und Totholz. Im Südosten begrenzt eine geschotterte Gleistrasse das Plangebiet. Diese ist auf beiden Seiten von Feldgehölzen umgeben. Die Gehölzbestände des Plangebiets sind nach der aktuellen Waldfunktionskarte überwiegend als Immissions- und Klimaschutzwälder eingetragen. Den Wald- bzw. Gehölzflächen kommt in Hinblick auf ihre Filter-/Immissionsschutz- und Klimafunktion sowie des insgesamt geringen Waldanteils innerhalb des Voerder Stadtgebiets eine sehr hohe Bedeutung.</p> <p>Dem Mosaik aus Gehölzflächen mit Biotopbäumen und Ruderalflächen im südwestlichen Plangebiet ist eine hohe Bedeutung als Lebensraum zuzuordnen. Diese stehen in direktem räumlichen Zusammenhang mit den Ruderalflächen und den beiden Laichgewässern auf dem Gelände des Aluminiumwerkes und den Waldflächen auf diesem Gelände. Hier</p>	

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	NG 1	fzB 2	StB 3	öA 4	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag	Ergebnismit- teilung
								<p>sind Funktionsräume streng geschützter Fleder- mausarten, planungsrelevanter und beson- ders geschützter Vogelarten sowie Funktions- räume der planungsrelevanten Kreuzkröte und der besonders geschützten Erdkröte vor- handen. In den Gehölzen entlang der Bahnli- nie im Südosten und entlang der Weseler Straße im Osten des Plangebietes brüten un- gefährdete Brutvogelarten. Hier sind Biotop- bäume mit verschiedenen Strukturen vorhan- den, die für Höhlenbrüter und für Fleder- mäuse von Bedeutung sein können. Empfind- liche Arten sind entlang der Straße aufgrund der Vorbelastungen nur entlang des Feldran- des zu erwarten. Allerdings haben diese linea- ren Strukturen auch eine Funktion als Vernet- zungsbiotop mit dem südlich gelegenen Frei- raum und dem Wesel-Datteln-Kanal im Nor- den. Insgesamt ist dem Bereich eine mittlere bis hohe Funktion zuzuordnen. Eine ebenfalls hohe faunistisch relevante Funktion ist den Waldflächen im südlichen Untersuchungsge- biet zuzuordnen. Hier kommen ungefährdete Brutvogelarten sowie zwei planungsrelevante Arten als Brutvögel vor. Darüber hinaus sind Funktionsräume für streng geschützte Fleder- mausarten zu erwarten. Der Wald ist ebenfalls Vernetzungsbiotop mit den Freiräumen im Sü- den und dem Vogelschutzgebiet Unterer Nie- derrhein. Der kleinflächigen Obstwiese im Norden des Plangebietes kann eine mittlere faunistische Funktion zugeordnet werden. Sie steht im räumlichen Zusammenhang mit den ruderalen Gehölzflächen auf dem Gelände des Aluminiumwerkes. Hier kommen unge- gefährdete Brutvogelarten sowie der planungs- relevante Mäusebussard als Brutvogel vor. Eine besondere Bedeutung für Fledermäuse</p>	

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	NG 1	fzB 2	StB 3	öA 4	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag	Ergeb- nismit- teilung
								<p>wurde nicht nachgewiesen. Die Steinkauz-Nisthilfen sind in 2022 unbesetzt gewesen. Ebenso wird allen übrigen Gehölzflächen ohne Biotopbäume und Vorkommen planungsrelevanter Arten eine mittlere Funktion zugeordnet.</p> <p>Die Auswirkungen der Planung auf die entsprechenden Biotope/Nutzungen werden in den Umweltgutachten (Umweltverträglichkeitsstudie, Umweltberichte, Artenschutzprüfung, Landschaftspflegerischer Begleitplan) detailliert beschrieben.</p> <p><u>KLIMA und LUFT</u> Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 39 setzt großflächige Versiegelungen sowie einen Pflanzstreifen an den Rändern seines Geltungsbereichs fest. Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 139 befinden sich diese festgesetzten Pflanzstreifen im Norden und Osten und werden weitgehend erhalten. Zu rodende Waldbestände werden im Rahmen des forstlichen Ausgleichs 1:1 innerhalb der Grenzen des Geltungsbereichs ersetzt.</p> <p>Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 139 werden insgesamt ca. 9,7 ha versiegelt. Für den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 39 besteht in diesem Bereich das Recht auf Versiegelung einer Gesamtfläche von ca. 13,2 ha. Die Versiegelung betrifft demnach im Vergleich zum alten Bebauungsplan einen geringeren Anteil der Gesamtfläche. Die umfangreiche Sicherung bestehender Waldflächen im Norden und Süden des Plangebiets beträgt ca. 5 ha.</p>	

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	NG 1	fzB 2	StB 3	öA 4	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag	Ergeb- nismit- eilung
								<p>Insgesamt erhöht sich damit der Anteil klimatisch wertvoller Pflanzenbestände im Geltungsbereich, die auch eine Luftreinigungsfunktion erfüllen.</p> <p>Um die Aufheizung der Versiegelungen durch den Bebauungsplan Nr. 139 zu vermindern, ist eine anteilige Dachbegrünung für die Gebäude der Sondergebiete vorgesehen. Dachbegrünungen können Niederschläge zumindest kurzfristig vor Ort halten und unter Umständen wieder an die Umgebung abgeben. Hierdurch entsteht Verdunstungskälte. Ebenfalls heizen sich Gründächer bei Sonneneinstrahlung weniger stark als herkömmliche Dächer auf.</p> <p>Es resultiert insgesamt eine klimatische Verbesserung im Vergleich zu den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 39.</p> <p>Für die Dauer der Baumaßnahmen im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 139 ist mit baubedingten Staub- und Schadstoffemissionen durch den Baustellenverkehr und den Betrieb von Baumaschinen zu rechnen.</p> <p>Zusätzlich zu den bestehenden Vorbelastungen durch die im Umfeld des Plangebietes ansässigen Betriebe und die resultierenden Verkehre kommt es durch den Betrieb der sich später im Sondergebiet ansiedelnden Betrieben zur Immission weiterer Luftschadstoffe. Unter Beachtung allgemeiner Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung lassen sich die lufthygienischen Effekte durch den Logistikbetrieb vermindern. Gesonderte Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.</p>	

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	NG 1	fzB 2	StB 3	öA 4	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag	Ergebnismit- teilung
								<p><u>PFLANZEN/BIOTOPTYPEN und FAUNISTISCHE LEBENSRAÜME</u></p> <p>vor dem Hintergrund des bestehenden Planungsrechts erhöht sich der Anteil wertvoller Pflanzenbestände im Geltungsbereich. Demnach erzielt die Planung eine positive Wirkung in Bezug auf das Schutzgut Pflanzen.</p> <p>Folgend die Auswirkungsprognose zur vorkommenden Fauna und deren Lebensräumen:</p> <p><i>Fledermäuse</i> Die Flächen mit einer hohen Funktionserfüllung für Fledermäuse werden überwiegend erhalten. Die überwiegende Flächeninanspruchnahme betrifft Ackerflächen. Bauzeitliche Störungen und baubedingte Individuenverluste beim Entfernen von Bäumen mit Quartierstrukturen sind nicht auszuschließen. Das betrifft überwiegend potenziell die Arten Braunes Langohr und die Zwergfledermaus im südlichen Plangebiet. Grundsätzlich sind aber auch in den übrigen Biotopbäumen in den nördlichen Gehölzflächen sowie randlich in den Gehölzen an der Weseler Straße diese Betroffenheiten möglich.</p> <p>Der Abbruch des Wohngebäudes betrifft potenziell hauptsächlich die Zwergfledermaus, mit geringer Wahrscheinlichkeit die Breitflügel-fledermaus, die eher südlich im Untersuchungsgebiet zu erwarten ist, sowie in geringem Umfang Rauhaufledermaus und den Kleinabendsegler, welche Gebäudequartiere nur selten aufsuchen.</p>	

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	NG 1	fzB 2	StB 3	öA 4	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag	Ergeb- nismit- eilung
								<p>Es ist anlagebedingt nicht auszuschließen, dass Fledermausquartiere entfallen. Gehölze, die strukturgebunden fliegenden Fledermäusen als Leitlinien dienen, entfallen in geringfügigem Umfang.</p> <p>In diesem Zusammenhang sind bauzeitliche Beschränkungen zum Entfernen der Biotopbäume und des Gebäudes auf die Zeit zwischen Oktober/November und März, die vorheriger Kontrolle der Biotopbäume und des Gebäudes auf Besatz sowie Ersatzquartiere an Bäumen und Gebäuden vorgesehen, um das Risiko auf ein unerhebliches Maß zu mindern.</p> <p>Die Art der vorgesehenen Beleuchtungseinrichtung kann eine Entwertung von Nahrungsflächen für Fledermäuse bedeuten. Die Attraktion von Insekten entwertet dunklere Lebensräume im Untersuchungsgebiet und kann das Angebot an Insekten im gesamten Raum vermindern. Darüber hinaus können Flugrouten von Fledermäusen entwertet werden, die empfindlich gegenüber Lichtimmissionen reagieren.</p> <p>Durch Regelungen der Beleuchtung im Plangebiet, die Hinweise auf Leuchtmittel und Standorte geben, wird das Risiko auf ein unerhebliches Maß für diese Arten gemindert. Insgesamt ist die Risikointensität für die Arten unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen als gering einzustufen.</p> <p><i>Planungsrelevante Vogelarten</i></p>	

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	NG 1	fzB 2	StB 3	öA 4	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag	Ergebnismit- teilung
								<p>Im Rahmen der Baufeldfreimachung sind Störungen der planungsrelevanten Vogelarten Mäusebussard, Star und Weidenmeise möglich. Insbesondere der störungsempfindliche Mäusebussard kann mit einer Aufgabe des Geleges reagieren. Bauzeitliche Beschränkungen zum Entfernen von Gehölzen außerhalb der Brutzeiten der Arten sowie bauzeitliche Beschränkungen für den Baubeginn im Umfeld des Mäusebussard-Horstes und je nach Emission außerhalb des Störradius von Staren und Weidenmeisen vermeiden diese Auswirkungen. Alle anderen nachgewiesenen planungsrelevanten Arten brüten außerhalb von bauzeitlichen Störwirkungen.</p> <p>Im südlichen Plangebiet sind drei Brutpaare des Stars nachgewiesen worden, deren Brutplätze nicht beansprucht werden. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung 2023 wurde der potenzielle Verlust eines Brutplatzes im Plangebiet gemäß dem Vorsorgeprinzip prognostiziert. Hierfür wurden im März 2023 3 Nisthilfen im südlichen Plangebiet angebracht. Durch die Festsetzungen für die Lage der Aufforstung und der landwirtschaftlichen Fläche sind aber die potenzielle Aufgabe dieses Brutplatzes und die potenzielle Aufgabe eines weiteren Brutplatzes nicht auszuschließen. Daher sind insgesamt 6 Nisthilfen im südlichen Plangebiet anzubringen. Das bedeutet, dass neben den bereits angebrachten 3 Nisthilfen insgesamt 3 weitere Nisthilfen anzubringen sind.</p> <p>Nicht auszuschließen ist ein Brutvorkommen von Bodenbrütern wie Feldlerche und Kiebitz auf dem abgeräumten Baufeld, sollte die Fläche bis zum Baubeginn länger brach liegen.</p>	

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	NG 1	fzB 2	StB 3	öA 4	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag	Ergeb- nismit- eilung
								<p>Hier sind Pflegemaßnahmen als bauvorbereitende Maßnahmen erforderlich, um bauzeitliche Störungen und baubedingte Gelegeverluste zu vermeiden.</p> <p>Als limitierender Faktor sind allerdings dabei die vertikalen Gehölzstrukturen, welche das Baufeld einfassen, anzusehen. Die Arten reagieren diesbezüglich empfindlich. Die Feldlerche hält laut LANUV (2023) einen Meideabstand zu Vertikalstrukturen von mehr als 50 m (Einzelbäume), mehr als 120 m (Baumreihen, Feldgehölze 1-3 ha) und 160 m (geschlossene Gehölzkulisse, nach OELKE 1968, zit. in LANUV 2023) ein. Der Kiebitz benötigt keine hohen, geschlossenen Vertikalkulissen (große und dichte Baumreihen, Wälder, Siedlungen, große Hofanlagen) und meidet Stromleitungen in der Nähe bis mindestens 100 m Abstand zum Brutplatz (LANUV 2023).</p> <p>Durch den Erhalt der ruderalen Flächen im südlichen Plangebiet sowie der verwilderten Streuobstwiese im Nordwesten bleiben wertvolle extensive Lebensräume als Nahrungshabitate erhalten.</p> <p>Es sind keine planungsrelevanten Horstbrüter im Plangebiet oder im Untersuchungsgebiet nachgewiesen worden, die als obligate Folgenutzer von Horsten anderer Vögel bekannt sind. Der potenzielle Verlust eines Horstbaums im Süden des Plangebietes im Zuge des Gleisanschlusses hat daher keine nachhaltigen Auswirkungen auf die Brutvogelpopulation.</p>	

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	NG 1	fzB 2	StB 3	öA 4	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag	Ergeb- nismit- teilung
								<p>Von dem Vorhaben sind keine Auswirkungen auf die Brutkolonien des Haussperlings in der südlich gelegenen bäuerlichen Kulturlandschaft außerhalb des Plangebietes zu erwarten.</p> <p>Durch die Ergänzung der Steinkauz-Röhre im südlichen Plangebiet im Frühjahr 2024 wird ein neues Potenzial für einen Lebensraum des Steinkauzes, insbesondere im Zusammenhang mit dem Erhalt der südlichen Ruderalfläche sowie dem Erhalt der Ackerfläche im südlichen Plangebiet geschaffen. Die Maßnahme dient dem vorgezogenen Ausgleich eines potenziellen Brutplatzverlustes im nordwestlichen Plangebiet. Vor Beginn der geplanten Baufeldfreimachung im Herbst 2024 wird die Niströhre des Steinkauzes, die sich im nordwestlichen Baufeld befindet, geborgen und unmittelbar an bestehende Bäume im Umfeld mit den anderen bestehenden Steinkauzröhren im Nordwesten wieder angebracht.</p> <p>Die genaue Bauausführung hinsichtlich reflektierender Materialien ist nicht bekannt. Da die bebaute Fläche von Gehölzen eingerahmt ist, sind Kollisionen von Vögeln mit reflektierenden Fassaden, großen Fensterfronten oder freistehenden Glasflächen nicht auszuschließen. Es könnte ein erhöhtes Kollisionsrisiko entstehen. Die Verwendung reflexionsarmer Fassaden oder die Kenntlichmachung von Glasscheiben für Vögel können das Risiko deutlich mindern.</p>	

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	NG 1	fzB 2	StB 3	öA 4	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag	Ergebnismit- teilung
								<p>Lärmempfindliche planungsrelevante Vogelarten sind im Plangebiet und in den angrenzenden Flächen nicht nachgewiesen worden. Betriebliche Auswirkungen können mit der Art der Beleuchtung entstehen. Vogel-Lebensräume wie Brutplätze und Nahrungsflächen können entwertet werden. Die Attraktion von Insekten durch Leuchtmittel kann das Angebot an Insekten im gesamten Raum vermindern.</p> <p>Darüber hinaus kann sich die Art der Beleuchtung störend auf den Vogelzug auswirken, so dass im Hinblick auf den Rhein als Zugroute und Leitlinie Auswirkungen nicht auszuschließen sind.</p> <p>Durch Regelungen der Beleuchtung im Plangebiet, die Hinweise auf Leuchtmittel und Standorte geben, wird das Risiko auf ein unerhebliches Maß gemindert.</p> <p>Insgesamt ist die Risikointensität für die Arten unter Berücksichtigung der zuvor genannten Maßnahmen als gering einzustufen.</p> <p><i>Sonstige, nicht planungsrelevante Vogelarten</i></p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass bei den sonstigen, nicht planungsrelevanten europäischen Vogelarten wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes („Allerweltsarten“) bei Eingriffen unter Beachtung allgemeiner Vermeidungsmaßnahmen nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird.</p> <p>Im Plangebiet und im Untersuchungsgebiet wurden zahlreiche Höhlenbäume kartiert, die</p>	

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	NG 1	fzB 2	StB 3	öA 4	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag	Ergebnismit- teilung
								<p>überwiegend erhalten bleiben. Der Eingriff in den Bestand ist als geringfügig zu beurteilen. Es werden weiterhin ausreichend Höhlenbäume für Höhlenbrüter vorhanden sein. Insgesamt bleibt der überwiegende Teil der Gehölzflächen im Bestand erhalten. Faunistisch wertvolle Flächen, die im südlichen Plangebiet vorhanden sind, werden geschützt und durch Aufforstungen ergänzt. Die geplante extensive Dachbegrünung wertet das Nahrungsangebot im Plangebiet auf.</p> <p>Insgesamt ist die Eingriffsintensität für Vögel unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen als gering einzustufen.</p> <p><i>Amphibien</i></p> <p>Amphibienwanderungen zwischen Sommer- und Winterquartieren im südlichen Teil des Plangebietes sind nicht auszuschließen. Darüber hinaus könnten sämtliche Gehölzflächen im Plangebiet als Winterquartiere z. B. für die Erdkröte geeignet sein. Wanderungen zwischen den Laichgewässern auf dem Gelände des Aluminium-Werkes über die landwirtschaftlich genutzten Flächen in die randlichen Gehölzflächen hinein existieren. Großbaustellen mit ihren wechselnden Habitatstrukturen – feuchte Senken, Materiallager – sind grundsätzlich für die Kreuzkröte, die im südlichen Plangebiet angetroffen wurde, als Lebensräume geeignet. Ein zukünftiges Vorkommen der Pionierart ist auf der Baustelle nicht auszuschließen.</p> <p>Grundsätzlich kann die Baustelle eine Fallenwirkung für Amphibien entfallen. In den zu</p>	

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	NG 1	fzB 2	StB 3	öA 4	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag	Ergeb- nismit- teilung
								<p>entfernenden Gehölzflächen könnten Amphibien außerhalb der Laichzeit Sommerlebensräume beziehen oder überwintern. Individuenverluste sind baubedingt nicht auszuschließen.</p> <p>Daher sind als bauzeitliche Sicherungsmaßnahmen Amphibienschutzzäune vorzusehen, um ein Einwandern der Tiere in den Baubereich zu vermeiden. Regelmäßige Kontrollen des Baufeldes durch eine Umweltbaubegleitung werden darüber hinaus erforderlich. Das Umsetzen von im Baufeld angetroffenen Tieren sowie gegebenenfalls die Abstimmung weiterer Maßnahmen im Rahmen des Risikomanagements sind hierbei weitere Aufgaben.</p> <p>Im Rahmen der bauvorbereitenden Arbeiten sind Wanderwege durch geeignete Maßnahmen wie z. B. Amphibienschutzbretter zu prüfen. Der Keller des Wohngebäudes ist vor dem Abbruch nach Individuen abzusuchen. Pflegemaßnahmen verhindern darüber hinaus das Einwandern von Tieren bis zum Baubeginn.</p> <p>Mögliche anlagebedingte Verluste sind als geringfügig einzuschätzen, zumal im Rahmen der Aufforstungsmaßnahmen potenziell geeignete Gehölzflächen angelegt werden. Die für Amphibien wesentlichen Strukturen bleiben erhalten.</p> <p>Durch das Einbringen von Holzstubben werden die verbleibenden Ruderalflächen als Amphibienlebensräume optimiert, um die Raumnutzung aus dem Betrieb zu lenken.</p>	

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	NG 1	fzB 2	StB 3	öA 4	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag	Ergebnismit- teilung
								<p>Aufgrund der oben genannten Untersuchungsergebnisse hinsichtlich der Wanderungsbewegungen kann die Einrichtung eines stationären Leitsystems geprüft werden.</p> <p>Insgesamt ist somit die Eingriffsintensität für Amphibien als gering einzustufen.</p> <p>Da die Ermittlung des Kompensationsbedarfs auf den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 39 zu beziehen ist, erzielt die Planung einen Kompensationsüberschuss. In Bezug auf die ökologische Wertpunkte-Bilanz sind keine Kompensationsmaßnahmen notwendig, um den Eingriff auszugleichen. Der forstliche 1:1 Ausgleich der zu rodenden Waldbestände ist hiervon unabhängig und wird im Geltungsbereich vorgenommen.</p> <p>Im Hinblick auf die Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie die Maßnahmen zur Kompensation sind erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen für die örtliche Flora und die Biotoptypen sowie die Fauna nicht zu erwarten.</p> <p><u>PRODUKTIONSFUNKTION</u></p> <p>Aufgrund des bestehenden Planungsrechts durch den Bebauungsplan Nr. 39 liegen die derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzflächen im Bereich von festgesetzten Gewerbe-/Industrieflächen. Da die Nutzung durch die Landwirtschaft nicht vorgesehen ist, besteht kein Verlust der landwirtschaftlichen Produktionsfähigkeit durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 139.</p>	

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	NG 1	fzB 2	StB 3	öA 4	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag	Ergebnismit- teilung
							<ul style="list-style-type: none"> • Wasserhaushalt, im Speziellen ob die Infrastrukturen (Kanal/Kläranlage) ggf. noch belastetes Wasser von den Verkehrsflächen/ Logistikfläche aufnehmen können • die Luftqualität, die durch den zusätzlichen LKW und PKW- Verkehr und gerade punktuell im Gewerbe und Hafengebiet in Emmelsum, stark nachteilig beeinflusst wird. <p>Frage 8: Wo und wie werden die Stadt bzw. das Unternehmen die nachteiligen ökologischen Entwicklung im Hinblick auf Tiere, Pflanzen, Luftqualität, Wasserhaushalt usw. in einem ausreichendem qualitativen und quantitativen Umfang ausgleichen (in Voerde)? (Ausgleichsmaßnahmen sinnvoll in einem zusammenhängenden Biotopenverbund errichten und keine isolierten (artenarmen) Inselbiotope zwischen Industrie/ Wohnbebauung)</p>	<p>Antwort zu Punkt 3: Es ist festgesetzt, die erforderlichen Anlagen zur Versickerung und/oder Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück des Vorhabenträgers einzurichten und zu betreiben und so Anteile des Niederschlags dem Grundwasserkreislauf zuzuführen. Das Niederschlagswasser der befahrbaren Flächen ist vor der Einleitung in die Versickerungs-/ und Rückhalteinrichtungen zu reinigen. Das Abwasser, das auf den Flächen des Geltungsbereichs anfällt, wird der zentralen Kläranlage zugeführt und gereinigt. Falls die Einleitungen die Kapazitätsgrenzen der städtischen Anlagen überschreiten, sind Rückhalteinrichtungen vorzusehen. Ein Entwässerungskonzept wird entsprechend erstellt werden.</p> <p>Antwort zu Punkt 4: S. Punkt 2 mit Bezug zur Luft(-qualität)</p> <p>Antwort zu Frage 8: Sämtliche Ausgleichsmaßnahmen werden innerhalb der Grenzen des Bebauungsplans Nr. 139 umgesetzt. Weiteres ist der Antwort zu Frage 9 zu entnehmen</p>	

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	NG 1	fzB 2	StB 3	öA 4	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag	Ergeb- nismit- eilung
							<p>Frage 9: Besteht die Möglichkeit entsprechende Ausgleichsmaßnahmen bereits auf dem Projektgelände selbst als verpflichtende Anforderungen in der Baugenehmigung festzulegen, sodass eine maximal effektive Raumnutzung durchgeführt, überflüssige Versiegelung oder naturfremde/ fremdartige Grünflächengestaltung untersagt wird? (auch hier wieder: sinnvolle zusammenhängende Biotope und keine isolierten Inselbiotope)</p>	<p>Antwort zu Frage 9: Landschaftsrechtliche Ausgleichsmaßnahmen sind aufgrund des bestehenden Baurechtes resultierend aus dem B-Plan Nr. 39 nicht erforderlich. Forstrechtliche Ausgleichsmaßnahmen sind in kleinem Maße für den Eingriff in die Fläche, die im B-Plan Nr. 39 als Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzt ist, vorzunehmen. Insofern erfolgt der überwiegende Teil der Festsetzungen als MSPE-Flächen aus rechtlicher Sicht freiwillig. Die als sinnvoll erachteten Ausgleichsmaßnahmen werden als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen. Für die Ausnutzung des Baurechtes ist die Umsetzung der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Das Maß an Versiegelung wird durch die Festsetzung einer Grundflächenzahl beschränkt. Die grundlegende Grünflächengestaltung wird durch Festsetzungen im Bebauungsplan geregelt und darauf basierend im Rahmen der Ausführung detailliert geplant. Es wurde darauf geachtet, dass sich die Maßnahmen-, Wald- und Grünflächen auf den Süden des Plangebiet konzentrieren, damit eine zusammenhängende ökologisch wertvolle Fläche erhalten bleibt bzw. entwickelt wird.</p>	
	[Name gelöscht]	27.01.2023					<p>Als Bürgerin von Spellen fürchte ich nachteilige Beeinträchtigungen meiner persönlichen Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie der der Ortslage Spellen und der Stadt Voerde allgemein. Meine Befürchtungen und Kritik gliedert sich in die Themenfelder Planverfahren allgemein, Verkehr, Klima und Umweltschutz.</p> <p><u>1) Planverfahren allgemein, Planerfordernis</u> Durch Darstellungen des LEP sowie geltende</p>	<p>Zu 1):</p>	

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	NG 1	fzB 2	StB 3	öA 4	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag	Ergeb- nismit- teilung
							<p>und in Aufstellung befindliche Raumordnungspläne wird der Bereich in dem der Beplan 139 entwickelt werden soll als landesbedeutende Hafenfläche ausgewiesen. Eine industrielle Nutzung der Fläche ist insofern vorgezeichnet, allerdings mit der klaren Zielvorgabe, diese landesweit raren Flächen wichtigen hafenauffinen Betrieben vorzuhalten. Im Voerder Stadtgebiet existieren bereits rechtskräftige Bauleitpläne mit dieser Zielsetzung wie z.B. Bplan 124. Diese Bereiche sind aktuell keinesweg komplett vermarktet, sodass ein aktuelles Planerfordernis für diesen neuen Bebauungsplan nicht gegeben ist.</p> <p>Vielmehr scheint die Stadtverwaltung dem Ansiedlungswunsch eines Investors ohne Not nachzukommen. Insofern erfüllt die Stadt mit dem aktuellen Bauleitplanverfahren nicht das LEP Ziel 1.3 - einer bedarfsgerechten Entwicklung attraktiver Gewerbe- Industrie- und Tourismusstandorte.</p> <p>Zudem ist dem Bebauungsplan 139 derzeit nicht zu entnehmen, wie die - entsprechend der raumordnerischen Vorgaben - erforderliche Hafenauffinität sichergestellt werden soll, da der Investor beabsichtigt, die erstellten Hallen unterzuvermieten. Gemäß LEP Ziel 8.1-9 sind die zugeordneten Flächen so zu entwickeln, dass sie die ihnen zugeordneten Funktionen im multimodalen Güterverkehr angemessen erfüllen können - ein Logistiker ohne maßgeblichen wassergebunden Umschlag fällt demnach nicht unter hafenauffines Gewerbe.</p> <p>Die textliche Festsetzungen im Planentwurf</p>	<p>Der Bebauungsplan-Nr. 124 wurde zur Rechtskraft gebracht, um dem Ziel 8.1-9 LEP NRW und auf der weiteren Planungsebene des Regionalplanes Ruhr dem Ziel 1.7-1 Nutzungskonforme Entwicklung in landesbedeutsamen Hafenstandorten sichern, zu entsprechen. Die Neuaufstellung des Bebauungsplanes-Nr. 139 unterliegt der gleichen raumordnerischen Zielsetzung. Die Beteiligung des Regionalverbandes Ruhr als zuständige Planungsbehörde hat diese Vorgehensweise nicht beanstandet, sondern fordert vielmehr genau diese planerische Umsetzung der Regional- und Landesplanung. Die derzeitigen Neubauaktivitäten und die laufenden Antragsverfahren zeigen sehr deutlich das Nachfragepotential.</p> <p>Die Hafenauffinität wird durch die im Bebauungsplan getroffene Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung sichergestellt. Die für die Logistiktungen vorgesehenen Flächen werden im Bebauungsplan als Sondergebiet für hafenauffientes Gewerbe gem. § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzt. Damit können hier in erstere Linie Unternehmen aus dem Transportgewerbe, der Lagerung und dem Güterumschlag (Logistikbranche) angesiedelt werden, die einen funktionalen Zusammenhang mit dem Hafen aufweisen. Ausnahmsweise sind auch andere Betriebe zulässig, die aus</p>	

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	NG 1	fzB 2	StB 3	öA 4	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag	Ergebnismit- teilung
							<p>enthalten ebenfalls nur pauschale Aussagen zur Hafenaaffinität ohne detaillierte Beschreibung/Eingrenzung - zudem sind umfangreiche Ausnahmen möglich.</p> <p>Ohne weitergehende Regelungen wird wertvolle - für hafenaaffines Gewerbe vorzuhaltende - Fläche für "normale" Logistiker verschleudert, von denen in der nahen Umgebung (Wesel, Buchholtwelmen) bereits viele und in Teilen nicht ausgelastete Betrieb angesiedelt wurden! Leerstand droht, wodurch der Voerder Haushalt nachteilig belastet würde keine Gewerbesteuererinnahmen, aber Kosten für Unterhaltung und Pflege der Infrastrukturanlagen.</p> <p>Zudem ist die Logistikbranche langläufig nicht dafür bekannt hochwertige Arbeitsplätze zu generieren - sind das die Arbeitsplätze, die die Stadt Voerde vorhalten möchte? Wo wohnen die Menschen aus der Niedriglohnsektor?</p>	<p>betrieblichen Gründen auf einen Hafenan-schluss angewiesen sind oder der Weiterver-arbeitung bzw. Produktveredelung im funktio-nalen Zusammenhang mit den angesiedelten Logistikbetrieben dienen. Mit diesen Nut-zungsfestsetzungen sind die im SO-Gebiet zulässigen Nutzungen definiert und andere Nutzungen nicht zulässig.</p> <p>Zudem wird in der Stellungnahme des Regio-nalverbandes Ruhr vom 22.02.2023 zur An-passung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 34 Abs. 1 LPIG NRW auf der Grundlage des vorgelegten Bebau-ungsplan-Entwurfs die Anpassung der 75. FNP-Änderung und des Bebauungsplans Nr. 139 „Logistikpark Hafen Emmelsum“ in Aus-sicht gestellt. Damit sind die im Bebauungs-plan-Entwurf getroffenen Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung geeignet und aus-reichend, um die Hafenaaffinität sicherzustellen und die Flächen gemäß dem LEP Ziel 8.1-9 zu entwickeln</p> <p>Vor diesem Hintergrund werden die geäußerten Bedenken zur Sicherstellung der Hafenaaffinität zurückgewiesen.</p> <p>In der modernen Logistik werden vorwiegend interne Transport- und Sortierungsprozesse automatisiert. Die eigentlichen Handlingsprozesse werden weiterhin durch das Personal abgewickelt. Ebenfalls entstehen durch eine Automatisierung diverse qualifizierte Arbeits-plätze, da die einzelnen Maschinen von den Mitarbeitern bedient und kontrolliert werden müssen.</p>	

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	NG 1	fzB 2	StB 3	öA 4	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag	Ergeb- nismit- eilung
							<p>Desweiteren werden die gemäß Lärmschutzgutachten erforderlichen Schallschutzwände nicht als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen worden. Das Erfordernis aktiver Schallschutzmaßnahmen ist in den Bebauungsplan aufzunehmen um der Anstoßwirkung gerecht zu werden.</p> <p><u>2) Verkehr</u> Das den Unterlagen beigefügte Verkehrsuntersuchung des Büro abvi vom 30.11.2022 ist in Teilen nicht nachvollziehbar und vor allen Dingen fehlerhaft.</p> <p>Die den Prognosen zu Grunde liegende Verkehrszählung wurde am 28.09.2021 inmitten der Corona-Pandemie durchgeführt. Das Gutachten beschäftigt umfassend mit der Wertung und Aussagekraft dieser Erhebung. Die herangezogenen statistischen Erhebungen erscheinen auf den ersten Blick nachvollziehbar, weichen jedoch massiv von meinen persönlichen Erfahrungen ab. Mein Arbeitsweg führt mich seit 3 Jahrzehnten über Weseler-, Bühl-, Emmelsumer- und Frankfurter Straße und weiter über die B8 nach Wesel und umfasst somit die meisten der begutachteten Knotenpunkte. Die Coronapandemie führte zu einer sehr deutlichen und langanhaltenden Reduzierung des Verkehrs auf dieser Strecke! Eine deutliche Zunahme ist nach meiner Wahrnehmung erst seit Herbst 2022 festzustellen! Aus meiner Sicht sind die herangezogenen Statistiken, die sich allesamt auf Bundesfernstrassen beziehen nicht auf die hiesigen lokalen Verhältnisse mit einem deutlich</p>	<p>Der vorliegende B-Plan ist <u>nicht</u> vorhabenbezogen. Im nachgelagerten Genehmigungsverfahren wird aufgrund des konkreten Gewerbebetriebes geprüft, inwieweit Schallschutzmaßnahmen erforderlich sind. Der B-Plan muss die Umsetzung möglicher Maßnahmen ermöglichen. Dies ist im Lärmschutzgutachten geprüft worden und gegeben.</p> <p>Zu 2) Verkehr:</p> <p>Persönliche Einschätzungen sind nicht Gegenstand der Untersuchung.</p>	

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	NG 1	fzB 2	StB 3	öA 4	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag	Ergeb- nismit- eilung
							<p>höhen Anteil privater Fahrten - wie Fahrten zum Krankenhaus, Schule, Sport, Freunden - geprägt. Dafür spricht auch, dass in der Verkehrszählung kein einziges Fahrrad angetroffen wurden. Dies ist insofern verwunderlich, da ich bei trockenem Wetter mit dem Rad zur Arbeit fahre (der 28.09.2021 war ein Dienstag und somit Home-Office-Tag) und ich auf meinem Weg ohne Corona-Pandemie regelmäßig auf Schüler und andere radfahrende Personen treffe...</p> <p>Im Gutachten werden als Vorbelastung auch Verkehre der Bebauungspläne Voerde 124 und Wesel 233 und 232 genannt, aber zahlenmäßig nicht aufgeführt. Daher ist keine Nachvollziehbarkeit der Annahmen und Zahlen gegeben. Nicht beachtet werden zudem die Verkehre des Bplanes Wesel 239!</p> <p>Ein viel entscheidender Mangel ist jedoch nach meiner Einschätzung dadurch gegeben, dass der Knoten Zum-Rhein-Lippe Hafen/Emmelsumerstraße gar nicht betrachtet wurde. Hier treffen aber genau die Verkehre der bestehenden und geplanten Gewerbe- und Industriegebiete entlang und in der Näher der Häfen aufeinander! Abbiegespuren auf der K12 sind nicht vorhanden: Das Fehlen dieses Knoten ist für mich ein weiteres Indiz, dass die wassergebundene Verladung für das Planverfahren 139 keine Rolle spielt, schließlich wird über diesen Knoten der Rhein-Lippe-Hafen angebunden!</p> <p>Das Gutachten attestiert trotzdem keine ausreichende Funktionalität für den Knoten</p>	<p>Im Rahmen der Zählungen wurden auch Fahrräder erfasst. Diese sind jedoch in den Anhängen nicht exemplizit aufgeführt.</p> <p>Die Zahlen aus den einzelnen Bebauungsplänen sind jeweils in eigenen Untersuchungen aufbereitet und in der vorliegenden Untersuchung entsprechend in der Vorbelastung berücksichtigt.</p> <p>Der Knotenpunkt Emmelsumer Straße / Zum Rhein-Lippe-Hafen wurde im Rahmen einer ergänzenden Untersuchung mit einer mikroskopischen Verkehrsflusssimulation betrachtet.</p>	

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	NG 1	fzB 2	StB 3	öA 4	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag	Ergebnismit- teilung
							<p>K12/Frankfurter Straße. Als mögliche Gegenmaßnahmen wird gutachterlich eine Veränderung der Ampelfrequenzen und eine Verlängerung der Linksabbiegespur der K12 vorgeschlagen. Diese Maßnahmen beziehen sich auf Straßen außerhalb der Zuständigkeit der Stadt Voerde und zudem auf Weseler Stadtgebiet und sind somit der direkten Regelung durch die Stadt entzogen. Folglich ist derzeit keine ausreichende Verkehrsanbindung für das Plangebiet gegeben - Desweiteren weicht die berechnete Funktionsfähigkeit dieses Knotens extrem von der gelebten Wirklichkeit ab! Bereits jetzt und damit ohne Realisierung der Weseler Hafengebiete (B-Plan 232 und 233) bilden sich Rückstaus auf der K12, insbesondere bei den linksabbiegenden Fahrzeugen. Zudem kämpfen sich Pendler bereits seit Jahren morgens und nachmittags im Schnecken tempo über die Frankfurter Straße und die B8. Zwischen 7 und 8:30 Uhr besteht ein regelmäßiger Rückstau auf der Frankfurter Straße ausgehend von der Ampel zur B8 in Lippedorf - aktuell heute reichte der Rückstau bis zur Kanalbrücke in Friedrichsfeld! Insofern ist aus meiner Sicht auszuschließen, dass sich die Situation durch eine Veränderung der Ampelschaltung am Knotenpunkt zur K12 eine Änderung dieser Stausituation herbeiführen kann - jedes weitere Fahrzeug auf der Frankfurter Straße und der B8 führt unweigerlich zu einer weiteren Verschärfung der Lage! Da über die B8 wesentliche Verkehre zu den Autobahnen - also für die Logistiker wesentlichen Fahrweg - abgewickelt werden müssen, ist es aus meiner Sicht unerlässlich in einem Verkehrsgutachten diesen Knotenpunkt mit zu</p>	<p>Durch die Aufstellung der B-Pläne Nr. 124 und Nr. 139 auf Voerde Stadtgebiet und des B-Planes Nr. 232 auf Weseler Stadtgebiet wird für den Knotenpunkt L 396 Frankfurter Straße / K 12 Emmelsumer Straße die Verlängerung der Linksabbiegespur und eine Anpassung der Signalisierung der Kreuzungen erforderlich. Hierüber wird eine Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Landesbetrieb Straßenbau und dem Kreis Wesel abgeschlossen.</p> <p>Die Berechnung zur Leistungsfähigkeit wurde auf der Basis des von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen anerkannten HBS-Rechenverfahren und im Bereich der signalisierten Knotenpunkte auf der Grundlage von Festzeitprogrammen durchgeführt.</p> <p>Für die Knotenpunkte im Zuge der B8 wurde eine ergänzende Untersuchung mit einer mikroskopischen Verkehrsflusssimulation unter Berücksichtigung einer verkehrsabhängigen Steuerung durchgeführt.</p> <p>Die zu betrachtenden Knotenpunkte der ergänzenden mikroskopischen Verkehrsflusssimulation wurden mit dem Landesbetrieb</p>	

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	NG 1	fzB 2	StB 3	öA 4	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag	Ergebnismit- teilung
							<p>betrachten. Insbesondere da in Zusammen- hang mit betuwe und maroden Brückenbau- werken zukünftig zusätzlich mit Vollsperrun- gen der B8 angekündigt sind.</p> <p>Durch die bereits bestehende und sich u.a. durch den neuen Bebauungsplan ausgelösten zusätzlichen Verkehre sich verstärkende Stausituation auf Frankfurter Straße und B8 ist daher davon auszugehen, dass die KFZ auf andere Straße ausweichen werden - und diese Straßen führen dann unweigerlich durch die Ortslage Spellen (Anbindung A3 über Rahmstraße) oder durch Friedrichsfeld Aus- gelöst durch diese Verkehre werden sich die Wohverhältnisse in Spellen deutlich durch Lärm, Abgase und Erschütterungen ver- schlechtern. Entlang der L4 befinden sich Kin- dergarten und Grundschule sowie eine KiTa im Bau, sodass auch eine Zunahme der Ver- kehre auch eine Gefährdung der Kinder zu besorgen ist.</p> <p>In keinster Weise werden durch die städtische Planung eine Verminderung der zu erwarten- den Verkehre der im neu geplanten Industrie- gebiet zukünftig arbeitenden Personen vorge- nommen. Weiterhin ist für die Gewerbe- und Industriegebiete im Bereich des Hafen Em- melsums keinerlei ÖPNV vorgesehen, sodass trotz des naheliegenden Bahnhofes und Wohngebieten in Spellen und Friedrichsfeld alle Mitarbeiter unabhängig vom Wohnort mit KFZ zum Arbeitsort fahren müssen! Dies wi- derspricht ebenfalls den landesplanerischen Vorgaben zur Ausweisung neuer Gewerbege- biete!</p>	<p>Strassen.NRW und dem Kreis Wesel abge- stimmt.</p> <p>Die Bewertung von Lärm, Abgasen und Er- schütterung sind nicht Gegenstand der ver- kehrstechnischen Untersuchung zur Leis- tungsfähigkeit.</p> <p>DerAnregung zur ÖPNV-Anbindung wird ent- sprochen. Im Rahmen der Entwicklung und Inbetriebnahme der Flächen des gesamten Hafenstandortes wird die Möglichkeit der Auf- nahme des Hafen Emmelsum in das ÖPNV- Netz geprüft.</p>	

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	NG 1	fzB 2	StB 3	öA 4	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag	Ergebnismit- teilung
							<p><u>3. Umwelt</u> Der im Planentwurf als Industriegebiet zu entwickelnde Bereich wird erstmalig versiegelt. Trotzdem wird sowohl in Umweltbericht als auch Begründung zum Bplan 139 behauptet, dass durch die Neuplanung eine Verbesserung aller Umweltbelange - Boden - Klima - Grundwasser und sogar ein Überschuss an Ökopunkten etc erreicht wird! Dabei handelt es sich aus meiner Sicht um eine gravierende Fehleinschätzung. Der durch das aktuelle Planverfahren neu überplante Bereich ist entsprechend der Darstellungen des noch gültigen Bebauungsplanes 39 zwar 'Industriegebiet' dar, welches aber außerhalb des durch Baulinien abgegrenzten Baufeldes der Aluminiumhütte liegt. Diese Fläche ist demnach nicht überbaubar. Dies wird auch die Begründung - Vorhaltefläche für eine Erweiterung des Aluminiumwerkes - eindeutig gestützt. Gleiches gilt die auf der Planzeichnung eingetragenen Symbol für das Maß der baulichen Nutzung - dieses befindet sich innerhalb des durch die Baulinien begrenzte Baufeldes - denn nur hier besteht Baurecht! Mit Nichten kann daher eine 80-prozentige Versiegelung der außerhalb des Baufläche gelegenen Freihaltfläche angenommen werden! Insofern sind alle Berechnungen und Prognosen, die auf diese Annahme fußen, falsch und daher neu zu fassen. Durch die im Bplan 139 geplante Versiegelung sind sehrwohl nachteilige Veränderungen der lokalen Flora, Fauna und klimatischen Verhältnisse zu besorgen, auch wenn durch Festsetzungen von Dachbe-</p>	<p>Zu 3) Umwelt: Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 139 gilt bisher der Bebauungsplan Nr. 39. Für diesen gilt die BauNVO von 1968. Er setzt eine GRZ von 0,8 fest. Gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO 1968 werden auf die Grundfläche die Grundflächen von Nebenanlagen im Sinne von § 14 nicht mitgerechnet. Das Gleiche gilt u.a. für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht im Bauwuch oder in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können. Folglich ergibt sich daraus für das Gesamtgebiet des Bebauungsplanes Nr. 39 eine GRZ 2 von 1,0, d.h. die Zulässigkeit einer Versiegelung von 100 %. Auch die Fläche des Bebauungsplanes Nr. 139 durfte damit, wenn auch nur durch Nebenanlagen u.a. versiegelt werden, obwohl diese Flächen außerhalb der Baugrenzen des Bebauungsplanes Nr. 39 liegen. Für die Versiegelungsmöglichkeit sind insoweit nicht die Festsetzungen zu den Baugrenzen entscheidend, sondern die maximal versiegelungsfähige Fläche. Und sie beträgt für den Bebauungsplan Nr. 39 100 %. Damit darf nach bisherigem Planrecht auch die Fläche des Bebauungsplanes Nr. 139 zu 100 % versiegelt werden. Gemäß § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB ist ein Ausgleich nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.</p>	

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	NG 1	fzB 2	StB 3	öA 4	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag	Ergebnismit- teilung
							<p>grünung, Photovoltaik und lokaler Niederschlagswasserversickerung versucht wird diese zu mindern.</p> <p>Ich befürchte, dass durch die - wie unter Pkt 1 dargelegten nicht erforderlichen - Neuplanung einhergehenden Zunahme der Versiegelung die Klimawandelfolgen weiter und unnötig verstärkt werden und die in den nahegelegenen Wohnquartieren lebenden Menschen zusätzlich belasten werden.</p> <p>Aus v.g. Gründen halte ich eine Einstellung der laufenden Planungen zur Ausweisung des Logistikparks Emmelsum für angezeigt.</p>	<p>Auf Grund der zulässigen Versiegelungsmöglichkeit von 100 % gemäß dem Bebauungsplan Nr. 39 sinkt für die Fläche des Bebauungsplanes Nr. 139 sogar die zulässige zu versiegelnde Fläche, da aufgrund der festgesetzten GRZ von 0,8 und und der textlichen Festsetzung, dass die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) abweichend von § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO durch die Grundflächen von Stellplätzen und ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO bis zu einer GRZ von 0,9 überschritten werden kann, eine Versiegelung von maximal 90 % möglich ist.</p> <p>Zur Beurteilung der Ausnutzbarkeit der nicht überbaubaren Grundstücksflächen ist § 23 (5) BauNVO in der Fassung von 1968 einschlägig. Auf der nicht bebaubaren Grundstücksfläche können Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO 1968 und bauliche Anlagen, welche nach dem Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind, zugelassen werden. Bei der Frage der Zulässigkeit von Nebenanlagen im Plangebiet ist weiter die festgesetzte GRZ von 0,8 zu berücksichtigen. Allerdings bestimmt § 19 (4) BauNVO 1968, dass die Grundflächen von Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO 1968 auf die zulässige Grundfläche nicht angerechnet werden. Dementsprechend sind Nebenanlagen nach § 14 BauNVO 1968 „GRZ-neutral“. Die Bilanzierung geht damit richtigerweise von einer intensiven Nutzbarkeit durch Nebenanlagen aus.</p>	
	BürgerInteressenGemeinschaft Spellen	02.03.2022					Der Vorstand der BürgerInteressenGemeinschaft Spellen hat sich im Januar- und Februar- Sitzung mit dem Vorhaben der Firma	Amtwortschreiben der Stadt Voerde vom 24.08.2022	

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	NG 1	fzB 2	StB 3	öA 4	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag	Ergebnismit- teilung
							<p>Greenfield Development auseinandergesetzt. Grundsätzlich begrüßt die BIG Spellen eine Entwicklung der Fläche längst der Weseler Straße. Das vorliegende Konzept erscheint uns aus mehreren Gründen jedoch nicht schlüssig. Wir bitten daher die im Rat der Stadt Voerde vertretenen Parteien, die folgenden Fragen in die Entscheidungsfindung mit einzubeziehen und mögliche Antworten an die Spellner Bürgerschaft zu kommunizieren. Insbesondere bitten wir darum, die Spellner Bürgerinnen und Bürger bei so einem Großvorhaben aktiver einzubinden.</p> <p>In Anlage 2 der Drucksache beschreibt der Investor, dass er jährlich in der geplanten Halle 2.500 bis 3.000 Container umschlagen will. Das bedeutet rechnerisch bei Abzug von Wochenenden und Feiertagen (=ca. 253 Arbeitstage) im Durchschnitt zwischen 10 bis 12 Containern pro Tag. Aus der Drucksache geht nicht hervor, dass in der Halle Waren produziert werden sollen. Es ist lediglich von „Umschlag“ die Rede. Da Container i.d.R. nicht in Hallen gelagert werden, stellt sich die Frage nach den Dimensionen: Wie passen zum Umschlag von 10-12 Containern am Tag die Zahl von 500 bis 600 Arbeitsplätzen und einer Grundfläche von 75.000m²? Handelt es sich um sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse oder sprechen wir von sog. Minijobs?</p> <p>Ein TEU Container (Twenty Foot Unit) umfasst laut ISO-Norm ein Innenvolumen von ca. 33m³. Die Grundfläche der Halle entspricht mit 75.000m² und einer Höhe von 12,50 m einem Volumen von ca. 900.000m³ umbautem</p>	<p><i>in der Einwohnerfragestunde der gemeinsamen Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses und des Ausschusses für Liegenschaften und Wirtschaftsförderung am 08.03.2022 hatten Sie Ihre Bitte um Stellungnahme zum Schreiben der BIG vom 02.03.2022 zur Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 139 "Logistikpark Hafen Emmelsum" vorgetragen, die ich Ihnen wie folgt beantworte:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>Zur Frage der Angabe des Umschlages von 10 bis 12 Containern am Tag in der Drucksache 17/294 hat der geschäftsführende Gesellschafter Herr Kühn bereits in der Bürgeranhörung vom 03.05.2022 mitgeteilt, dass er in diesem frühen Stadium der Drucksachenerstellung einen zu geringen ersten Ansatz in die Vorhabenbeschreibung eingebracht habe. Insbesondere auch durch das Erfordernis der Ansiedlung von hafenauffinen Betrieben in einem Sondergebiet für hafensorientiertes Gewerbe sei eine Erhöhung, die sich auch in der Veranschlagung der Zahlen für das Verkehrsgutachten in Höhe von 740 Kfz, davon 235 im Schwerverkehr, jeweils im Ziel- und Quellverkehr widerspiegelt, erfolgt.</i> <i>Die Frage der Verkehrsführung (Verkehrsaufkommen und -verteilung gemäß Vorentwurf des Verkehrsgutachtens) wurde in der Bürgeranhörung explizit dargestellt. Dementsprechend wird prognostiziert, dass die Verkehre jeweils im Ziel- und Quellverkehr zu 85 Prozent über die Neue Hünxer</i> 	

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	NG 1	fzB 2	StB 3	öA 4	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag	Ergebnismit- teilung
							<p>Raum. In der Halle könnten also –nach Abzug von Platz für Transportwege, Sozialräume, etc.- rein rechnerisch in Regalen Waren aus ca. 25.000 Containern gelagert werden. Wie ist in diesem Zusammenhang die Zahl von 2.500 – 3.000 Containern im Jahr zu erklären? Welche Waren sollen in der Halle gelagert werden, dass eine solche Dimension gerechtfertigt oder wirtschaftlich erscheint? Ist die Halle ggf. überproportioniert? Oder ist ein massiver Ausbau der Umschlag- und damit einhergehenden Transportkapazitäten seitens des Investors beabsichtigt?</p> <p>Wenn die Halle in den genannten Dimensionen errichtet wird, stellt sich auch die Frage der Verkehrsführung: 10-12 containerbeladende LKW zusätzlich pro Tag sind über die Neue Hünxer Straße in Richtung A3 oder über die Mehrumer Straße via Spellen, ork, Mehrum, Götterswickerhamm in Richtung A59 zu verkräften. Bei den Dimensionen der Halle und vor dem Hintergrund des Hafenausbaus ist es allerdings nicht unwahrscheinlich, dass die Zahl der Container und damit der Transporte über die genannten 10-12 Container deutlich hinausgehen wird. Wie ist sichergestellt, dass Spellen das Dorf im Grünen bleibt und nicht das Dorf am Terminal wird?</p> <p>Aus der Vorlage ist eine Bestands- und Bedarfsanalyse nicht zu erkennen. In den Spellener Nachbargemeinden gibt es bereits Logistikzentrum mit freien Flächen. Vor dem Hintergrund leerstehender Hallenkapazitäten in Buchholtwelmen und dem geplanten Anschluss des Gewerbegebiets Buchholtwelmen über die Kreisbahn längs des Kanals an den Hafen</p>	<p><i>Straße abgewickelt werden. 10 Prozent werden über die Böskenstrasse und 5 Prozent über die Mehrumer Straße durch die Ortschaft Spellen geführt.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Die Fragen nach dem Endkunden, der konkreten Nutzung und dem Gewerbesteueraufkommen können zu diesem frühen Stadium nicht beantwortet werden.</i> • <i>Ihrer Bitte, die Bürgerbeteiligung in Präsenz durchzuführen, konnte aufgrund der Entspannung der Pandemielage mit der Bürgerbeteiligung am 03.05.2022 im Ratssaal Voerde entsprochen werden.</i> <p><i>Zudem haben Sie Ihre Anregungen in der Bürgeranhörung am 03.05.2022 mündlich vorgebracht. Ihre Anregungen und Bedenken aus der frühzeitigen Bürgerbeteiligung werden in das Verfahren zur Aufstellung der Bauleitplanung „Logistikpark Hafen Emmelsum“ aufgenommen und bearbeitet.</i></p> <p><i>Über alle im Verfahren eingehenden Stellungnahmen sowie über die Vorschläge zu deren Behandlung wird im Laufe des Verfahrens auch der Stadtrat informiert, der letztlich darüber entscheidet, wie die Anregungen und Bedenken abzuwägen sind, d. h. ob ihnen gefolgt wird oder nicht. Daher erhalten Sie zu einem späteren Zeitpunkt eine Rückmeldung, wie Ihre Stellungnahme behandelt wurde.</i></p>	

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	NG 1	fzB 2	StB 3	öA 4	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag	Ergebnismit- teilung
							<p>stellt sich die Frage, welche Ziele der Investor mit einem weiteren Logistikzentrum verfolgt. Auf ihrer Homepage wirbt Greenfield Development mit der Aussage „Für unsere Kunden aus dem Produktions- und Fertigungsbereich bauen wir Industriemobilen.“. Wer ist der Endkunde für das Objekt in Emmelsum? Welche Nutzung ist mit der Halle konkret geplant?</p> <p>Unklar ist uns auch, welche Vorteile für die Stadt Voerde sich ergeben. Rechtfertigt zu erwartendes Gewerbesteuer-Aufkommen ggf. diesen Flächenverbrauch und die Blockade andersartiger Nutzung?</p> <p>Sollte es doch zu einem Aufstellungsbeschluss für den in der Drucksache genannten Bebauungsplan kommen, bitten wir die Ratsherren und –damen darum, die Bürgerbeteiligung trotz Pandemie in gewohnter Weise zu ermöglichen. Insbesondere ältere Mitbürger haben mit digitalen Verfahren Schwierigkeiten. Aus der aktuellen Entwicklung der Corona-Situation ist die Notwendigkeit einer „alternativen Vorgehensweise“ nicht mehr erkennbar. Wir bitten darum, den Punkt 5 des Beschlussvorschlags vom 23.02.2022 die Zustimmung zu verweigern.</p> <p>Wie eingangs erwähnt, unterstützt die BIG Spellen die Entwicklung im Gewerbegebiet Weseler Straße. Mit Blick auf Arbeits- und Ausbildungsplätze wünschen wir uns jedoch eine modulare Nutzung durch hafensorientierte Wirtschaftsbetriebe anstatt großflächiger Hallenlösung.</p>	<p><i>Zu den prognostizierten Entwicklungen des Verkehrsaufkommens des gesamten Hafen- und Logistikraumes „Hafen Emmelsum“ möchte ich Sie auf das Verkehrsgutachten zur Bauleitplanung „Erweiterung Hafen Emmelsum“, das alle Flächen des Hafenstandortes explizit berücksichtigt, hinweisen. Dieses Gutachten ist unter https://ris.voerde.de/sdnetrim/UGhVM0hpd2NXNFdF-cExjZWR7CHvrxKL5o45Hd1KGcrJ0x8clkZk1T42pcEaulDzN/Anlage_8_Verkehrsuntersuchung_B-Plan_Nr._124_-.pdf öffentlich einsehbar und wird als Grundlage bei den Baugenehmigungen einzelner Entwicklungen (z.B. Beos-Logistikzentrum) herangezogen.</i></p>	

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	NG 1	fzB 2	StB 3	öA 4	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag	Ergebnismit- teilung
							Gerne stehen wir zur Thematik und zur weiteren Entwicklung in Spellen zu Gesprächen mit den Fraktionen zur Verfügung.		
	Kreisbauernschaft Wesel e.V	18.05.2022					<p>Zunächst einmal möchte sich die Kreisbauernschaft als landwirtschaftliche Interessensvertretung für die Möglichkeit der frühzeitigen Beteiligung im Rahmen der Änderungen zum Flächennutzungsplan sowie des Bebauungsplans „Logistikpark Hafen Emmelsum“ am 03.05.2022 bedanken. Im Nachgang an die Veranstaltung machen wir Gebrauch von einer schriftlichen Einwendung, da erhebliche Bedenken bezüglich der 75. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes Nr. 139 bestehen.</p> <p>1. Verbrauch von landwirtschaftlicher Fläche sowie bedeutender Landschaftselemente</p> <p>Die aktuelle 75. Änderung des Flächennutzungsplans sowie des Bebauungsplans Nr. 139 „Logistikpark Hafen Emmelsum“ führt nach bisherigen Einschätzungen zu einem Flächenverlust von mindestens 20 ha bis 25 ha. Laut dem Landesentwicklungsplan NRW stellt das vorgenannte Gebiet einen ausgewiesenen Industriestandort dar. Durch das aktuelle Bauleitverfahren kommt es zu einer Konkretisierung des Standortes und der Ausweisung als hafenaaffines Gelände, obwohl kein unmittelbarer Anschluss zum Wesel-Datteln-Kanal und nachfolgend zum Hafen Emmelsum besteht. In den vergangenen Jahren hat in Voerde bereits ein erheblicher Verbrauch landwirtschaftlicher Nutzfläche stattgefunden. Mit der Umsetzung der Westerweite-</p>	<p>Zu Pkt. 1.:</p> <p>Die 75. FNP-Änderung sowie der Bebauungsplan Nr. 139 „Logistikpark Hafen Emmelsum“ führen die landes- und regionalplanerischen Vorgaben, die bereits im Vorfeld durch Änderungen des Landesentwicklungsplanes und des Regionalplanes rechtlich umgesetzt wurden, weiter.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan ist der für NRW landesbedeutsamen öffentlich zugängliche Hafen „Hafen Emmelsum“, dem der Standort des Plangebietes für den Logistikpark Hafen Emmelsum zugeordnet ist, als Vorranggebiet „Landesbedeutsamer Hafen“ festgelegt. Die landesbedeutsamen Häfen sind als multimodale Güterverkehrszentren zu entwickeln und sollen ihre Flächen für hafenaaffines Gewerbe vorhalten. Sie sind vor dem Heranrücken von Nutzungen zu schützen, die geeignet sind, die Hafennutzung einzuschränken.</p>	

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	NG 1	fzB 2	StB 3	öA 4	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag	Ergebnismit- teilung
							<p>rung/Wardtweide am Hafen Emmelsum werden kurzfristig weitere 20 ha landwirtschaftliche Nutzfläche in direkter Nähe zum geplanten Logistikpark Emmelsum verbraucht und dauerhaft versiegelt.</p> <p>Aus Sicht der Landwirtschaft wird durch die aktuellen Planungen ein wertvoller landwirtschaftlich genutzter Ackerstandort aufgegeben.</p> <p>Ferner handelt es sich bei dem Gebiet um ein wertvolles Biotop, da entlang des gesamten ausgewiesenen Planungsgebietes ein Saum aus einer über 50 Jahre alten Gehölzstruktur Bestand hat. Es bestehen Bedenken dahingehend, dass durch die Errichtung des Logistikparks mit der verbundenen Errichtung einer Mehrzweckhalle sowie einem trimodalen Anschluss dazu führt, dass neben den eigentlichen Flächenverlusten von bis zu 25 ha weitere Flächenverluste in Form von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen notwendig werden.</p> <p>Dies begründet sich insbesondere durch den Wegfall wertvoller Gehölzstrukturen im nördlichen Bereich des festgesetzten Planungsgebietes. Hier sollte es dem Vorhabenträger Greenfield Development zur Auflage gemacht werden, die Planungen dahingehend zu verändern, dass die Erhaltung der wertvollen Landschaftselemente gewährleistet bleibt. Gerade ein Unternehmen wie Greenfield Development, welches sich als nachhaltiger Entwickler hochwertiger Immobilien bezeichnet, muss zum Ziel haben, die vorhandenen schützenswerten Naturgüter in ihren Planungsprojekten mit zu berücksichtigen und zu integrieren.</p>	<p>Im bisher gültigen Regionalplan Ruhr wurde der Geltungsbereich der 75. FNP-Änderung sowie des Bebauungsplans Nr. 139 „Logistikpark Hafen Emmelsum“ in den GIB mit der Zweckbindung „Standort des kombinierten Güterverkehrs“ im Bereich des Hafen Emmelsum einbezogen. Gemäß den textlichen Festsetzungen sind dort Betriebe anzusiedeln, die dem Transport, der Lagerung und dem Umschlag von Gütern dienen und dabei auf eine trimodale Verkehrsanbindung angewiesen sind sowie zugehörige Verladeanlagen und Verwaltungsgebäude. Die Zweckbindung umfasst ausnahmsweise auch Betriebe, die der Weiterverarbeitung bzw. Produktveredelung dienen, sofern sie ebenfalls aus betrieblichen Gründen auf eine trimodale Verkehrsanbindung angewiesen sind. Die festgelegte Zweckbindung für den Hafen Emmelsum in Voerde bezieht auch die Flächen der ansässigen Aluminiumhütte sowie das sich östlich daran anschließende Plangebiet für den Logistikpark Hafen Emmelsum mit ein. Hier sollen durch das eingeleitete Bauleitplanverfahren zur 75. Änderung des Flächennutzungsplans und der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 139 „Logistikpark Hafen Emmelsum“ bisher betriebsgebundene Erweiterungsflächen der Aluminiumhütte für hafensorientiertes Gewerbe entwickelt und zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Der aktuelle Regionalplan Ruhr (Feststellungsbeschluss Stand November 2023) weist das Plangebiet zusammen mit dem westlich angrenzenden Standort des Aluminiumwerks und den Flächen des Hafen Emmelsum als GIBz mit der zweckgebundenen Nutzung „Landesbedeutsame Hafenstandorte“ aus.</p>	

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	NG 1	fzB 2	StB 3	öA 4	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag	Ergebnismit- teilung
							<p>ren. Das Vorhaben darf eben nicht dazu führen, dass an anderer Stelle im Voerder Stadtgebiet weitere Ackerflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen langfristig aus der Bewirtschaftung genommen werden.</p> <p>Die bereits erwähnten Holzstrukturen, die das vorgenannte Planungsgebiet umsäumt, galten schon im Bebauungsplan von 1969 als besonders schützenswert. Es ist daher völlig unverständlich weshalb hier eine teilweise Rodung als sinnvoll erachtet wird.</p>	<p>Damit werden die Festlegungen aus der seit dem 23.08.2017 wirksamen 81. Änderung des bisher gültigen Regionalplans (für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP99)) inhaltlich weitgehend übernommen und weiterentwickelt.</p> <p>Gemäß Ziel 1.7-1 sind die festgelegten GIBz „Landesbedeutsame Hafenstandorte“ ausschließlich für Infrastrukturen und Verwaltungseinrichtungen des Hafens sowie für hafenauffines Gewerbe vorbehalten. Ziel ist es, diese Bereiche – neben den zum Hafenbetrieb notwendigen Infrastrukturen und Verwaltungseinrichtungen – für solche Gewerbe- und Industriebetriebe vorzuhalten, die dem Transport, der Lagerung, der Produktion bzw. Weiterverarbeitung oder dem Umschlag von Gütern dienen und dabei auf einen direkten Zugang an eine Wasserstraße über Hafenbecken und Kaianlagen angewiesen sind.</p> <p>Zudem sind nach Ziel 1.7-2 durch die Bauleitplanung Flächen für die Infrastrukturen vorzuhalten, die einen multimodalen Güterumschlag zwischen Wasserstraßen-, Straßen- bzw. Schienennetz gewährleisten. Es ist ein Gleisanschluss an die am südöstlichen Rand des Plangebietes verlaufende Kreisbahn vorgesehen, die eine schienengebundene Güterverkehrsbindung zu den Verladeanlagen im benachbarten Hafen Emmelsum sowie in das übrige Schienennetz sicherstellt. Der vorgesehenene Gleisanschluss wird im Rahmen des Bauleitplanverfahrens als Fläche für Bahnanlagen planerisch gesichert.</p> <p>Für die im Plangebiet landwirtschaftlich genutzten Flächen besteht durch den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 39 Planungsrecht,</p>	

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	NG 1	fzB 2	StB 3	öA 4	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag	Ergebnismit- teilung
							<p>Wir möchten der Stadt Voerde weiterhin zu Bedenken geben, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen wichtige Aufgaben in der Haltung der Lebensqualität der Stadt Voerde einnehmen. So bildet der vorgenannte Bereich</p>	<p>das die Entwicklung von GI-Gebiet auf diesen Flächen vorsieht und dies durch entsprechende Festsetzungen rechtsverbindlich regelt. Insofern werden durch den Bebauungsplan Nr. 139 planungsrechtlich GI-Flächen und nicht landwirtschaftliche Flächen überplant.</p> <p>Auch die hier angeführten Gehölzstrukturen im Plangebiet sind weitgehend durch die im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 39 festgesetzten GI-Gebietsfestsetzungen überplant. Landschaftsrechtliche Ausgleichsmaßnahmen sind deshalb aufgrund des bestehenden Bau-rechtes resultierend aus dem B-Plan Nr. 39 nicht erforderlich. Forstrechtliche Ausgleichsmaßnahmen sind in kleinem Maße für den Eingriff in die Fläche, die im B-Plan Nr. 39 als Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzt ist, vorzunehmen. Insofern erfolgt der überwiegende Teil der Festsetzungen als MSPE-Flächen aus rechtlicher Sicht freiwillig. Die als sinnvoll erachteten Ausgleichsmaßnahmen werden als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Sämtliche Ausgleichmaßnahmen werden innerhalb der Grenzen des Bebauungsplans Nr. 139 umgesetzt. Insofern können weitere Flächenverluste in Form von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen außerhalb des Plangebietes ausgeschlossen werden.</p> <p>Die wesentlichen Luftschneisen im Nahbereich des Vorhabens mit besonderer Bedeutung für das Stadtgebiet Voerde stellen der Wesel-Datteln-Kanal und der Rhein dar. Der zwischen Gewerbe angesiedelte Acker hat</p>	

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	NG 1	fzB 2	StB 3	öA 4	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag	Ergebnismit- teilung
							<p>beispielsweise eine wichtige Luftschneise, die in heißen Sommertagen die Kaltluftversorgung in der Stadt Voerde sicherstellt. Ferner stellen alle unversiegelten Grundstücke schützenswerte Biotope dar, da sie einen Beitrag zur Biodiversität zum Artenschutz und auch zur Grundwasserneubildung leisten. Die vergangenen Jahrzehnte haben gezeigt, dass die Auswirkungen des Klimawandels auch hier am Niederrhein spürbar sind. So zeigten heftige Starkregenereignisse im Jahr 2016, dass die vollständige Versiegelung von Siedlungs- und Gewerbestandorten zu weitreichenden Schäden führte, da das anfallende Wasser keine Möglichkeit hatte, in den naturgewachsenen Boden zu versickern.</p>	<p>eine lokale Bedeutung. Hier sind im Wesentlichen die Gehölzbestände klimatisch und luft-hygienisch relevant. Der Umfang der Waldbestände ändert sich durch das Vorhaben nicht. Der Versiegelungsgrad im Plangebiet wurde gegenüber dem bestehenden BPlan deutlich reduziert und auf das für die Zielerreichung erforderliche Mindestmaß beschränkt.</p> <p>Die Auswirkungen von Starkregenereignissen aufgrund des Klimawandels wurden gem. Ziel I.2.1 BRPH geprüft und in der Begründung in Kap. 2.3 dargelegt. Die Starkregenhinweiskarte für NRW stellt dar, dass durch seltene sowie durch extreme Starkregen kleinere Teilflächen im Plangebiet überschwemmt werden können. Dabei liegt die Wassertiefe auf den überschwemmten Teilflächen zumeist zwischen 10 und 50 cm, nur auf einer kleinen Teilfläche am nordwestlichen Rand des Plangebietes wird eine Wassertiefe zwischen 0,5 und 1 m angegeben.</p> <p>Die gem. Ziel I.1.1 BRPH durchzuführende Prüfung des Hochwasserrisikos hat auf Grundlage der Hochwasserrisikokarte ergeben, dass das Plangebiet zu weiten Teilen im Hochwasserrisikogebiet des Rheins liegt, das bei einem seltenen bzw. extremen Hochwasserereignis (HQextrem) überschwemmt werden kann. Dabei sind die Wassertiefen auf den überschwemmten Flächen überwiegend ≤1 m – nur auf kleinen Randflächen im Nordwesten und Westen des Plangebietes sind Wassertiefen > 1 m zu erwarten. Risikogebiete im Sinne des § 78b Abs. 1 WHG, d. h. bei einem seltenen bzw. extremen Hochwas-</p>	

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	NG 1	fzB 2	StB 3	öA 4	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag	Ergeb- nismit- teilung
							<p>2. Verlust eines wertvollen Biotops und Landschaftselements</p> <p>Bei der Ratssitzung am Dienstag, den 03. Mai 2022 in der das Planungsvorhaben „Logistikpark Hafen Emmelsum“ näher erläutert worden ist, wurde verstärkt auf die Bedeutung des vorgenannten Hafengeländes im Bezug auf Biodiversität und Artenvielfalt hingewiesen. So wurde u.a. vom stellvertretenden Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft Voerde angemerkt, dass der Wanderfalke auf dem vorgenannten ca. 20 ha großen Areal einen Horst errichtet hat.</p> <p>Gem. dem Bundesnaturschutzgebiet gehört der Wanderfalke zu den besonders schützenswerten Arten. Daneben befinden sich in dem Bereich eine weitere Vielzahl an heimischen Wildtierarten deren Erhalt es zu schützen gilt, wie beispielsweise Rebhühner, Fasanen, Biber, Fischadler, Kranichen und einer Vielzahl an Insekten. Es bestehen Bedenken dahingehend, dass ein weiterer Ausgleich und Ersatz für die Umsiedlung von Wanderfalken und weiteren schützenswerten Tierarten notwendig wird. Eben dieser Ausgleich und Ersatz findet fast ausschließlich auf landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen statt. Hier muss dem Vorhabenträger zur Auflage gemacht werden, dass Planungsprojekt im Einklang mit dem bestehenden Biotop und den</p>	<p>serereignis (HQextrem) überschwemmte Gebiete, sind gemäß § 9 Abs. 6a BauGB in den Bebauungsplan nachrichtlich zu übernehmen; dies wurde entsprechend in den Bebauungsplan aufgenommen</p> <p>Zu Pkt. 2.:</p> <p>Der Hinweis zum Artinventar ist bekannt und wurde unter anderem in der Artenschutzprüfung II berücksichtigt.</p> <p>Die Planung wurde unter Berücksichtigung der Bestandssituation bereits angepasst, um Wald und z. T. Offenlandbereiche, soweit möglich, zu erhalten. Durch die Festsetzung der Wald- und Maßnahmenflächen ist sichergestellt, dass die Vegetationsbestände langfristig erhalten bleiben. Im Zuge des Klimawandels wird die langfristige Sicherung von klimawirksamer Vegetation als sinnvoll erachtet.</p>	

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	NG 1	fzB 2	StB 3	öA 4	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag	Ergebnismit- teilung
							<p>angrenzenden Landschaftselementen zu bringen. Anderenfalls wird die Umsetzung grundsätzlich abgelehnt. Dies insbesondere vor dem Hintergrund der Klimaoffensive der Stadt Voerde. So wurde im Jahr 2019 der sogenannte Klimanotstand als Folge der Nichteinhaltung der festgesetzten Temperaturziele von 1,5 Grad Celsius beschlossen. Heute gut drei Jahre nach dem Klimanotstand und dem Vorhandensein eines Klimabeirats der Stadt Voerde, scheint die Bedeutung der Biodiversität und des Artenschutzes im Zusammenhang mit dem Klimaschutz von untergeordneter Rolle zu sein. Hier sehen wir die Stadt Voerde primär in der Verantwortung die Umsetzung des „Logistikpark Hafen Emmelsum“ in ein natur- und raumverträgliches Vorhaben zu gestalten.</p>	<p>Zudem leistet die mit dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 139 „Logistikpark Hafen Emmelsum“ vorliegende Bauleitplanung einen Beitrag zum Klimaschutz und damit zur Erfüllung der Ziele des Klimaschutzkonzeptes der Stadt Voerde.</p> <p>Folgende Gesichtspunkte spielen dabei eine besondere Rolle:</p> <ul style="list-style-type: none"> • es handelt sich um eine städtebaulich sinnvolle Flächenentwicklung zur Ansiedlung von hafenaffinem Gewerbe am Standort eines landesbedeutsamen Hafens, die einen multimodalen Güterumschlag über Wasserstraßen-, Straßen- und Schienennetz ermöglicht • dauerhafte Sicherung und Ergänzung wertvoller Vegetationsstrukturen in Teilbereichen des Plangebietes, die bislang im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 39 durch Festsetzung eines GI-Gebietes überplant sind. • durch die Planung in Anspruch genommene Waldbestände werden durch Aufforstungsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes im Verhältnis 1:1 vollständig ausgeglichen. • Festsetzung von Solarenergienutzung auf mindestens 50 % der im Plangebiet neu entstehenden Dachflächen • Festsetzung von extensiver Dachbegrünung auf den neu entstehenden Dachflächen, die nicht für technisch notwendige untergeordnete Bauteile oder für die Installation von Solaranlagen genutzt werden. <p>Damit ist nach Auffassung der Stadt Voerde eine natur- und raumverträgliche Umsetzung des Vorhabens „Logistikpark Hafen Emmelsum“ möglich.</p>	

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	NG 1	fzB 2	StB 3	öA 4	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag	Ergebnismit- teilung
							<p>3. Kosten-Nutzen des Planungsvorhabens für die Stadt Voerde</p> <p>Ferner stellt sich die Frage, welcher „Mehrwert“ sich für die Stadt Voerde aus dem Planungsvorhaben „Logistikpark Hafen Emmelsum“ ergibt. So wurde während der Bürger-sprechstunde darauf verwiesen, dass eine Vielzahl an Arbeitsplätzen geschaffen wird. Tatsächliche Konzepte konnten indes nicht vorgelegt werden. Aus diesem Grund bleibt es zweifelhaft, ob die Ansiedlung eines Logistikparks zu einer Aufwertung des hiesigen Arbeitsmarktes führt. So zeigen die Erfahrungen, dass sich überdurchschnittlich oft große überregionale Logistiker ansiedeln. Die dabei geschaffenen Arbeitsplätze bleiben überschaubar, da insbesondere die Logistik größtenteils vollständig von automatisierten Prozessabläufen bestimmt ist und nur wenige Mitarbeiter im Schichtsystem notwendig sind.</p> <p>4. Verpflichtung zur Dachbegründung bzw. Anlage von Photovoltaik</p> <p>Im Zuge der politischen Ziele des Greendeals muss bei der Neuerrichtung von Industriestandorten sowie Gewerbeparks verstärkt darauf geachtet werden, dass nachhaltige und regenerative Energien gefördert werden. Dem Vorhabenträger Greenfield Development sowie der Stadt Voerde muss es zur Auflage gemacht werden zumindest 50 % der Dachfläche zum Zwecke der Energiegewinnung mit Photovoltaik ausstatten. Sollte dies aufgrund</p>	<p>Zu Pkt. 3.:</p> <p>Die Annahme eine fortschreitende Automatisierung der Logistik bedeutet einen geringes Personalaufkommen ist ein Trugschluss.</p> <p>In der modernen Logistik werden vorwiegend interne Transport- und Sortierungsprozesse automatisiert. Die eigentlichen Handlingsprozesse werden weiterhin durch das Personal abgewickelt. Ebenfalls entstehen durch eine Automatisierung diverse qualifizierte Arbeitsplätze, da die einzelnen Maschinen von den Mitarbeitern bedient und kontrolliert werden müssen.</p> <p>Zu Pkt. 4.:</p> <p>Der Bebauungsplan-Vorentwurf kommt den unter Pkt. 4. vorgebrachten Anregungen nach.</p> <p>Für Gebäude im Bereich der festgesetzten SO-Gebietsflächen wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB festgesetzt, dass Anlagen zur Gewinnung solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik oder Solarthermie) auf mindestens 50 % der neu entstehenden Dachflächen zu installieren sind.</p>	

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	NG 1	fzB 2	StB 3	öA 4	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag	Ergebnismit- teilung
							<p>der biologischen Faktoren nicht möglich sein, so muss dem Auftraggeber die Pflicht zur Dachbegrünung auferlegt werden, um das CO2 Bindungspotenzial des Großbauprojektes positiv zu beeinflussen. Wir fordern die Stadt Voerde sowie den Vorhabenträger auf, die vorgetragene Einwendungen im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und eine kritische Abwägung der vorgetragene Argumente anzustreben.</p>	<p>Der Bebauungsplan trifft zudem eine textliche Festsetzung zur extensiven Begrünung der Dachflächen. Danach sind im Plangebiet Dachflächen, die nicht für technisch notwendige untergeordnete Bauteile bzw. bauliche Anlagen oder für die Installation von Solaranlagen genutzt werden, flächenhaft zu begrünen und dauerhaft zu erhalten. Die Dachbegrünungen sind als extensive Gründächer herzustellen (Substratstärke der durchwurzelbaren Schicht: mind. 5 cm).</p>	
	[Name gelöscht]	02.12.2022					<p>Stellungnahme zur Änderung FNP und B-Plan 139:</p> <p>In der Begründung zur Aufstellung des B-Plans Nr 139 wird u.a. angegeben, das eine Bebauung gemäß dem jetzigen aus dem Jahre 1969 stammenden rechtsgültigen B-Plan Nr 39 „Am Schied/Weseler Str.“ im östlichen Teil des Grundstücksstücks nicht zulässig ist, weil dort die Grundstücksflächen nicht überbaubar seien und nur als Lagerflächen im Freien zu nutzen sind.</p> <p>Die Aussage kam mir nicht schlüssig vor, zumal diese unbebaubaren Flächen eine enorme Größe in dem Bebauungsplan Nr. 39 aufweisen, der ursächlich für die Ansiedlung der Kapal -Aluminiumhütte aufgestellt wurde. Deshalb habe ich in älteren Unterlagen zu dieser Sachlage nachrecheriert.</p> <p>Wie aus dem beigefügten Zeitungsartikel aus dem Jahre 1967 ersichtlich ist, benötigte die Aluminiumhütte eine Grundstücksfläche von 800000 qm die vom ehemaligen Kreis Dinslaken und der damaligen Gemeinde Voerde aus</p>		

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	NG 1	fzB 2	StB 3	öA 4	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag	Ergebnismit- teilung
							<p>Privatbesitz erworben wurden, um in insgesamt 4 Ausbaustufen den Bau des Werks zu ermöglichen.</p> <p>Das Paradoxe ist nun, dass von diesem Grunderwerb laut Bebauungsplan Nr. 39, eine Fläche von ca. 190000 qm im Ostteil des Gebiets unbebaubar ist. Welche Gemeinde würde 800000 qm, überwiegend landwirtschaftlich genutzte Fläche erwerben, diese unter Einbeziehung der überörtlichen Planung gem. § 18 Landesplanungsgesetz in Verbindung mit §1 BBauG und den Gebietsentwicklungsplans von 1966 in ein Industriegebiet umwandeln und in dem anschließend aufgestellten Bebauungsplan fast 24% dieser Fläche danach für unbebaubar erklären!</p> <p>Aufschluss über diese Situation gibt das Kapitel „, bauliche Nutzung“ in der Begründung zum B -Plan. Im zweiten Satz zur baulichen Nutzung wird festgelegt, das im Industriegebiet die überbaubaren Grundstücksflächen im Ostteil so begrenzt werden, daß zunächst nur die beiden ersten Stufen der Hütte erstellt werden können.</p> <p>Diese Aussage lässt nur den Schluss zu, daß die damalige Gemeinde Voerde fest damit gerechnet hat, dass in einem absehbaren Zeitraum das gesamte Industriegrundstück bebaut werden kann.</p> <p>Notwendig war die Rückstellung der Bebaubarkeit dadurch geworden, das bei der Aufstellung des B-Plans nicht nur die Richtlinien</p>		

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	NG 1	fzB 2	StB 3	öA 4	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag	Ergebnismit- teilung
							<p>und Gesetze des damalige Bundesbaugesetzes und der Baunutzungsverordnung Anwendung fanden, sondern auch die Paragraphen 16 ff der damaligen Gewerbeordnung zum Bau genehmigungsbedürftiger Anlagen.</p> <p>Hier wurde im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten - Dezernat Gewerbeaufsicht - diese Begrenzung gewählt, um bei Fertigstellung und Produktionsaufnahme der beiden Baustufen die Größenordnung der auftretenden Umweltbelastungen durch Lärm und Schadsstoffausstoß zu erfassen und zu bewerten, um daraus abzuleiten, ob ein weiterer Ausbau ohne Überschreitung der Grenzwerte überhaupt möglich ist.</p> <p>Wie aus dem Genehmigungsverfahren nach §§ 16 ff ersichtlich, wäre ohne die zeiliche Begrenzung einer Überbaubarkeit der Grundstücksflächen im Osten, die Erteilung einer Teilbaugenehmigung für die beiden ersten Baustufen nicht, oder erst nach enormer Verzögerung machbar gewesen.</p> <p>Eine Ausdehnung der Aluminiumhütte ist <u>nie</u> erfolgt. Grund war die hohe Schadstoffbelastung mit Fluorwasserstoff durch das Werk, hochgerechnet auf die letzte Ausbaustufe.</p> <p>Ich verweise hier auf die beigefügte gutachterliche Stellungnahme der Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz in Essen, vom November 1971. Im Auftrag gegeben vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen.</p> <p>Fazit:</p>		

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	NG 1	fzB 2	StB 3	öA 4	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag	Ergebnismit- teilung
							<p>Bei der Aufstellung des heute noch gültigen Bebauungsplans Nr. 39 „Am Schied/Weseler Str.“ im Jahre 1969 wurde dieser mit ein erhebliches öffentliches Interesse an die Durchführung des Vorhabens begründet und erfolgte unter Inanspruchnahme der im Gebietsentwicklungsplans aus dem Jahre 1966 festgelegten Flächen für eine Industrieansiedlung. Eine geordnete räumliche Entwicklung der Gemeinde wurde bei einem Erörterungstermin gem.§ 18 Landesplanungsgesetz als gegeben angesehen.</p> <p>Warum soll dieser Plan nun seine Gültigkeit verlieren? Nur weil die Firma Greenfield ansonsten keine Baugenehmigung erhalten kann?</p> <p>Die Festlegung der Bebauungsgrenzen war einzig und allein auf die Errichtung der Aluminiumhütte und deren spätere geplante Erweiterung ausgelegt. Nach Wegfall dieses Einschränkunggrundes sollte eine Änderung des bestehenden Bebauungsplans bezüglich einer Aufhebung der Bebauungsgrenzen, nun jederzeit möglich sein.</p> <p>Ein Bebauungsplan bzw. einzelne Festsetzungen können auch ohne dass sie in einem förmlichen Verfahren seiner Aufhebung zugeführt werden außer Kraft treten. Dies ist dann der Fall, wenn die Festsetzungen des B-Plans aufgrund veränderter tatsächlicher Umstände obsolet werden. Ein Bebauungsplan bzw. einzelne Festsetzungen</p>	<p>Die Anregungen des <i>[Name gelöscht]</i> beziehen sich offensichtlich auf den derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan-Nr. 39, der nicht Bestandteil des vorliegenden Planverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 139 ist, so dass hierzu keine Abwägung erforderlich wird.</p>	

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	NG 1	fzB 2	StB 3	öA 4	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag	Ergebnismit- teilung
							<p>werden in diesem Fall funktions- und gegenstandslos und treten auch ohne förmliches Aufhebungsverfahren außer Kraft. Voraussetzung hierfür ist, dass die tatsächlichen Verhältnisse, unter denen der B-Plan erlassen wurde, dergestalt geändert wurden und ein Zustand erreicht haben, der eine Verwirklichung des Bebauungsplans auf unabsehbare Zeit ausschließt.</p> <p>Die Nutzung einer Teilfläche bei Aufhebung der Bebauungsgrenzen in einer Größenordnung der von Greenfield angestrebten Fläche unter Ausschluss einer Bebauung im Südteil des Grundstücks wäre der Idealfall. Hier könnten sich kleinere personalintensive und produzierende Gewerbebetriebe unter Beibehaltung der jetzigen Flächendarstellung im Bebauungsplan (GI) gem. Bau NVO (2) Satz 1 ohne Neuaufstellung eines Flächennutzungsplans ansiedeln. Diese Variante würde eine Win-win Situation für alle Seiten erzeugen. Die Stadt Voerde könnte auf Steuereinnahmen hoffen, die Bevölkerung bliebe von einer Flächenfressenden Lagerhallenlandschaft verschont (s. Warnung des Oberkreisdirektors zur Akzeptanz von Logistikprojekten) und last, not least dem Naturschutz würde auch noch genüge getan.</p> <p>Bei einem eventuellen Bebauungsplanverfahren und der damit verbundenen öffentlicher Auslegung bitte ich, dass meine Stellungnahme als Einwendung gegen die Aufstellung und dessen Festsetzung als Sondergebiet zu betrachten ist.</p>		

02.12.2022

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	NG 1	fzB 2	StB 3	öA 4	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag	Ergebnismit- teilung
							<p>Stellungnahme Aufstellung B-Plan 139:</p> <p>Ich habe am 22.11.22 an der Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses als Zuhörer teilgenommen und möchte an dieser Stelle eine Stellungnahme zum geplanten B-Plan 139 „, Logistikpark/Emmelsum“ abgeben.</p> <p>Gestatten sie mir zunächst einige Vorbemerkungen.</p> <p>„Wird Spellen das bekannteste Dorf Deutschlands“ so betitelte die Rheinische Post mit Datum vom 15 Dezember 1967 den lokalen Teil ihrer Ausgabe.</p> <p>Ich kann mich als Jugendlicher noch gut an die Zeit erinnern, als aus unserem landwirtschaftlich geprägten Ort am Niederrhein faktisch über Nacht, ein Industriestandort mit enormer Ausdehnung entstand und in den politischen Gremien und kommunalen Verwaltungen des Kreises Dinslaken und der Gemeinde Voerde eine Art Goldgräberstimmung herrschte.</p> <p>Innerhalb von 3 Jahren wurden 3 vorhabensbezogene Bebauungspläne aufgestellt, die alle nur ein Ziel hatten, einer gewerblichen industriellen Ansiedlung zu dienen, die Massen an Arbeitsplätze versprachen. (s.unter Begründungen, der einzelnen Bebauungspläne.)</p> <p>1968 B-Plan Nr. 38 „Weseler Str./Bühlstr.“ aufgestellt für die Firma Armco ca. 400 Arbeitsplätze</p>		

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	NG 1	fzB 2	StB 3	öA 4	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag	Ergebnismit- teilung
							<p>1669 B-Plan Nr. 39 „Am Schied/Weseler Str.“ aufgestellt für die Firma Kapal ca.1500 Arbeitsplätze 1970 B-Plan Nr. 36 „Böskenstr./Bühlstr.“ aufgestellt für die Firma Pitsch-Bamag ca.1000 Arbeitsplätze</p> <p>Wie viele Arbeitsplätze bei den Ansiedlung tatsächlich geschaffen wurden und wie viele davon heute noch erhalten sind ist nicht bekannt. Ich glaube da sieht die Bilanz ziemlich frustrierend aus.</p> <p>Für diese Ansiedlungen mussten etliche Familien umgesiedelt werden, alte Nachbarschaften zerbrechen. Die Familie meiner Frau war auch davon betroffen. Sie mussten ihr Zuhause an der Weseler Str. verlassen. Und im weitesten Sinne auch die Baufirma meines Vaters, die ihren von der Gemeinde Voerde angepachteten Lagerplatz an der Friedrich-Wilhelm-Str. wegen der anstehenden Aussiedlungsmaßnahmen aufgeben musste Es ist also nicht verwunderlich, dass das Thema Neuansiedlung gerade bei den alten Spellenern sehr viele Emotionen und damit auch Widerstand auslöst. Ich habe von den versprochenen Arbeitsplätzen gesprochen, die aber so nie verwirklicht wurden.</p> <p>Wie sieht diese Thematik aber bei der Neuansiedlung des geplanten Logistikparks aus!</p> <p>Je nach Vermietungsart der Einzelhallen dürfte eine verlässliche Vorhersage hier unmöglich sein. In der Projektvorstellung der</p>		

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	NG 1	fzB 2	StB 3	öA 4	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag	Ergebnismit- teilung
							<p>Firma Greenfield Development geht diese von ca. 300 Mitarbeitern für die vorgesehene Nutzung im hafenaaffines Geschäft aus. Bei der vorgesehenen Verkleinerung der Anlage von ca. 200 Mitarbeitern, was mir immer noch zu hoch gegriffen erscheint</p> <p>In der Hochglanzbroschüre zur Projektvorstellung, wird auf Seite 14 unter Prioritäten der Hallen, eine multifunktionale Nutzbarkeit für Logistik, automatisierte Logistik und Produktion herausgestellt und der Bereich automatisierte Logistik farblich noch besonders hervorgehoben.</p> <p>Das bedeutet aber nichts anderes, das die anfallenden Arbeiten in menschenleeren Hallen von programmierten Robotern übernommen werden und für den typischen Lagerarbeiter praktisch kein Bedarf mehr vorhanden ist. Sieht so die Zukunft für dieses Industriegrundstück aus, will die Stadt Voerde das wirklich?</p> <p>Zumal die Stadt alleine die Entscheidung über diese Ansiedlung trägt. Wie bekannt, hat die Firma Greenfield die strittige Grundstücksfläche durch einen Ankaufsoptionsvertrag erworben.</p> <p>In diesen Verträgen werden häufig von den Erwerbern z. B. Projektgesellschaften Bedingungen für den Eigentumsübergang festgelegt. Das Kaufangebot steht meist unter dem <u>Vorbehalt</u>, dass der Kaufinteressent die Finanzierung realisieren kann oder der <u>Bebauungsplan</u> bzw. die <u>Baugenehmigung</u> für ein Grundstück positiv bewertet wird. Ist das auch in diesem Fall zutreffend?</p>	<p>Die Annahme, eine fortschreitende Automatisierung der Logistik bedeutet einen geringes Personalaufkommen, ist ein Trugschluss.</p> <p>In der modernen Logistik werden vorwiegend interne Transport- und Sortierungsprozesse automatisiert. Die eigentlichen Handlingsprozesse werden weiterhin durch das Personal abgewickelt. Ebenfalls entstehen durch eine Automatisierung diverse qualifizierte Arbeitsplätze, da die einzelnen Maschinen von den Mitarbeitern bedient und kontrolliert werden müssen.</p> <p>Die hier aufgeworfenenen Fragen zu vertraglichen Regelungen bzgl. Eigentumsübergang, bzw. Kauf- und Optionsverträgen sind nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplanverfahrens.</p>	

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	NG 1	fzB 2	StB 3	öA 4	Eingang Stellung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag	Ergeb- nismit- eilung
							<p>Aktuell: Überschrift in der RP vom 30.11.22 „Rewe geht ins Logistikzentrum Emmelsum“</p> <p>Beim Richtfest des neuen Logistikzentrums am Hafen Emmelsum stellte Kreisdirektor Ralf Berensmeier heraus, dass die Logistikwirtschaft wichtig für den Kreis Wesel sei.</p> <p>Allerdings wies der Kreisdirektor auch darauf hin, dass die Logistikprojekte zum Teil heftig umstritten sind. Die Bedenken die aus der Bevölkerung kämen, dürfe man nicht einfach vom Tisch wischen.</p> <p>Dem ist nichts mehr hinzuzufügen!</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	

**5. Niederschrift
 über die Anhörung der Bürgerinnen und Bürger gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch
 (BauGB) am Dienstag, den 03.05.2022 (17:00 Uhr) im Rathaus Voerde (Raum 101)**

75. Änderung des Flächennutzungsplans sowie Bebauungsplan Nr. 139 „Logistikpark Hafen Emmelsum“	
Anwesende Bürger lt. Anwesenheitsliste:	27
Anwesende Ratsmitglieder:	6
Sachkundige Bürgerinnen und Bürger	2
Versammlungsleiter:	Herr Neßbach (Vorsitzender Stadtentwicklungsausschuss)
Von der Verwaltung:	Erste Beigeordnete Johann, Herr Müser, Frau Bohlen-Sundermann
Externe:	Herr (Geschäftsführer bei greenfield development) Herren (Planquadrat Dortmund) Herr (Landschaftsplanungsbüro ILS Essen) Herr (Ingenieurbüro Stöcker)
Schriftführerin:	Frau Krechter

Herr Neßbach eröffnet als Vorsitzender des Stadtentwicklungsausschusses die Bürgeranhörung um 17:00 Uhr und begrüßt die Anwesenden.

Einleitend erläutert Frau Johann, dass es sich heute um eine frühzeitige Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger handle, die eine von mehreren öffentlichen Verfahrensschritten darstelle. Aufgrund der anhaltenden COVID-19-Pandemie sei auch im Nachgang zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung eine zusätzliche Abgabe von Stellungnahmen bis zum 20.05.2022 möglich. Eine weitere Beteiligungsmöglichkeit der Öffentlichkeit erfolge zudem im Rahmen der öffentlichen Auslegung (Offenlage) der Bauleitpläne. Die vorgebrachten Anregungen und Bedenken würden dann nach der Offenlage durch den Stadtrat behandelt und abgewogen, bevor die Rechtskraft der Bauleitpläne eintrete.

Im Anschluss daran erläutert Herr Müser das Planungserfordernis.

Nach den Festlegungen des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP) ist der Hafen Voerde-Emmelsum als ein für NRW landesbedeutsamer Hafen eingeordnet worden. Gemäß Ziel 8.1-9 des LEP sind in den landesbedeutsamen Häfen zur Ansiedlung von hafenorientierten Wirtschaftsbetrieben die erforderlichen Standortpotenziale zu sichern und von der Regionalplanung in bedarfsgerechtem Umfang Flächen für hafenauffines Gewerbe festzulegen.

Entsprechend dieser landesplanerischen Zielsetzung legt der Entwurf des Regionalplans Ruhr (Entwurfassung v. 25.04.2018) das Hafengebiet Emmelsum als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) mit der Zweckbindung Häfen und Standorte für hafenauffines Gewerbe (H) fest.

Ein wesentlicher Aspekt ist die Entwicklung der landesbedeutsamen Häfen als multimodale Güterverkehrszentren. Die Flächensicherung für die Güterumschlagseinrichtungen und der verkehrlichen Anschlüsse ist ebenso wie der Ausbau der Infrastrukturen an den landesbedeutsamen Hafenstandorten von besonderer Bedeutung, um die Güterströme bedarfs- und umweltgerecht abwickeln zu können. Gemäß Ziel 1.9-2 sind durch die Bauleitplanung entsprechende Flächen für Güterumschlagseinrichtungen und die innergebietsliche Anbindung vorzuhalten, die einen multimodalen Güterumschlag zwischen Wasserstraßen-, Straßen- bzw. Schienennetz gewährleisten.

Auf der Grundlage dieser übergeordneten landes- und regionalplanerischen Ziele und Vorgaben ist auf der zum Hafenbereich gehörenden, ca. 17,8 ha umfassenden Teilfläche östlich des bestehenden Aluminiumwerks die Entwicklung eines Logistikstandorts unter der Bezeichnung „Logistikpark Hafen Emmelsum“ geplant.

Weiter weist Herr Müser darauf hin, dass der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Voerde den gesamten räumlichen Geltungsbereich des zu ändernden bzw. aufzustellenden Bebauungsplanes als gewerbliche Baufläche darstellt. Im Hinblick auf die zukünftige, hafenauffine Nutzung des Plangebiets als Logistikstandort wird als Art der baulichen Nutzung im Bebauungsplan eine Festsetzung als „sonstiges Sondergebiet Hafengebiet“ erforderlich. Somit kann der Bebauungsplan **nicht** aus dem derzeit geltenden Flächennutzungsplan entwickelt werden. Es bedarf folglich auch einer Änderung des Flächennutzungsplanes, die im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgen kann. Die Aufstellungsbeschlüsse für beide Verfahren, die im Regelverfahren mit förmlicher Umweltprüfung inkl. Umweltbericht durchgeführt werden müssen, wurden vom Stadtrat bereits vor einem Monat am 05.04.2022 gefasst.

Nachfolgend stellt Herr, Geschäftsführer der Firma „Greenfield development“, die Entwicklung des zukünftigen Logistikstandortes auf diesem Gebiet vor.

Zunächst lokalisiert Herr anhand einer Planzeichnung den genauen Standort des geplanten Logistikbetriebes. Im östlichen Bereich des Betriebsgeländes der Aluminium Firma Trimet soll eine hochwertige und nachhaltige Immobilienentwicklung entstehen. Es ist ein langgezogenes Gebäude mit Hallen, die einzeln vermietet oder betrieben werden können. Die Gebäudehöhe werde auf ca. 15 m über Geländeniveau begrenzt.

Auf dem ca. 180.000 m² großen Grundstück werden für die Produktion- und Lagerflächen ca. 75.000 m², für Mezzanine Flächen ca. 7.500 m², für Bürohäuser und Sozialflächen ca. 6.700 m² benötigt. Darüber hinaus sind 420 PKW-Stellplätze geplant. Da diese Flächen im Flächennutzungsplan der Stadt Voerde bislang als „Gewerbliche Baufläche“ ausgewiesen sind, müssen diese im Wege einer Flächennutzungsplanänderung in ein Sondergebiet für „hafenauffine Gewerbeflächen“ umgewandelt werden.

Der Standort ermöglicht einen „Trimodalen Güterumschlag“ durch Anbindung von Schiene und Straße an den Container-Terminal im Hafen Emmelsum. Die Schienenanbindung erfolgt im Südosten an die Kreisbahn, die Straßenanbindung im Norden an die Schleusenstraße. Die vertragliche Abwicklung des Verkehrsaufkommens werde durch ein Verkehrsgutachten belegt. Ferner wird eine „Landschaftsverträgliche Einbindung“ durch Eingrünung des Logistikstandortes angestrebt. So bleibe der Gehölzstreifen entlang der Weseler Straße erhalten, am südlichen Rand erfolge eine Eingrünung durch neue Anpflanzungen. Photovoltaik als auch eine extensive Dachbegrünung seien weitere Kriterien eines nachhaltigen Logistikstandortes.

Im Anschluss daran gibt Frau Bohlen-Sundermann einen Ausblick auf das zukünftige **Verkehrsaufkommen**. Dieses teilt sich wie folgt auf:

Quellverkehr (ausstrahlender Verkehr umfasst Ortsveränderungen, die im betrachteten Gebiet beginnen und außerhalb enden).

Tag 6 – 22 Uhr	616 Kfz [194 SV]
Nacht 22 – 6 Uhr	124 Kfz [41 SV]
Gesamt 0 – 24 Uhr	740 Kfz [235 SV]

Zielverkehr (einstrahlender Verkehr umfasst Ortsveränderungen, die außerhalb beginnen und im betrachteten Gebiet enden.)

Tag 6 – 22 Uhr	549 Kfz [189 SV]
Nacht 22 – 6 Uhr	191 Kfz [46 SV]
Gesamt 0 – 24 Uhr	740 Kfz [235 SV]

Im Vorentwurf des Verkehrsgutachten wird beschrieben, dass an 3 plangebietsnahen Knotenpunkten sich keine spürbaren Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit und Verkehrsqualität ergeben. Jedoch verschlechtert sich am Knotenpunkt Frankfurter Str. / Emmelsumer Str. die Verkehrsqualität in den Zufahrten der Emmelsumer Straße signifikant. Insofern ist eine Verlängerung der Ampel-Grünzeiten auch für die Linksabbiegespur in

westlicher Zufahrt Emmelsumer Straße für eine leistungsfähige Verkehrsabwicklung erforderlich. Ein abschließendes Verkehrsgutachten wird noch im weiteren Verfahren erstellt.

Die Prüfung und Berücksichtigung der „**Umweltfachlichen Belange**“ werden vom Landschaftsplanungsbüro ILS Essen, Herrn, vorgetragen.

Diese Prüfung erfolgt in unterschiedlichen Kategorien und gliedert sich wie folgt in: Umweltbericht / Umweltverträglichkeitsprüfung, Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), Biotoptypenkartierung und Artenschutzprüfung. Herr betont, dass hier die Artenschutzprüfung Stufe 2 einer besonderen Bedeutung beigemessen werde, da man auf dem Gelände Steinkauzröhren gefunden habe.

Im Rahmen des **Immissionsschutzes** werde, laut der Information des Ingenieurbüros Stöcker, Herr, ein Schallgutachten zur Untersuchung und Beurteilung von Gewerbelärm- und Verkehrslärmimmissionen an maßgeblichen Immissionsorten im Umfeld des Plangebietes erstellt. Es ist zu erwarten, dass aufgrund der Anzahl von 1500 zusätzlichen Autos/pro Tag eine höhere Lärmemission entstehen werde. Die Ergebnisse dieses Gutachtens sollen die Grundlagen für Vorgaben / Empfehlungen von Festsetzungen im Bebauungsplan zur Gewährleistung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen sein.

Auch der Schutz der Bevölkerung vor Gefährdungen durch schwere Unfälle / Störfälle soll durch Einhaltung von Achtungsabständen zu empfindlichen Nutzungen (Wohngebiete, öffentliche Gebäude etc.) gewährleistet werden. Auf Grundlage eines bereits vorliegenden Störfall-Fachgutachtens zum Hafen Emmelsum werden im Bebauungsplan verbindliche Festsetzungen zum Schutz der Bevölkerung im Falle eines Störfalles aufgenommen.

Anschließend gab Frau Johann einen Ausblick zum Bauleitplanverfahren und erklärt, dass weitere Anregungen auch nach der Bürgeranhörung bis zum 20.05.2022 möglich seien. Nach Durchführung der frühzeitigen Trägerbeteiligung der Träger öffentlicher Belange folge nach Überarbeitung der Unterlagen durch Berücksichtigung der bis dato eingegangenen Stellungnahmen, die Offenlage der Planunterlagen.

Die Bürgerinnen und Bürger werden dann gebeten, Ihre Anregungen sowie Bedenken und Hinweise vorzutragen.

Zuhörer 25, direkter Anwohner der Weseler Straße, kritisiert, dass er zukünftig nicht mehr in einem Industriegebiet, sondern in einem Hafengebiet wohnen müsse. Außerdem zweifele er das Verkehrsgutachten an, welches vorsieht, dass täglich 1500 Fahrzeuge zum Logistikpark hin- und zurückfahren. Die B8 sei jetzt schon überfüllt und er wisse nicht, wie die kleineren Straßen diese Kapazitäten bewältigen sollen.

Herr Müser erklärt, dass der Regionalverband Ruhr (RVR) den Hafen Emmelsum als landesbedeutenden Hafen ausgewiesen habe und auch der Stadtrat die Bauleitplanung für dieses Hafengebiet beschlossen habe. Aktuell ist es bereits als Industriegebiet in einem rechtskräftigen Bebauungsplan ausgewiesen.

Auch Frau Bohlen-Sundermann bekräftigt, dass diese im Hinterland des Hafen Emmelsum gelegene Fläche optimal als hafenaaffines Gelände eines trimodalen Hafens geeignet sei. Ferner erfahre das bisherige Industriegebiet durch die neue Festlegung sogar eine Einschränkung, sodass sich nur noch umweltfreundlichere Betriebe, z.B. zur Veredelung/Verpackung von Produkten, ansiedeln könnten.

Zuhörer 6, Anwohnerin aus Spellen, bezeichnet das Verkehrsgutachten als sehr fragwürdig. Die dort genannten Zahlen seien zu niedrig. Die Links-Abbieger der Emmelsumer Straße auf die Frankfurter Straße stehen zu lange und würden dann über Spellen nach Möllen auf die Rahmstraße zur Autobahn fahren. Sie bittet die Leistungsfähigkeit der in Betracht kommenden Straßen sowie Knotenpunkte unter Berücksichtigung der umliegenden Gewerbebetriebe einer Detailprüfung zu unterziehen. Außerdem regt Zuhörer 6 an, dass bei 600 Arbeitsplätzen, die zukünftig in dem Logistikpark entstehen sollen, nicht nur zahlreiche Parkplätze gebaut werden, sondern auch ein ÖPNV-Anschluss mit entsprechendem Takt zur Bahn in Betracht kommen sollte.

Frau Johann versichert, dass das Verkehrsgutachten genauestens hinterfragt werde. Die Möglichkeit der Anbindung an den ÖPNV werde auch in Anbetracht steigender Energiekosten in Betracht gezogen und geprüft inwieweit eine Realisierung möglich sei.

Zuhörer 5, stellvertretender Vorsitzender der Jagdgenossenschaft Voerde, berichtet, dass er mit der Pflege des Grünbereiches rund um den Hafen lange vertraut sei und die Entwicklung dieses Bereiches kenne. Es stört ihn, dass hier von einer Agrarwüste gesprochen werde, obwohl es sich um eine Fläche handelt, die man für Voerder Verhältnisse als „Kleinod“ bezeichnen muss. Hier funktioniert das Zusammenspiel zwischen Agrarfläche, Gehölzstreifen und Grünstreifen. Er informiert, dass in diesem Gebiet ein Wanderfalke vorkommt. Ferner lebe dort die letzte Kette Rebhühner, die es in Spellen noch gibt. Auch wurden im letzten Jahr Kraniche gesehen, die dort gerastet haben. Auch existiere in diesem Gelände ein vielfältiges Insektenvorkommen, da

Spaziergänger keinen Zugang zu diesem Gelände haben. Von diesen Lebewesen müsste man sich genauso verabschieden, wie vom Fischadler und Biber, die durch die Hafenerweiterung vertrieben wurden.

Frau Johann beteuert, dass auf das Thema „Kleinod“ ein besonderes Augenmerk gelegt werde und dieses genauestens in den noch zu erstellenden Gutachten betrachtet werde.

Zuhörer 8, Anwohner aus Emmelsum, erklärt, dass die Flächenversiegelung in Voerde in den letzten 50 Jahren rigoros gewesen sei. Anhand von Stadtplänen könne man erkennen, dass Voerde zu den waldarmen Gemeinden zähle und er insofern nicht verstehe, dass die Hälfte des hier auf dem Gelände befindlichen Waldes abgeholzt werden soll, um dann wiederum große Flächen zu versiegeln. Er vermutet, dass der Anteil der Flächenversiegelung in Voerde größer sei als der Landesdurchschnitt in NRW.

Zuhörer 9, Interessenvertretung der BIG Spellen, äußert sich ebenfalls kritisch zu den vom Investor aufgeführten Daten in Bezug auf Arbeitsplätze und Produktivität. So rechnet er vor, dass laut Investor im Jahr ca. 2500-3000 (pro Tag 12) LKW-Containerfahrten erfolgen werden. Er ist der Meinung, dass die Anzahl der Arbeitsplätze (600) nicht mit der Produktivität von 12 Containern am Tag zusammenpasse. Deshalb möchte er wissen, welche Dinge dort überhaupt produziert werden.

Der Geschäftsführer der Fa. Greenfield Development, Herr antwortet, dass man nur hafenauffine Betriebe anwerben werde. Einen konkreten Nutzer/Mieter habe man derzeit noch nicht. Aufgrund von zahlreichen Erfahrungswerten in dieser Branche wisse man mit welcher Mitarbeiterzahl bei einer Produktionsfläche ausgehend von 10.000 m² zu rechnen habe. Die Anzahl von 12 Containern sei eine erste Annahme gewesen, die inzwischen jedoch überholt sei.

Zuhörer 9 erwidert, dass er Erfahrungswerte bei einer Größenordnung von 120.000 m² Flächenversiegelung sehr kritisch sehe. Es seien zu viele Unwegbarkeiten in den bisherigen Berechnungen.

Der Geschäftsführer von Greenfield erklärt, dass zwar ein entsprechendes Zahlenmodul vorhanden ist, jedoch seien diese Zahlen nicht belastbar. Sobald der Bauantrag eingereicht werde, stehen auch die zukünftigen Nutzer fest.

Zuhörerin 26, Geschäftsführerin der Kreisbauernschaft Wesel, fragt zunächst nach, wie die zu versiegelnde Fläche ausgeglichen werden solle. Sie gehe davon aus, dass der Ausgleich und Ersatzmaßnahmen für wegfallende Gehölzstreifen sowie Waldanteile aus dem Bereich der landwirtschaftlichen Flächen ersetzt werden solle.

Frau Bohlen-Sundermann erklärt, dass der sich im Innenbereich befindliche Wald laut der Festsetzung des Flächennutzungsplans als GI (Industriegebiet) zu betrachten ist. Insofern könne dieser Wald gerodet werden. Laut des Landesbetriebes Wald und Holz möchte der Investor den Wald erhalten.

Zuhörerin 26 entgegnet, dass es nicht möglich sein darf, in Anbetracht des Klimanotstandes wertvolle Gehölzstreifen zu vernichten. Auch bittet sie keine hochwertigen Ackerflächen als Ausgleichsflächen zu nutzen.

Darüber hinaus stellt Zuhörerin 26 die Frage, wieviel der bisher von dem Investor realisierten Logistikstandorte mit Photovoltaik-Anlagen auf den Dächern ausgestattet seien und wie die Planung für Voerde aussehe.

Der Geschäftsführer von Greenfield antwortet, dass möglichst 100 % der ausnutzbaren Flächen mit PV als Nutzerstrom ausgestattet werden sollen.

Zuhörer 27 stellt sich als Naturschutzbeauftragter des Kreises Wesel und Bürger von Spellen vor. Im Rahmen der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie sollten landwirtschaftliche Flächen nicht mehr versiegelt werden. Ein Ziel des Umweltschutzes sollte die Erstellung einer Übersicht von Freiflächen und versiegelten Flächen sein. Dann fragt er ferner nach, welche Maßnahmen die Stadt ergreife, um die Klimaschutzziele zu erreichen. Ferner schlägt er vor, dass das in der hier betroffenen Industriefläche befindliche unberührte Gebiet als Biotop zu schützen sei. Das Industrieunternehmen Kaiser-Aluminium habe vor Jahrzehnten einen europäischen Preis für die Pflege und Erhalt dieser naturbelassenen Fläche erhalten.

Zuhörerin 26 von der Kreisbauernschaft Wesel weist ebenfalls auf die hohe biologische Wertigkeit der Gehölzstrukturen hin, die in einem außerordentlichen Gutachten beurteilt werden sollte.

Herr (Landschaftsplanungsbüro ILS Essen), erläutert, dass es sich hier um ein landschaftliches Gebiet mit wertvollem Bestand handelt. Welche Tierarten betroffen seien, wird durch ein Gutachten der biologischen Station, welches noch erarbeitet wird, zu klären sein. Die ökologisch wertvollen Ackerflächen werden parzellenscharf, den LANUV-Vorgaben entsprechend ausgeglichen. Für den vermuteten Wanderfalken müsste ein neuer geeigneter Ort gefunden werden.

Zuhörer 27 ergänzt, dass er Anfang des Jahres ebenfalls einen Uhu entdeckt habe. Ferner möchte er wissen, wo Flächen für Ausgleichspflanzungen gesucht werden.

Herr Müser antwortet, dass der Flächenausgleich möglichst vor Ort oder in unmittelbarer Nähe in Voerde vorgenommen werden sollte. Die Ausgleichsmaßnahmen werden im Bebauungsplan lokalisiert festgelegt.

Zuhörer 5 weist ausdrücklich darauf hin, dass der ökologische Gedanke ein größeres Gewicht haben müsse.

Zuhörer 8 bemängelt, dass die Frist zur Stellungnahme bis zum 20.5.2022 zu kurz sei.

Herr Nessbach erklärt, dass Stellungnahmen auch nach dem 20.5.2022 abgegeben werden können. Es gibt jedoch auch noch eine weitere Beteiligungsmöglichkeit im Rahmen der Offenlage. Dann bedankt sich Herr Neßbach bei allen Teilnehmern für die konstruktiven Beiträge und schließt die Bürgeranhörung um 19:10 Uhr.

Der Versammlungsleiter

Schriftführerin

Neßbach

Krechter

6. Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 34 Abs. 1 LPIG NRW

– Stellungnahme des Regionalverbandes Ruhr vom 22.02.2023 –

mit Mail vom 02.01.2023 bitten Sie um Stellungnahme gemäß § 34 Abs. 1 LPIG NRW zur 75. Änderung des Flächennutzungsplans und zum Bebauungsplan Nr. 139 „Logistikpark Hafen Emmelsum“.

Die Stadt Voerde beabsichtigt die Entwicklung eines multimodalen Logistikstandorts unter Nutzung des trimodalen Standortes „Hafen Emmelsum“ auf einer ca. 19,1 ha großen Fläche, die ursprünglich als Erweiterungsfläche des Aluminiumwerkes vorgesehen war.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan soll die bisherige Darstellung einer gewerblichen Baufläche geändert werden und künftig als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Hafenorientiertes Gewerbe“ dargestellt werden. Im Südosten des Plangebietes soll die Anbindung an das Schienennetz durch Darstellung einer Fläche für Bahnanlagen gesichert werden. Im Süden sowie im östlichen und nordwestlichen Randbereich sollen untergeordnet Flächen für Wald dargestellt werden. Diese umfassen zu erhaltende Wald- und Gehölzbestände sowie für den Waldausgleich vorgesehene Aufforstungsflächen. Ein Teil dieser Waldflächen wird zusätzlich als Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt. Darunter fallen vorgesehene Aufforstungsflächen und Gehölzbestände mit Offenlandbereichen.

Im Entwurf des Bebauungsplans ist die Festsetzung eines Sondergebietes für hafensorientiertes Gewerbe gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO vorgesehen. Durch textliche Festsetzungen zum Sondergebiet werden die zulässigen Betriebsarten näher definiert. Entsprechend der Flächennutzungsplanänderung sollen weiterhin eine Fläche für Bahnanlagen sowie Flächen für Wald zeichnerisch festgesetzt werden. Ebenso soll der Erhalt wertvoller Gehölzbestände mit Offenlandbereich sowie die vorgesehenen Aufforstungsflächen als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB zeichnerisch und mit jeweils entsprechender textlicher Festsetzung sichergestellt werden.

Maßgeblich für die raumordnerische Beurteilung sind die Festlegungen des Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz (BRPH), des Landesentwicklungsplans (LEP) NRW, des rechtskräftigen Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) sowie die in Aufstellung befindlichen Ziele des Regionalplans Ruhr (RP Ruhr-Entwurf). Seit dem Erarbeitungsbeschluss der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr vom 06.07.2018 befindet sich der Regionalplan Ruhr im Aufstellungsverfahren. Ein in Aufstellung befindliches Ziel ist als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 4, § 4 Abs. 1 ROG), sobald ein Planungsstand erreicht ist, der die Prognose nahelegt, dass die planerische Festlegung Eingang in die endgültige Fassung des Regionalplans finden wird. Mit Beginn der dritten Offenlage des RP Ruhr am 06.02.2023 liegt eine aktualisierte Entwurfsfassung vor.

1. Ziele der Raumordnung

Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines im GEP 99 festgelegten Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB). Insofern ist die Bauleitplanung vereinbar mit Ziel 2-3 LEP NRW, demnach sich die Siedlungsentwicklung der Gemeinden innerhalb der Siedlungsbereiche vollzieht.

GIB umfassen gemäß Anlage 3 zur LPIG DVO Bereiche für die Unterbringung insbesondere von emittierenden Industrie- und Gewerbebetrieben und emittierenden öffentlichen Betrieben und Einrichtungen sowie jeweils zuzuordnenden Anlagen (Bereiche für Versorgungs- und Serviceeinrichtungen, Grün- und Erholungsbereiche, Abstandsflächen). Insofern sind die vorgesehenen Darstellungen und Festsetzungen auch in Hinblick auf die Sicherung untergeordneter Teilflächen, die bestehende, für den Naturhaushalt bedeutsame Waldflächen umfassen grundsätzlich mit der Festlegung des GIB vereinbar.

Mit der geplanten Entwicklung kann das Plangebiet nicht weiter als betriebsgebundene Reserve des Aluminiumwerkes geführt werden, sodass durch die Darstellung der Sonderbaufläche eine neue Flächenreserve entsteht. Die Stadt Voerde verfügt gemäß Siedlungsflächenbedarfsberechnung (SFM) Ruhr 2020 über eine Überdeckung von im Flächennutzungsplan dargestellten gewerblichen Bauflächenreserven von 62,1 ha. Für eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung im Sinne von Ziel 6.1-1 LEP NRW wäre zurzeit noch ein Flächentausch (Rücknahme einer gleichwertigen gewerblichen Baufläche) nachzuweisen. An dieser Stelle wird jedoch darauf hingewiesen, dass das Plangebiet mit Rechtskraft des RP Ruhr hinsichtlich des Bedarfes gesondert zu betrachten ist (s.u.)

Im Hinblick auf die Festlegungen des BRPH sind im Besonderen die Risiken von Hochwassern, einschließlich der davon möglicherweise betroffenen empfindlichen und schutzwürdigen Nutzungen (Ziel I.1.1 BRPH) sowie die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer oder Starkregen (Ziel I.2.1 BRPH) nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen. Hochwasserminimierende Aspekte sollen berücksichtigt und auf eine weitere Verringerung von Schadenspotenzialen soll hingewirkt werden (Grundsatz II.1.1 BRPH). Das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens ist, soweit es hochwassermindernd wirkt, zu erhalten (Ziel II.1.3 BRPH).

2. In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung

Gemäß Ziel 8.1-9 LEP NRW gehört der Hafen Emmelsum in Voerde zu den Standorten der für NRW landesbedeutsamen öffentlich zugänglichen Häfen. Von der Regionalplanung sind an den Hafenstandorten GIB mit Zweckbindung unter Berücksichtigung des Wasserstraßen-, Hafen-, und Logistikkonzepts des Landes NRW zeichnerisch festzulegen. Die landesbedeutsamen Häfen sind als multimodale Güterverkehrszentren zu entwickeln und sollen ihre Flächen für hafenauffines Gewerbe vorhalten. Die Flächen sind so zu entwickeln, dass sie die ihnen zugedachte Funktion im multimodalen Güterverkehr (Wasser, Schiene, Straße) angemessen erfüllen können.

Der RP Ruhr-Entwurf trägt der Zielvorgabe des LEP NRW Rechnung und legt am Hafen Emmelsum ein GIB mit der Zweckbestimmung „Landesbedeutsamer Hafenstandort“ zeichnerisch fest. Innerhalb des Standortes ist auch das Aluminiumwerk inklusive Erweiterungsflächen und somit das betreffende Plangebiet einbezogen worden. Innerhalb der GIBz „Landesbedeutsame Hafenstandorte“ gelten die Ziele 1.7-1 und 1.7-2 RP Ruhr-Entwurf. Demnach sind die GIBz ausschließlich für Infrastrukturen und Verwaltungseinrichtungen des Hafens sowie für hafenauffines Gewerbe vorbehalten. Ferner sind durch die Bauleitplanung Flächen für die Infrastrukturen vorzuhalten, die einen multimodalen Güterumschlag zwischen Wasserstraßen-, Straßen- bzw. Schienennetz gewährleisten. Im Zuge der Bauleitplanung soll eine entsprechende Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Hafenorientiertes Gewerbe“ dargestellt bzw. ein Sondergebiet für hafenorientiertes Gewerbe festgesetzt werden. Ein Anschluss des Hafenbereiches an einen Schienenweg ist sowohl im Flächennutzungsplan als auch im Bebauungsplan vorgesehen. Somit steht die Bauleitplanung mit Ziel 8.1-9 LEP NRW sowie mit den Zielen 1.7-1 und 1.7-2 RP Ruhr-Entwurf im Einklang.

Da mit dem RP Ruhr eine - gegenüber dem Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept des Landes NRW - erweiterte Gebietskulisse für den landesbedeutsamen Hafen Emmelsum zugrunde gelegt wird, ist die Siedlungsentwicklung als bedarfsgerecht anzusehen. So liegt das vorgesehene Sondergebiet innerhalb eines von der Regionalplanung gemäß Ziel 8.1-9 LEP NRW festzulegenden landesbedeutsamen Hafens und ist somit hinsichtlich des Bedarfes gesondert zu betrachten. Eine Anrechnung auf den lokalen Gewerbeflächenbedarf der Stadt Voerde erfolgt dementsprechend nicht.

Sofern der RP Ruhr im Laufe des Bauleitplanverfahrens in Kraft tritt, wird empfohlen, sich hinsichtlich der Darstellung und Festsetzung der Flächen für Wald auch mit Grundsatz 1.1-3 RP Ruhr-Entwurf auseinanderzusetzen, demnach die Inanspruchnahme von Siedlungsflächenreserven für Gewerbe durch großflächige Kompensationsmaßnahmen vermieden werden soll.

3. Stellungnahme Kreis Wesel

Gegen den Entwurf der 75. Änderung des Flächennutzungsplanes Voerde bestehen aus Sicht des Kreises Wesel keine Bedenken, da die beabsichtigte Planänderung aus den landes- und regionalplanerischen Vorgaben seines Erachtens folgerichtig abgeleitet ist. Der Regionalrat hatte in seiner Sitzung am 14.03.2002 das Verfahren zur Änderung des Gebietsentwicklungsplanes (GEP 99) im Lippe-Mündungsraum mit dem Ziel eingeleitet, die landesplanerische Bindung für die Ansiedlung von industriellen Großvorhaben (LEP VI-Fläche) aufzuheben. Eine wesentliche landesplanerische Vorgabe hierfür war die verbindliche interkommunale Zusammenarbeit der Kommunen im Lippe-Mündungsraum. Das hierzu erstellte Rahmenkonzept Planung / Häfen beinhaltet auch die hier in Rede stehende Planfläche (im Konzept als Fläche V2 bezeichnet).

Die beabsichtigte Darstellung der Fläche in der 75. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Voerde als Sondergebiet Hafen ist daher in verbindlicher Abstimmung mit dem Kreis Wesel und den anderen Kommunen im Lippe-Mündungsraum festgelegt worden. Die Änderung des Flächennutzungsplans entspricht so den rechtlichen und vertraglichen Regelungen.

Als Träger öffentlicher Belange hat der Kreis Wesel im Verfahren nach § 4 Abs.1 BauGB keine Bedenken vorgetragen. Wesentlich für den Kreis Wesel ist die Sicherung der Hafenauffinität der vorbereiteten Nutzung.

Die Absicht der Stadt untergeordnete Teilflächen, die für den Naturhaushalt bedeutsame Wald- und Brachflächen umfassen, im Bestand zu sichern, wird aus Warte der unteren Naturschutzbehörde unterstützt.

4. Fazit

Die Anpassung der 75. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans Nr. 139 „Logistikpark Hafen Emmelsum“ kann unter vorgenannten Voraussetzungen in Aussicht gestellt werden. Der Vorlage der vollständigen Planunterlagen gemäß § 34 Abs. 5 LPIG sehen wir entgegen.

Die vorstehende Entscheidung bezieht sich ausschließlich auf § 34 Landesplanungsgesetz. Weitere Genehmigungen oder Entscheidungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.